Anmerkungen

über

Herrn Johann Stephan Pütters

Königlich Groß-Britannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Raths und ordentlichen Lehrers des Staats-Rechts zu Göttingen

Patriotische Gedanken

in Absicht auf einige

das Kayserliche und Reichs-

Cammer-Gericht

und dessen

Visitation

betreffende Fragen.

---

insonderheit

I. Ob und wie weit die alten Reichs-Gesetze hierinn hinlänglich, und schlechterdings zu befolgen seyen?

II. Ob die erste Classe der zur Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichs-Deputation nach Verlauf eines Jahres nothwendig abgelöset werden müsse?

Frankfurt und Leipzig, 1768.

Anmerkungen

über

Herrn Johann Stephan Pütters

Königlich Groß-Britannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Raths und ordentlichen Lehrers des Staats-Rechts zu Göttingen

Patriotische Gedanken

in Absicht auf einige

das Kayserliche und Reichs-

Cammer-Gericht

und dessen

Visitation

betreffende Fragen.

---

insonderheit

I. Ob und wie weit die alten Reichs-Gesetze hierinn hinlänglich, und schlechterdings zu befolgen seyen?

II. Ob die erste Classe der zur Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichs-Deputation nach Verlauf eines Jahres nothwendig abgelöset werden müsse?

Frankfurt und Leipzig, 1768.

Heinrich
Heine's
Sämmtliche Werke.

Vorbericht des Herrn Pütters.

Die Visitation des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts ist für das ganze teutsche Reich und jede einzelne Mit-Glieder desselben eine so wichtige Sache, daß das gesammte hohe Churfürstliche Collegium bey Gelegenheit die billige Zuversicht geäussert hat: „es werde männiglich, der es mit dem Vatterlande überhaupt, und „ desselben Mitgliedern insbesondere, ja mit sich selbsten „ wohl meinet, hierunter gänzlich einverstanden seyn, und „ zu fernerer der Sachen so nützlich als nothwendiger „ Ausführung patriotisch mit beywürken. a) „

Ich weiß nicht, was für eine Empfindung mich hingerissen hat, auf dieses hohe Wort zu glauben, daß ein jeder Patriot eine Art von Beruf dazu habe, gelegentlich das seinige dazu beyzutragen, was zu Beförderung eines so gemeinnützigen Werkes, solte es auch auf eine noch so entfernte Art seyn, nur einigermassen gereichen könnte.

Keine andere als solche Absicht hat in den reinesten Gesinnungen gegenwärtige Aufsätze veranlasset.

Bey der besten Gesinnung, ein Gesetz nach dem Buchstaben zu befolgen, kan eine irrige Mißdeutung des wahren Sinnes desselben von dem eigentlichen Hauptzwecke

a) Churfürstlich Collegial-Schreiben an K. Carl den VII. d. d. Frankfurt am Mayn den 14. Febr. 1742.

des Gesetzgebers so weit ableiten, daß gerade das Gegentheil von der guten Absicht daraus entstehen mus.

Wenn dieses der Fall ist, worinn sich die in gegenwärtigen Blättern geprüfte Meinung findet; so wäre es ein Glück, wenn diese Blätter noch zu rechter Zeit einigen Eindruck zu machen vermögend wären.

Wo nicht; wird es doch allemahl der Mühe werth gewesen seyn, seine so erhebliche Frage wenigstens von mehr als einer Seite angesehen zu haben.

Göttingen den 21. März 1768.

Anmerkung zum Vorbericht.

Wenn es nur die reinesten Gesinnungen gewesen, welche den Herrn Professor Pütter zu Göttingen veranlasset haben, seine sogenannte Patriotische Gedanken über einige das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht und dessen Visitation betreffende Fragen unlängst an das Licht zu stellen, und wenn es eine Art von Empfindung und Beruf ist, wie er in seinem Vorberichte gestehet, daß ein jeder Patriot zur Beförderung dieses für das ganze teutsche Reich so wichtigen Visitations-Geschäftes das seinige gelegentlich, solte es auch auf eine noch so entfernte Art geschehen, beytrage; so wird er auch allerdings überzeugt seyn müssen, daß, da es noch immer eifrige Patrioten giebt, von solchen reinen Trieben noch mehrere Herzen für das Wohl des Vatterlandes angeflammet werden, wenn gleich nicht alle ihre Empfindungen öffentlich an Tag zu legen sich getrauen, oder fähig finden.

Mir scheinet zwar allemahl ein richtiger Satz zu seyn, daß ein wahrer Patriot, wenn er durch die Bekenntniß seiner Meinung Nutzen zu schaffen glaubt, sie mit behöriger Standhaftigkeit sage, und hierinnen, von aller Neben-Absicht weit entfernet, nur die Wohlfart des ganzen zum Augenmerk habe.

Die-

Dieses war die Gedenkungs-Art des Herrn Professor Pütters, und diese ist auch die Meinige, und daher der einzige Bewegungs-Grund, gegenwärtige Betrachtungen in die Welt zu schicken.

Die Gedanken des Herrn Professors haben zwey die gegenwärtige Cammer-Gerichts-Visitation betrefende Fragen zum Gegenstand. Die erste

Ob und wie weit die alten Reichs-Gesetze in der Visitations-Sache hinlänglich und schlechterdings zu befolgen seyen? Die zweyte

Ob die erste Claß der zur Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichs-Deputation nach Verlauf eines Jahres nothwendig abgelöset werden müsse?

Meine Anmerkungen werden eben dieser Ordnung von Punct zu Punct nachgehen, und die hierinnen enthaltene Sätze des Herrn Verfassers nicht nach einem System eigener oder aufgedrungener Einfälle, sondern nach der Vorschrifft vor Augen liegender Reichs-Gesetze abmessen.

Man hat die Schrifft des Herrn Verfassers beydrucken zu lassen für gut befunden, um dem Leser seine Beurtheilung über beyderley Sätze zu erleichtern.

Erste Frage:

Ob und wie weit man sich dermahlen bey der Visitation des Cammer-Gerichts mit den bißherigen Reichs-Gesetzen begnügen könne?

And wie weit es den Rechten gemäß sey, den ältern Reichs-Gesetzen noch jetzo ohne die mindeste Aenderung nachzugehen?

§. I.

Für Teutschland ist es ein Glück, wenn nur dessen heilsame Gesetze vollzogen werden;

Wenn je in einem Reiche die Klage Grund hat, daß es nicht an heilsamen Gesetzen, sondern nur an deren Beobachtung und Vollziehung fehle; so kann gewiß das Teutsche Reich davon erhebliche Beyspiele aufweisen.

Welche Vortheile kann sich also das gesammte Teutsche Reich nicht davon versprechen, da es jetzt das Glück hat, den Scepter in den Händen eines Kaysers zu sehen, der sich zur Hauptregel macht, alles, was in Gesetzen heilsam ist, zur Vollziehung bringen zu lassen!

Anmerkung ad §. I.

Es ist allerdings ein Glück für Teutschland, wenn nur dessen heilsame Gesetze vollzogen werden.

Daß nicht die Menge heilsamer Gesetze, sondern nur eine genaue Beobachtung und Vollziehung derselben die Grundveste eines Reichs ausmache, ist ein eben so unlaugbarer Satz, als offenbar die Beyspiele, welche von Sr. itzo glorwürdigst regierenden Kayſ. Majest. in vollkommenster Vesthaltung auf die Gesetze an Tag geleget worden sind.

Diese allergerechteste Sorgfalt von der klugesten Einsicht begleitet weiß nicht nur das, was in den Gesetzen heilsam ist, von dem wahrhaft unbrauchbaren zu unterscheiden, sondern entdecket auch die Vorwände, wodurch manchesmahl einem Gesetze theils aus eigennützigen und unpatriotischen Absichten, theils aus einem Irrthume der Nutzen und die Wirksamkeit abgesprochen werden will. Wer das menschliche Herz kennet, weis, wie möglich es sey, daß nicht allemahl verderbliche Neben-Absichten die Ursach der Uebertrettung sind, sondern daß die so mächtige Eigenliebe für angenommene Meinungen hiezu vielfältig den Grund lege.

Hieraus entstehet eine Art heimlicher Uebertrettungen der Gesetze, welche mit dem Vorwande, daß das Gesetz anders zu erklären, oder für dermahlige Umstände unbrauchbar sey, bemäntelt sind, und wo man durch gekünstelte Wendungen das

Gesetz nach seinem Eigensinn oder Eigennutz bieget. Es sind derley Uebertrettungen für den Staat weit schädlicher als öffentliche Verletzungen, weil diese ihre üble Folgen einem jeden alsobald einsehen lassen, jene aber unvermerkt, und selbst unter dem Schein einer strengen Beobachtung geschehen. Ein kluger und Gerechtigkeit liebender Regent hat demnach wie überhaupt gegen alle, also vornehmlich gegen jene verdeckte Uebertrettungen sorgfältigst zu eifern, und keinen derley zum Abbruch einer vestgestellten Satzung gereichenden Vorspieglungen Gehör zu geben.

§. 2.

Insonderheit um das Reichsjustitzwesen und das Cammergericht aufrecht zu erhalten.

Einem Regenten, dem die Wohlfart seiner Nation am Herzen lieget, kann in den innern Regierungs-Geschäften keines angelegner seyn, als das Justitz-Wesen, von dessen guter oder übler Einrichtung jedes einzelnes Mit-Glied des Staats die Erhaltung Hab und Gutes, seiner Ruhe und Rechte, oder eine augenblickliche Unsicherheit in allem dem Seinigen, und in gleicher Maaße der ganze Staat Ruhe, Sicherheit und Glückseeligkeit, oder im Gegentheile mit der innern Unsicherheit die unseeligste Verwirrung und Entkräftung zu hoffen oder zu fürchten hat.

Auch hievon wird schwehrlich ein helleres Beyspiel aufzuweisen seyn, als wenn man auf die ehemahligen Zeiten des Faust-Rechts einen Blick wirft, und wenn man bedenkt, wie unmerklich der Ruckfall in jene unseelige Zeiten wieder eintreten würde, wenn das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, von dessen Errichtung erst der Landfriede seinen Bestand bekommen, wieder in Verfall gerathen sollte.

Sowohl das Oberhaupt des Teutschen Reichs, als alle und jede Mit-Glieder desselben haben deßwegen Ursache, dieses als einen der wichtigsten Gegenstände anzusehen, und daher mit vereinigten Kräften und mit Zuruckfetzung aller

Re-

Neben-Absichten daran zu arbeiten, daß das Cammer-Gericht für seinen Verfall und Untergang bewahret, und vielmehr in möglichste Aufnahme gebracht werde.

Anmerkung ad §. 2.

Insonderheit um das Reichsjustitzwesen und das Cammergericht aufrecht zu erhalten.

Niemand wird dem Hrn. Verfasser den Satz strittig machen, daß ein Regent vorzüglich jenen Gesetzen seine Fürsorge zuzuwenden habe, durch welche das Justitz-Weesen, und in diesem die innerliche Ruhe, Sicherheit und Glückseeligkeit eines Staates aufrecht erhalten werden. Eben so unstrittig ist auch die hieraus auf unser Teutschland gezogene Folge, welches der Errichtung des Kayſ. und Reichs-Cammer-Gerichtes, und den dieses Gericht nach und nach bevestigenden Gesetzen zu verdanken hat, daß es den betrübten Unordnungen, welche das ehemahlige Faust-Recht nach sich gezogen, entrißen worden ist; daß also **das Oberhaupt des Teutschen Reiches und alle und jede Mit-Glieder mit vereinigten Kräften, und mit Zurücksetzung aller Neben-Absichten daran zu arbeiten, Ursach haben, daß das Cammer-Gericht für seinem Verfall und Untergang bewahret, und vielmehr in möglichste Aufnahme gebracht werde.**

Es ist dieses aber, wie der Herr Verfasser selbst wird gestehen müssen, ein so allgemeiner und doch dabey so unwürksamer Wunsch, daß man ihn auch aus dem Munde derjenigen zu hören pfleget, welche den Nebenabsichten den meisten Zügel lassen, und um von ihrem Dünkel nicht zu weichen, öfters die wichtigsten Geschäfte auf die Spitze stellen. Es kommt also alles nicht mehr auf eine derley patriotisch scheinende und schon gewohnte Sprache, sondern auf genaue Untersuchung an, welcher Theil sich Nebenabsichten schuldig mache, und hiedurch dem Justitzwesen gefährliche Wunden anbringe. Zu dieser Untersuchung aber ist hier der Ort nicht.

§. 3.

Wenn aber auch irgend etwas Mühe kostet, um es vor Verfall zu bewahren, und in gehöriger Ordnung zu erhalten; so ist es gewiß das Justitzwesen, insonderheit in der Instanz, wo theils die wichtigsten Sachen vorkommen, theils alle Streitigkeiten ihr letztes Ende finden sollen.

Ist eine beständige Aufsicht auf Gesetze und Personen nöthig.

Dazu gehören auf der einen Seite Gesetze, welche den Weeg zur Wahrheit und richtigen Anwendung der Gerechtigkeit in jeder Sache zu gelangen, aufs vollkommenste vorschreiben, und zugleich allen möglichen Abweegen der Chicane vorbeugen; und auf der andern Seite werden Männer erfordert, denen so wenig an Geschicklichkeit, als an Rechtschaffenheit etwas abgehet, um die Gesetze in jeder Sache aufs genaueste zu befolgen.

So wenig die menschliche Unvollkommenheit zuläßt, in beyden Stücken etwas ganz Vollkommenes zu erwarten; um so viel wichtiger ist es, auf beydes ein desto wachsameres Auge zu haben, und ohne Unterlaß aufmerksam zu seyn, ob nicht Mängel gehoben, oder ob nicht auch noch höhere Stuffen der Vollkommenheit erreicht werden können.

Anmerkung ad §. 3.

Alles dieses, was der Herr Verfasser in diesem §. vorträgt, ist keinem Zweifel unterworffen, und wie die Gesetze und die Tauglichkeit der Personen die Weesenheit und die Triebfedern des Justitzweesens sind, also wird auch immerdar ein wachsames Aug des Regentens erfordert, daß jene genau befolget, diese aber in ihrer Rechtschaffenheit erhalten werden.

Ist eine beständige Aufsicht auf Gesetze und Personen nöthig.

§. 4.

Auf diesen Zweck hat man seit Errichtung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts in vorigen Zeiten die sorgfältigste Rucksicht genommen, da man fast kein Jahr vor-

Zu dem Ende ist die Visitation des C. G. angeordnet.

beygehen lassen, ohne daß von Kayser und Reichs wegen über die Verfassung, Gerichtbarkeit und Proceß dieses höchsten Reichs-Gerichts neue Gesetze errichtet wären, und da über dieß jährlich Kayſ. Commissarien und Reichsständische Deputirten an Ort und Stelle selbst abgeordnet worden, um nicht nur Beschwehrden der Partheyen wider ausgesprochene Urtheile mittelst der so genannten Revision zu erörtern, sondern auch überhaupt Mängel und Gebrechen, so etwa eingeschlichen oder noch übrig seyn möchten, zur Kenntnis und abhelflichen Maaße zu bringen.

Nach einhelligem Geständniß aller, die den Zustand des Cammergerichts von vorigen und jetzigen Zeiten kennen, ist dasselbe nie in grösserm Flore gewesen, als so lange diese jährliche Visitation in würklicher Uebung gehalten worden.

Anmerkung ad §. 4.

Nur zu diesem Ende ist die Visitation des Cammer-Gerichtes angeordnet.

Daß man in den vorhergehenden Zeiten fast kein Jahr vorbey gehen lassen, ohne daß von Kayser und Reich wegen der Verfassung, Gerichtbarkeit und Processe dieses höchsten Reichs-Gerichtes Satzungen wären errichtet worden, war dazumahl bis zur vollkommenen Bevestigung der Verrichtungen und Richtschnuren dieses Gerichtes eben so nothwendig und unentbehrlich, als es dermahlen bey schon vorhandenen so vielen, so klaren, und so heilsamen Satzungen nicht nur überflüssig, sondern auch dem Staate vermög jenes bekannten Vernunft-Schlusses schädlich seyn würde: daß, wo überhäufte Gesetze, wenig Gerechtigkeit zu finden sey. Durchsehe man nur alle hieher einschlagende Ordnungen und Gesetze, und man wird, wenn man doch ohne Vorurtheil zu Werke gehen will, fast für alle, ja die geringsten Fälle, die nützlichsten Verordnungen antreffen, welche auch ihrer Deutlichkeit wegen keinen Vorwurf leiden würden, wenn man nicht schon öfters zum voraus beschlossen hätte, sie undeutlich zu finden. Nur die Befol-

folgung also der schon vorhandenen Gesetze wird das Justitz-Wesen in unsern Zeiten auf den nach menschlichen Kräften vollkommensten Grad erheben können; und hiezu dann allein ist die Visitation gewidmet, und von jeher gewidmet gewesen, als welcher in keinem Reichs-Gesetze jemahls eine Macht neue Gesetze zu machen eingeraumet, sondern nur dieses aufgegeben worden ist, daß sie die Mängel und Gebrechen, welche gegen die von der gesetzgebenden Gewalt vestgestellte Ordnungen eingeschlichen sind, zur abhelflichen Maaße, und, wie das Justitz-Weesen in seiner Vollkommenheit erhalten werde, nützliche Vorschläge an Tag bringe. Diese öftere Bemühung erhält das Gericht in seiner Blüthe, und bevestiget dessen Ansehen, welches der bekannte Ludolf Comment. Systeм. de I. C. pag. 312. also ausdrückte: nunquam floruisse magis Camerale judicium & auctoritate majori fuisse, quam quum Visitationes essent frequentiores.

§. 5.

Und das einzige Mittel das C. G. für seinen Verfall zu bewahren.

Seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts hat der leidige Abgang der Visitationen nicht nur gehindert, daß persönliche Gebrechen und die in einzelnen Sachen von Partheyen vorgebrachten Beschwehrden nicht mehr erörtert werden können; sondern auch die Gesetzgebung ist damit fast gänzlich ins stecken gerathen. Wenn man den einzigen jüngsten Reichs-Abschied, und den Visitations-Abschied vom Jahre 1713. ausnimmt, wovon doch jener eigentlich nur die Frucht von dem, was von der Reichsdeputation zu Frankfurt im Jahre 1643. vorgearbeitet worden, in sich fasset, und der letztere nur die Herstellung einer aus dem Mangel der jährlichen Visitationen hauptsächlich entstandenen traurigen Zerrüttung des ganzen Gerichts zum Gegenstande gehabt; so ist seitdem nichts aufzuweisen, was von Reichs wegen zu Verbesserung des Processes, und derer überhaupt dieses höchste Reichsgericht betrefenden Gesetze wäre verfüget worden.

Man hat auch vorlängst eingesehen, daß keine andere Möglichkeit seyn würde, diesen Zweck jemahls zu erreichen, und überhaupt das Cammer-Gericht von seinem gänzlichen Verfall zu bewahren, wenn nicht nach denen vorlängst errichteten Gesetzen von Zeit zu Zeit wieder ordentliche Visitationen in Gang gebracht würden, um eines theils einzelnen Beschwehrden über ausgesprochene Urtheile, oder auch persönlichen Mängeln abzuhelfen, und andern theils fürs künftige nach jedesmahligem Befinden der Umstände, die sich nicht anders als in re præsenti gründlich beurtheilen lassen, neue gesetzliche Verfügungen zu machen.

Anmerkung ad §. 5.

Und ein ausgiebiges Mittel das C. G. für den Verfall zu bewahren, welcher nicht aus einem Mangel neuer Gesetze sondern wegen Uebertrettung der vorhandenen Verordnungen erfolgen müste.

Es ist demnach ein billig zu bedaurendes Schicksal für unser Teutschland gewesen, daß vom Ende des sechzehenden Jahrhunderts die Visitation ins stecken gerathen, und folglich die Mängel und Gebrechen eben so sehr überhand genommen haben. Der Herr Verfasser schränket zwar seine Bedauerniß hierüber nur hauptsächlich dahin ein, daß hiedurch die Gelegenheit gebrochen habe, theils die vorhandenen Gesetze zu verbessern, theils neue gesetzliche Verfügungen zu machen, wie dann durch diese ganze Zeit her Teutschland in Ansehung des Cammer-Gerichts fast nichts weiters aufzuweisen habe, als den J. R. A. von 1654. und den J. V. A. von 1713. Allein mir scheinet der aus dem Abgange der Visitationen entsprungene Nachtheil nach einem andern Gesichts-Punct zu betrachten zu seyn. Nicht eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Verfügung neuer Gesetze oder Proceß-Ordnungen befördert das Justitz-Weesen, und die Mängel eines Gerichtes entstehen ordentlicher Weise aus unterlassener Befolgung der Gesetze, wenn derer, wie hier, genug und heilsame vorhanden sind, nicht aber aus dem Abgange neuer Verordnungen oder öfterer Abänderungen. Selbst der angezogene J. R. A. hat-

hatte grossen theils zu seinem Endzweck nicht neue Verordnungen zu machen, sondern nur die bißher übertrettene oder ohne Würkung gelassene Ordnungen in Gang zu bringen, wie man dieses aus einer Zusammenhaltung dieses Abschiedes mit den vorgehenden Cammer-Gerichts-Ordnungen und Abschieden leicht wird ersehen können. Eben also ist man auch in dem J. V. Abschiede nur hauptsächlich dahin zu Werke gegangen, damit allenthalben dem Gericht seine vorige gesetzliche Gestalt verschaffet, und dasselbe zu den im Mittel liegenden Gesetzen neuerdings angewiesen würde. Daß man also durch so lange Zeit das höchste Gericht in das Reichs-Satzungsmässige Geleiß zuruck zu führen, die gegen klare Gesetze eingeschlichene Mängel abzustellen, und die vielfältig schon in den vorhergehenden Verordnungen geahndete Gebrechen zu heben unterlassen habe, dieses ist allein, was bedaurungswürdig ist, und dieses ist auch, was die Gewalt einer Visitation zum Gegenstand hat, und was wir alle, daß es von der gegenwärtigen mit dem besten Erfolg erzielet werden mögte, sehnlichst wünschen.

§. 6.

Dieses waren also die wahren Bewegungsgründe, warum schon im jüngsten Reichs-Abschiede auf Herstellung der Visitation gedrungen, und warum, da solches dennoch unterblieben, die neuesten Wahl-Capitulationen seit 1742. diese Sache von neuem so nachdrucklich in Erinnerung gebracht haben.

Die jetzige Visitation ist also nur eine Vollziehung älterer Gesetze.

Und da nunmehr mit dem 2. May 1767. endlich glücklich der Anfang gemacht worden, das ins Werk zu richten, worauf jeder wohlgesinnte Mit-Burger des teutschen Reichs seit hundert und mehr Jahren vergeblich gehoft hatte; so ist an sich klar, daß hier nicht von einer jetzt erst durch neue Gesetze zu berichtigenden Anstalt die

Rede gewesen, sondern daß eine Anstalt, die schon längst durch Reichs-Gesetze vorgeschrieben, auch ehedem bereits würklich im Gange gewesen, aber nur unglücklicher Weise ins stecken gerathen, dermahlen von neuem in Gang gebracht werden sollen.

Anmerkung ad §. 6.

Die jetzige Visitation ist also nur eine Vollziehung älterer Gesetze.

Diese Ausrottung der Mängel also und Zurückweisung in das gesetzmässige Verhalten, saint der Erörterung veralteter Proceße, waren die Bewegungs-Gründe, warum die Herstellung der Visitationen schon in dem J. R. A. und nachher in den Kayſ. Wahl-Capitulationen seit 1742. so nachdrücklich in Erinnerung gebracht worden sind. Ein Werk, was endlich nach so langen Seufzen aller Patrioten den 2ten May 1767. seinen Anfang genommen hat. Ein Werk, dessen Einleitung, Weesenheit, und Fortgang schon längst durch die Reichs-Gesetze bestimmet war, und nur den erwünschten Erfolg einmahl erwartete; wie sich die **Chur-Braunschweigische** Stimme bey den Wahl-Deliberationen Ao. 1741. den 30ten Decembr. in der 17ten Session ausdruckte: daß es nehmlich bey dieser Einleitung einer Visitation **nur auf den Vollzug desjenigen, was vorlängst in dem J. R. A. als einem Reichs-Grund-Gesetz vest gestellet worden**, gerichtet sey.

§. 7.

Bey denen ohnehin keine einseitige und willkürliche Abänderung statt findet.

Sofern es also nicht an Gesetzen fehlet, die auf eine verbindliche Art errichtet worden, und die so wenig durch neue seitdem errichtete Gesetze, als durch sonst etwa eingeführte andere Verfassung und veränderte Umstände in ihrer Anwendung Abbruch leiden; so bringt die teutsche Reichs-Verfassung ohnehin mit sich, daß 1) da die gesetzgebende Gewalt in Teutschland nicht in einer Person ver-

vereiniget, sondern zwischen Kayſ. Majeſt. und geſammten Reichsſtänden getheilet iſt, dasjenige, was einmahl durch eine verbündliche Geſetzgebung fürs künftige beſchloſſen, und auf beſtändig veſtgeſetzt worden, nicht ohne beyderſeitige Einwilligung geändert werden kan.

Und wenn II) von wegen dieſer geſetzgebenden Gewalt einmahl einem oder anderen Theile oder einzelnen Reichsſtande gewiße Aufträge oder andere Vorrechte ertheilet, und von ſelbigem angenommen worden; ſo ergiebt es ſelbſt die Natur eines jeden unverbrüchlichen Vertrages, daß dergleichen Aufträge und Rechte nicht nach Willkühr wieder zurück genommen werden können, es müſten denn ſolche Umſtände eintretten, die man zur Zeit des geſchehenen Auftrages nicht vorſehen können, und die von der Beſchaffenheit wären, daß eine Colliſion mit einer allgemeineren Verfaſſung eine Aenderung nothwendig machten, die jedoch nach Recht und Billigkeit nicht anders, als mit möglichſter Schadloßhaltung deſſen, der dadurch verliehren müſte, geſchehen dürfte.

Anmerkung ad §. 7.

Der Hr. Verfaſſer ſchickt hier abermahls zwey Grund-Sätze voraus. Der erſte Satz iſt auf einer Seite richtig, auf der andern aber erfordert er eine Erläuterung. Daß ein Geſetz, wenn es durch ein neueres auf verbindliche Art aufgerichtetes abgeändert wird, ſeine Kräften verliehre, iſt unſtreittig, daß ein Geſetz auch dazumahl, wenn von der geſetzgebenden Gewalt eine dem vorigen Geſetze grad entgegen ſtehende Verfaſſung eingeführet wird, für aufgehoben zu halten ſey, iſt gleichfalls auſſer Zweifel; daß aber ein Geſetz, wenn es wegen veränderten Umſtänden in ſeiner Anwendung Abbruch zu leiden ſcheine, eben ſogleich von ſelbſt die Verbindlichkeit verliere, iſt ein Satz, welcher vielmahls unter diejenige Vorwän-

Bey welchen ohnehin keine einſeitige und willkührliche Abänderung ſtatt findet.

wände gehört, durch welche jene geheime Uebertrettungen der Gesetze, von welchen ad §. 1. die Rede war, bemäntelt zu werden pflegen. Veränderte Umstände heben eigentlich das Gesetz nie von selbst auf, sondern sie sind nur der Beweggrund, warum dasselbe von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend abgethan werden mag, indem es nicht auf einseitige Ausdeutungen, sondern auf die Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt ankommt, ob die Umstände in ihrer Aenderung so beschaffen seyen, daß dieselben mit dem vorhandenen Gesetze nicht mehr bestehen können.

Auch den zweyten Satz wird Niemand in thesi in Zweifel ziehen, in der Anwendung aber auf diesen oder jenen Auftrag insbesondere werden erst die hinlänglichen Beweise dahin erfordert: ob die Umstände so beschaffen, daß sie bey Errichtung des Gesetzes nicht voraus gesehen worden sind, oder ob nicht vielmehr die Befolgung des Gesetzes nur durch eine üble Anwendung erschwehret werde? Im erstern Falle wird die gesetzgebende Gewalt weißlich eine Aenderung vornehmen, in dem zweyten aber auf die behörige Anwendung des Gesetzes und Beyseitigung aller einseitigen Hindernißen standhaft zu dringen haben. Ob nicht die Umstände so gestaltet, daß die fernere Vollziehung des Gesetzes eine Collision mit einer allgemeineren Verfassung zur Folge hätte, oder ob nicht vielmehr diese zu beförchtende Collision aus dem entspringe, daß man das Gesetz nach eigener Willkühr einseitig auslege, den Buchstaben des Gesetzes unter allerley Vorwand auf dermahlen für unbrauchbar ausdeute, und eben hiedurch nur den Saamen zu einer noch gefährlicheren Collision ausstreue. Auch hier würde zwar in dem ersteren Falle, wenn solcher offenbar ist, die Aenderung unentbehrlich seyn; in dem zweyten aber nicht das Gesetz, sondern nur die üblen Gesinnungen eine Besserung erfordern.

§. 8.

§. 8.

Es ist auch über dieß gewiß, daß in den meisten Fällen es eher hinderlich, als zum vorhabenden Zwecke beförderlich seyn würde, wenn man bey jeder Gelegenheit, wo schon Gesetze vorhanden sind, anstatt deren Vollziehung und Anwendung immer erst wieder mit neuen Gesetzgebungen den Anfang machen wollte.

Aber auch schwehr ist, alle künftige Fälle zum voraus so genau zu bestimmen.

Vielmehr sind die meiste Geschäfte so geartet, daß es sehr schwehr ist, alle dabey vorfallende Umstände zum voraus so zu übersehen, daß ein Gesetzgeber im stande wäre, alle gesetzliche Verfügungen, die dabey dienlich seyn möchten, schon zum voraus zu bestimmen. In den meisten Fällen mus erst die Erfahrung an die Hand geben, was einer Gesetzgebung bedürfe, und wie solche am besten einzurichten sey.

Wer die erste Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahre 1495. mit der von 1555. vergleicht, und diese wieder mit dem nachherigen Concepte vom Jahre 1613. und mit dem jüngsten Reichs-Abschiede zusammen hält; dem wird selbst das Reichs-Justitz-Weesen davon lebendige Beyspiele genug an die Hand geben, wie es von jeher sich nicht thun lassen, Gesetze fürs künftige auf einmahl so zu machen, daß keine Nachlese übrig bliebe.

Anmerkung ad §. 8.

Daß es schwehr sey alle künftigen Fälle zum voraus so genau zu bestimmen, daß man keiner neuen Gesetzgebung ferners bedärfe, ist einem jeden begreiflich, der die Verschiedenheit der menschlichen Handlungen einsieht. Nur kommt es in der Anwendung dieses Grundsatzes auf die Entscheidung an, ob die Umstände, von welchen die Frage ist, würklich so beschaffen, daß sie einer neuen Gesetzgebung nothwendig haben, oder ob es

Es ist schwehr alle künftige Fälle zum voraus genau zu bestimmen.

nicht vielmehr nur auf die Beyseitigung einiger Schwürigkeiten ankomme, wenn das klar vorhandene Gesetz befolget werden solle. Ob nun in gegenwärtiger Materie die Frage von dem erstern, oder dem zweyten Falle sey, wird der zweyte Abschnitt eröffnen.

§. 9.

Daher man es billig bey den bißherigen Gesetzen gelassen.

Nach allen diesen Umständen hat man es also als eine sehr weise Einrichtung zu verehren, wenn von jetzt regierender Kayſ. Majest. bey dermahliger Cammer-Gerichts-Visitation die Einleitung so gemacht worden, daß man vorerstbloß die vorhandenen Reichs-Gesetzlichen Verfügungen dabey zum Grunde geleget, und ohne Noth nicht erst zum Aufschub der Sache weitläuftige Berathschlagungen über neue Gesetze anstellen lassen, sondern erst selbst die Sache nur ins Werk gerichtet, um erstaus dem Erfolge zu bemerken, ob und wo etwa neue gesetzliche Verfügungen nöthig seyn möchten.

Anmerkung ad §. 9.

Dahero man es billig bey den bißherigen Gesetzen gelassen, und noch zu lassen hat.

Gleichwie es nicht nur eine weise Einrichtung, sondern der heitere Buchstaben des Gesetzes war, welcher die jetzo regierende Kayſ. Majest. veranlaßte, die dermahlige Cammer-Gerichts-Visitation, ohne die Sache mit weiteren Berathschlagungen aufzuhalten, unverzüglich in Gang zu bringen, und nach der klaren Vorschrift des J. R. A. und seiner hierauf sich beziehenden Wahl-Capitulation einzuleiten; also will auch allerhöchst dieselbe den weitern Fortgang dieses so wichtigen Geschäftes nach der offenbaren Richtschnur eben jener Reichs-Gesetze allenthalben in Erfüllung gebracht wissen.

§. 10.

Gleichwohl läßt sich der buchstabliche

Bey allem dem würde man aber auf der andern Seite offenbar viel zu weit gehen, und zweifels ohne den preiß-

preißwürdigsten Gesinnungen eines so Einsichts vollen als Gesetzliebenden Kayſers viel zu nahe tretten, wenn man behaupten wollte, daß deßwegen ein jedes altes Reichs-Gesetz, ohne auch nur in Nebendingen und bey veränderten Umständen jemahlen eine Abweichung zu gestatten, jetzt nur blind befolget, und daß auf keine Weise irgend einige neue Getzgebung zugelassen werden dürfte.

Innhalt aller alten Gesetze nicht ohne Unterschied befolgen;

Man darf von unseren Reichs-Sachen nur eine mittelmässige Kenntniß haben, um zu wissen, daß im XV. und XVI. Jahrhunderte viele Reichs-Gesetze errichtet worden, welche, wenn gleich keine ausdrückliche Aenderung oder Aufhebung derselben erfolget, dennoch wegen der durch den Westphälischen Frieden und sonsten seitdem geänderten Umstände heutiges Tages auf keine Weise mehr in Anwendung zu bringen sind; ohne zu gedenken, daß manche Gesetze gleich von Anfang an theils ihrer Absicht nach nicht auf beständig, sondern nur auf gewiße damahlige Gegenstände errichtet worden, theils auch sonst vielleicht in Ansehung ihrer Verbindlichkeit allerley Zweifeln und Widersprüchen unterworfen gewesen.

Wie vielmehr kan es geschehen, daß sich neue Vorfälle ereignen, die man vielleicht kaum vor ein oder mehreren Jahren, geschweige vor Jahrhunderten voraus sehen können, die doch einer neuen Gesetzgebung höchst bedürftig sind!

Anmerkung ad §. 10.

Es ist oben §. 7. dargethan worden, in wie weit die Abänderung der Gesetze wegen veränderten Umständen Platz greiffe. Niemand behauptet, daß, um die Verbindlichkeit eines Gesetzes aufzuheben, allemahl eine ausdrückliche Abänderung nothwendig sey. Es kan diese auch stillschweigend da-

Wo die nehmliche Gestalt vorhanden, wo es um keine Nebendinge zuthun,

und wo kein widriges Herkommen gezeiget werden kann, ist der buchstabliche Innhalt der Gesetze zu befolgen.

durch geschehen, wenn von der gesetzgebenden Gewalt eine solche neue Verfassung angenommen wird, welche mit den vorgehenden Gesetzen gar nicht mehr vereinbarlich ist, folglich diese stillschweigend aufhebet; und dahin gehört das von dem Hrn. Verfasser angezogene Beyspiel der durch den Westphälischen Frieden erfolgten Veränderungen.

Daß es Gesetze gebe, die ihrer Absicht nach nicht auf beständig, sondern nur auf gewisse damahlige Gegenstände gerichtet sind, und daß sich neue Vorfälle ereignen können, die man kaum vor ein oder mehreren Jahren, geschweige vor Jahrhunderten voraus zu sehen vermag, und mithin einer neuen Gesetzgebung bedärfen, wird ebenfals Niemand widersprechen wollen.

Die preißwürdigste und durch so viele herrliche Beyspiele schon geäusserte Gesinnung eines Einsichts vollen Kayserś, auf die Gesetze standhaft zu halten, wird sich auch niemahl von dem wahren Endzweck einer klugen Regierung so weit entfernen, daß Er in allen den obangezogenen Fällen die entweder schon vorhandene oder nothwendig vorzunehmende Gesetz-Aenderung nicht zuzulassen jemahls gedächte. Wenn aber Fälle im Mittel liegen, wo es nicht um Nebendinge, sondern um ein gleiches Recht und gleichen Aufwand der Stände zu thun ist, wo die nehmliche Umstände, welche bey Errichtung des Gesetzes den Gegenstand ausmachten, wiederum vorhanden sind, wo weder eine ausdrückliche Aufhebung des Gesetzes bißher erfolget, noch auch eine stillschweigende Abänderung wegen Mangel tüchtiger Beyspiele gezeiget werden kann, und wo endlich die Verordnung nicht eigentlich nur für damahlige Zeiten angesehen werden kann; wie kann man von einer wahren Gerechtigkeits-Liebe, von einer Einsichts- vollen Regierung, und von einer in allen Staaten, die glücklich seyn sollen, unentbehrlichen Vesthaltung auf die Gesetze jemahls fordern wollen, daß

in

in dergleichen Fällen die Abänderung der Gesetze vorzunehmen, und dieselbe ersprießlich und annehmlich seyn könne.

§. II.

Wenn es nöthig wäre, dieses alles mit Beyspielen zu erweisen, so dürfte man sich nur auf die in den Jahren 1548. und 1577. errichtete Reichs-Policey-Ordnungen berufen, denen Teutschland unstreitig viele fürtreffliche Anstalten zu danken hat, die noch jetzo in ungezweifelter Uebung sind, wie z. E. die Verordnungen von den Vormundschaften und von wucherlichen Contracten zum Beyspiel dienen können. Wenn man aber ohne Unterschied das, was sothane Ordnungen enthalten, vor jetzo noch zur Vollziehung bringen wolte; so würde der einzige Artickel der Kleider-Ordnung schon hinreichend seyn, einen jeden zu belehren, was das für Folgen haben würde, solche alte Reichs-Gesetze, derer seitdem veränderten Umstände ungeachtet, jetzt schlechterdings wieder in Gang bringen zu wollen.

Wie z. E. die Reichs Policey- und andere ältere Ordnungen zeigen.

Es würde überflüssig seyn, wenn man noch mehrere Beyspiele solcher Art aus der Reichs-Münz-Ordnung 1559. und anderen älteren Reichs-Abschieden beybringen wollte.

Anmerkung ad §. II.

Wenn man dasjenige genau überdenket, was in dem vorstehenden §. erläutert worden ist, so ergiebt sich die Erklärung des gegenwärtigen von selbst. Wer hat jemahls verneinet, daß in unserm teutschen Reiche verschiedene Gesetze, theils ausdrücklich, theils durch ein widriges Herkommen stillschweigend geändert und aufgehoben worden seyn? Obgleich der gesetzgebenden Gewalt noch immer offen stehet, sie wiederum in ihre vorige Verbindlichkeit zurück zu führen,

Von einigen stillschweigend oder ausdrücklich abgeänderten Gesetzen läßt sich nicht so gleich eine Folge auch auf andere ziehen.

Wer wird aber hieraus einen Schluß und eine Folge auch für solche Gesetze mit Grund ziehen können, gegen welche man ein widriges Herkommen, da keine Beyspiele vorhanden sind, nie wird behaupten können, Gesetze, in welchen das ganze Geschäft, so man für die Hand genommen hat, gegründet, und ausgemessen, und auf welche daher das höchste Oberhaupt offenbar und unveränderlich vesthaltet.

§. 12.

Sondern mit den veränderten Zeitläuften sind auch die Gesetze zu ändern und zu bessern;

Kein Staat wird leicht in der Welt seyn, dessen Gesetze, wenn sie auch zur Zeit ihrer Errichtung noch so heilsam waren, nicht mit den Zeitläuften, und vollends mit ganzen Jahrhunderten, Veränderungen erlitten.

Je aufmerksamer hierauf die gesetzgebende Gewalt ist, die älteren Gesetze, zwar nie ohne Noth, jedoch so oft es die Umstände erfordern, von neuem durch die Hand gehen zu lassen, das Unbrauchbare oder abgängig gewordene heraus zu lassen, oder zu ändern, andere heilsam befundene Gesetze zu erneuern, zu verbessern, zu ergänzen; je mehr wird sich die Gesetzgebung, d. i. die Grundsäule eines Staats, dem unter Menschen nur möglichen Grade der Vollkommenheit nähern.

Nicht ohne Ursache wird deßwegen dem Kayser in der Wahlcapitulation empfohlen, daß er des heil. Reichs-Ordnungen und Gesetze, so viel dem Religions- und Westphälischen Frieden nicht zuwider, erneuern, und mit Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern möge (a).

(a) Wahlcap. art. 2. §. 4.

Anmerkung ad §. 12.

Auch dieser §. erhält aus dem vorgehenden seine Erläuterung. Denn es ist hier weder die Frage, ob die gesetzgebende Gewalt ein älteres Gesetz, wenn es die Umstände würklich fordern, verbessern, ändern und aufheben könne? Hieran zweifelt Niemand. Es ist auch dermahlen keine Frage von einem in sich selbst schon aufgehobenen Gesetze, wie schon oben erwiesen worden ist. Die Frage ist nur von einem Gesetz, welches bißher noch nicht in Erfüllung gebracht worden. Man verlangte, man seufzete nach dieser Erfüllung; der Eingang hierzu ist schon gemacht worden, und zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes. Jetzo da es auf den weitern Fortgang dieses Geschäftes ankommt, welcher gleichfals ganz deutlich in ermeldter Satzung ausgemessen ist, will eben dieses Gesetz in einem seiner wesentlichsten und ein gleiches Recht der Stände handhabenden Punct bald für veraltet, bald für dunkel, bald für unthunlich ausgegeben, und hierinnen eine angebliche Verbesserung gefordert werden. Allein, wo die Mängel nicht offenbar noch erweißlich sind, bedarf es keiner Verbesserung, sondern nur einer Erneuerung und Vollziehung. Wenn also der Kayſ. Majest. in der Wahlcapitulation Art. 2. §. 4. empfohlen wird; **die Reichs-Ordnungen und Gesetze**, so viel dem Religions- und Westphälischen Frieden nicht zuwider, zu **erneuern** und mit Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, zu bessern, so mus man dermahlen vielmehr die weiseste Veranstaltung Sr. jetzo regierenden Röm. Kayſ. Majest. allgemein bewundern, durch welche das eine extraordinari-Visitations- und Revisions-Deputation regulirende Reichs-Gesetz in die Vollziehung und gemäß der Kayſ. Wahlcapitulation für alle seine Puncten **in die Erneuerung gebracht worden ist.**

Die Zeitumstände fordern bey dem gegenwärtigen Gesetze weder eine Aenderung noch Besserung.

§. 13.

§. 13.

wie in vorigen Zeiten häufiger als jetzo geschehen,

In vorigen Zeiten war es in dem Stücke für Teutschland ein Vortheil, daß öftere Reichs-Abschiede zu Stande kamen, worinn man würklich diese Maxime sehr oft mit glücklichem Fortgange befolgte, daß man aus den vorherigen Reichs-Gesetzen dienliche Stellen wiederholte, andere wegließ, änderte, besserte, ergänzte u. s. f.

Seitdem sich dieses mit dem eingeführten beständigen Reichstage geändert hat, entgeht uns dieser Vortheil, und ist also nicht zu bewundern, wenn jetzt in den Reichsabschieden voriger Zeiten so viele Dinge sind, die zwar durch kein neuer Reichsgesetz abgeschaffet worden, die aber doch unmöglich mehr in Anwendung zu bringen sind, und denen gewiß ein jeder, der zur gesetzgebenden Gewalt seine Stimme zu geben hat, eine weitere Stelle unter den Reichsgesetzen absprechen würde, wenn es nur die Gelegenheit mit sich brächte, solche ältere Gesetze von neuem die Musterung durchgehen zu lassen.

Anmerkung ad 13.

die in vorigen Zeiten häufige Abänderungen ist eben keine nützliche Maxime.

Da nicht die Mehrheit der Gesetze, sondern derer genaue Beobachtung das Wohl des Staats befördert, wie ad §. 1. gezeiget worden, so wird auch nicht die von dem Hrn. Verfasser hier angezogene Maxime, sondern jene den erwünschten Erfolg versprechen, welche auf eine buchstäbliche Erfüllung der Gesetze in Fällen, wo diese die Sach deutlich bestimmen, und wo dagegen keine widrige Umstände aufgezeiget werden können, unveränderlich abgehet, besonders können die hier von dem Hrn. Verfasser angebrachte Sätze nicht auch auf solche Verordnungen verstanden werden, die noch in den neuesten Zeiten durch die Kayf. Wahlcapitulation erneuert, und in solcher nach allen ihren Stellen widerholet worden sind.

§. 14.

Man kann ohnedem von der Klugheit und Einsicht derer, die dazu bestellt sind, über Anwendung und Vollziehung der Gesetze zu halten, mit Grunde erwarten, daß sie von selbsten zu beurtheilen wissen, wo ein älteres Gesetz durch neuere Gesetze, oder auch andere neue Verfassung und Herkommen unbrauchbar geworden. Und da man umgekehrt manchmal nicht wissen kann, wo ein älter Gesetz noch zufälliger Weise einigen Nutzen verschaffen möchte; so gehet es gemeiniglich hart an, ein einmal vorhandenes Gesetz ausdrücklich abzuschaffen oder auszumerzen. Da es schwer hält alte Gesetze auszumustern.

Selbst die Art, wie die kayserliche Wahlcapitulation errichtet wird, als die einzige Gelegenheit, wo noch jetzo von Zeit zu Zeit an einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze Hand angeleget wird, kann hievon ein deutliches Beyspiel an die Hand geben, wie eher zehen neue Zusätze hereingebracht werden, ehe man eine ältere Stelle heraus läßt.

Erst 1764. hat man eine Stelle von Kauf-Gewerbs-Leuten herausgelassen, die 1519., als man sie zuerst hereinsetzte, von grossem Werthe seyn mochte, die aber gewiß schon mehr als hundert Jahre müssig gestanden hatte (a). Nicht leicht würde jemand gezweifelt haben, daß schon unter Leopold, Joseph dem I., Carl dem VI. u. s. f. diese Stelle in der Anwendung unbrauchbar gewesen wäre, wenn man davon die Frage aufgeworfen hätte.

(a) Wahlcapitulation K. Franz des I. art. 7. §. 3. verglichen mit der Wahlcap. K. Josephs des II. an eben dieser Stelle.

Anmerkung ad §. 14.

Und daher löblich, wenn es mit Ausbesserung alter Gesetze schwehr halte.

Es ist überhaupt bedenklich ältere Gesetze gleich derowegen ausmustern zu wollen, weil sie auf die dermalige Umstände nicht allerdings anzupaßen scheinen wollen. Man weiß, daß es nichts ungewöhnliches sey, daß die alte Gestalt wiederum zurück geführet werde, und daß sich Fälle ergeben, wo die ältesten Gesetze allein uns eine Vorschrift liefern. Und dieses ist demnach die wahre Ursach, warum es mit Abschaffung alter Gesetze billig schwehr halte, und warum es auch bey der Kayſ. Wahlcapitulation weit eher zehen neue Zusätze hineinzubringen, als eine alte Stelle heraus zu schaffen möglich sey.

§. 15.

Doch verliehren manche Gesetze von selbsten ihren Gebrauch.

Man kann also mit Grunde behaupten, daß es nur auf Veranlassung und Gelegenheit ankömmt, wenn alte Reichsgesetze ausdrücklich abgeschafft oder abgeändert werden sollen; und daß nichts weniger richtig folget, als daß ein altes Reichsgesetz ohne Unterschied noch jetzt gelten müsse, wenn es nur nicht ausdrücklich abgeschaffet sey.

Offenbar kann auch ein neues Herkommen ein älteres Reichsgrundgesetz aufheben, zumal wenn man aus andern zugleich in der Verfassung geänderten Umständen urtheilen kann, daß nicht bloß ein Rechtswidriger Nichtgebrauch, sondern ein auf stillschweigender Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt beruhendes Herkommen ein Gesetz in Abgang kommen lassen. Sonst müste noch jetzt ein jeder Churprinz vor seinem 14. Jahre Sclavonisch lernen (a), und die Churfürsten müsten Wasser und Brod speisen, wenn sie nicht binnen 30. Tagen mit der Kayserwahl fertig wären (b).

(a) Aurea bulla cap. 30. §. 2.
(b) Aurea bulla cap. 2, §. 5.

An-

Anmerkung ad §. 15.

Ein Herkommen, welches fähig seyn solle, ein würklich vorhandenes Reichs-Gesetz aufzuheben, kann den Rechten nach nicht anders als mit Beysetzung einer stillschweigenden Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt begriffen werden, daß demnach nicht eigentlich der Nicht-Gebrauch, sondern die Vermuthung ersagter Einwilligung das eigentliche Weesen und die Kraft eines Herkommens bestimmet. Die zwey hier angezogene Beyspiele aus der goldenen Bulle sind keine Beyspiele eines durch ein widriges Herkommen aufgehobenen Gesetzes, da man ein Gesetz, welches niemahls im Gang gewesen ist, auch nicht für ein durch ein widriges Herkommen, wozu Gegen-Beyspiele erfordert werden, aufgehobenes Gesetz ansehen kan. Es stellen diese Beyspiele nur ein solches Gesetz vor Augen, welches ausser Gebrauch und Erfüllung stehet, weil von Seiten der gesetzgebenden Gewalt hierauf niemahls gedrungen worden ist.

Manche Gesetze verlieren den Gebrauch, weil die gesetzgebende Gewalt auf ihre Erfüllung nicht dringet.

§. 16.

Man würde kaum das Ende übersehen können, wenn man hier vollends in alle die Fälle hineingehen wollte, die nur vom Reichs-Justitz-Weesen und vom Proceß der höchsten Reichsgerichte in älteren Reichsgesetzen enthalten sind, und die heutiges Tages von selbsten ihre Anwendung verliehren.

Wie unter andern auch häufige Beyspiele im Reichsjustitzwesen zeigen.

Denn wer wollte z. E. noch von dem, was vom ordine præfixarum, und von den vielen Terminen in dilatoriis, peremptoriis u. s. f. in der Cammergerichts-Ordnung 1555. oder auch noch in dem aus den nachherigen Reichsgesetzen ergänzten Concept von 1613. befindlich ist, noch jetzo Gebrauch machen?

Und doch ist das, was man in neueren Zeiten im Processe der höchsten Reichsgerichte geändert und gebes-

sert, in der That noch nichts gegen die Aufmerksamkeit, welche von einzelnen Reichsständen, als den Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Hessischen Häusern u. s. f. auf Verbesserung des Processes verwandt worden, welche gewiß eine Nachahmung von Reichswegen verdiente.

Anmerkung ad §. 16.

Wovon genugsame Beyspiele vorhanden.

Alle diese und auch noch mehrere Beyspiele werden zwar immerhin den an sich schon unlaugbaren Satz erweisen, daß verschiedene Verordnungen wegen veränderten Umständen ihre Anwendung mit der Zeit verliehren, und daher von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend abgethan werden können. In wie weit aber dieses auch auf jene Gesetze, in welchen die Visitation des Cammer-Gerichts geordnet, und ausgemessen wird, sich erstrecken könne, wird die Untersuchung der zweyten Frage erklären.

§ 17.

Selbst in Ansehung der Visitation hat sich sehr vieles geändert.

Man darf aber auch nur das, was in Ansehung der Cammergerichts-Visitationen in den bisherigen Reichsgesetzen verfüget worden, mit einiger Aufmerksamkeit in Betrachtung ziehen, um sich zu überzeugen, was auch hierinn der Verlust der Zeit für Veränderungen nothwendig gemacht.

Durch eine lange Reyhe von Erfahrungen, die man vom Jahre 1507. an bis auf die Cammergerichtsordnung 1555., und wiederum von dieser Zeit bis auf den Deputations-Abschied 1600. gemacht, und von Seiten der gesetzgebenden Gewalt in sorgfältige Erwegung gezogen hatte, war man in Stand gesetzt worden, die hierüber erforderliche Gesetzgebung so zu fassen, wie sie in der Cammergerichts-Ordnung 1555. im 1. Theil im 50. Titel,

oder

oder im Concept vom Jahre 1613. im 1. Theil 64. Titel, und im 3. Theil 63. Titel gewiß zum Muster der gesetzgebenden Klugheit dienen kann, und wie bis auf den heutigen Tag nichts mehr zu wünschen ist, als daß das Hauptwerk von dem, was in sothanen Gesetzen enthalten ist, nur noch jetzo in seine Erfüllung gehen möge.

Anmerkung ad §. 17.

Daß auch das Visitations-Geschäft, von seiner ersten Einrichtung an, manchen Veränderungen unterworffen gewesen, ist gleichfals nicht zu widersprechen. Man wird aber hieraus, daß je zu Zeiten Veränderungen vorgegangen sind, zwar die Möglichkeit derselben, nicht aber auch die Nothwendigkeit für gegenwärtige Zeiten erweisen. Das Concept der C. G. O. von 1613. widerspricht eigentlich in keinem Punct der C. G. O. von 1555., nur daß diese durch jenes vermöge des inzwischen errichteten Deputations-Abschiedes von 1600. verschiedene Zusätze und Erläuterungen erhalten hat. Und daß die in dieser Ordnung regulirte, durch den J. R. A. bestättigte, und in der Kayſ. Wahlcapitulation nochmahl widerholte ordinari Visitationen zum Muster der gesetzgebenden Klugheit dienen können, will man zwar gar nicht in Abrede stellen, doch aber zugleich hoffen und wünschen, daß sie, wenn sie wiederum in Gang gebracht werden solten, nicht so, wie die dermahlige auf gleiche Art in dem J. R. A. vestgestelte, und in der Kayſ. Wahlcapitulation erneuerte extraordinari-Visitations- und Revisions-Deputation verschiedenen Zweifeln, Bedenklichkeiten, und Einhängungen unverantwortlich ausgesetzet werden möchten.

Die in dem Visitations-Geschäft vorgegangene Aenderungen beweisen deren Möglichkeit, nicht aber auch deren Nothwendigkeit.

§. 18.

Dahor 1654. viel neues verordnet werden müssen;

Eben dieses erkannte man bey Abfassung des jüngsten Reichsabschiedes auf das lebhafteste, und beeiferte sich deswegen nur besage dessen §. 128.

„ die Visitationes und Revisiones wiederum in „ vorigen Gang zu bringen."

Man erinnerte sich auch gar wohl, daß diesfalls schon

„ ein gewisser modus in der Cammergerichts-„ Ordnung und Reichsabschieden vorgeschrie-„ ben"

sey; Und man war gewiß nicht willens, ohne Noth neue Gesetze zu machen, oder von dem Hauptzwecke, die vorigen Gesetze nur wieder in Gang zu bringen, sich abwendig machen zu lassen. Nichts destoweniger erkannte man mit grösster Ueberzeugung, daß wegen derer inzwischen veränderten Zeitläufte theils gewisse obstacula erst hatten aus dem Wege geräumet werden müssen, theils auch einige Abänderungen der vorigen Gesetze und andere neue Einrichtungen als höchstnöthig und nützlich vorgenommen werden müsten; wie dann in Vergleichung alles dessen, was der jüngste R. A. in der beträchtlichen Zahl §§. 124. 135. bloß von dieser Sache enthält, mit dem, was vorhin in der Cammergerichts-Ordnung und anderen Reichsgesetzen verordnet gewesen, einen jeden der Augenschein belehren kann, was hier für wichtige neue Dinge sowohl von den Revisionen, als von der Art und Weise der Visitation verfüget worden, als z. E. daß kein Fürst in Person mehr zu erscheinen nöthig haben solle, daß an eines ausbleibenden Reichsstandes Stelle gleich der in der Ordnung folgende zu beschreiben, daß die Revisores vor völliger Erörterung derer unter Händen habenden Sachen, darinn sie zu arbeiten angefangen, sich nicht hinweg begeben

geben sollen u. s. f.; ohne noch den ganz neuen Haupt-Plan zu gedenken, daß man an statt der bißher nur aus 7. Reichsständen bestandenen Visitationen jetzt auf so lange Zeit, als noch ältere Revisions-Sachen übrig seyn würden, eine Zahl von 24. Ständen dazu bestimmt, und sich solcherwegen eines Schematis von fünf Classen, wie solche nach einander abwechseln sollten, verglichen.

Anmerkung ad §. 18.

Auch alles dieses erweiset weiter nichts, als daß man bey Errichtung des J. R. A. und der in solchem beschehenen Regulirung des Visitations-Geschäftes einige neue Verordnungen beyzusetzen für nöthig befunden habe. Ob es aber auch dermahlen die Umstände erfordern, daß einige im ermeldten Abschiede vestgestellte Maaßregeln geändert werden sollten, ist eine andere Frage, die den Gegenstand der folgenden zweyten Frage ausmachet.

In dem J. R. A. ist eine ganz neue Gattung einer Visitation geordnet worden.

§. 19.

Alles dieses würde vermuthlich nach der damaligen Lage der Sache alles erschöpft haben, was von Seiten der gesetzgebenden Gewalt vorher zu bestimmen nöthig gewesen, im Fall es gleich damals zu Ausführung dieses Vorhabens gekommen wäre.

Aber auch seitdem ist wieder viel neues vorgefallen.

So wenig aber die Urheber des jüngsten Reichsabschiedes es lediglich bey denen damals vor 50. 100. und mehr Jahren errichtet gewesenen Reichsgesetzen so schlechterdings lassen können; so leicht ist es abzusehen, daß es ein Wunder seyn würde, wenn sich in denen seitdem wieder verflossenen mehr als hundert Jahren nicht ebenfalls wieder viele Veränderungen hervorgethan haben sollten, die man damals unmöglich voraus sehen können, und die gleichwohl eben so unthunlich machen, alle damalige Verfügun-

fügungen so nach dem Buchstaben in die Erfüllung zu bringen, als auf der andern Seite nothwendig, verschiedene Dinge jetzt anders zu fassen, und deshalber die gesetzgebende Gewalt von neuem in Bewegung zu setzen.

Anmerkung ad §. 19.

Welche noch dermahlen ihre vollkommene Anwendung findet.

Wenn also bey dieser zweyten Frage dargethan werden wird, daß die dermahligen Umstände der Visitation eben diejenigen seyn, welche sie bey Errichtung des R. A. von 1654. gewesen, und daß dermahlen noch eben jene Beweg-Gründe in das Mittel tretten, welche dazumahl die gesetzgebende Gewalt veranlasset haben, eine Zeit-Frist der Abwechslung der in gewiße Classen eingetheilten Reichs-Stände zu bestimmen, und endlich, daß man noch bey Errichtung der Wahlcapitulation Ao. 1742. eben diese Beweggründe, und folglich auch deren Folge als richtig und rechtsbeständig erkennet habe; so wird dasjenige, was der Hr. Verfasser von einer Nothwendigkeit, verschiedenes in diesem Reichs-Gesetze zu ändern, anführet, von selbst hinweg fallen, wenigstens von der ordentlichen Classen-Wechslung nicht können verstanden werden.

§. 20.

Theils das Schema der Deputirten Stände betrefend.

Kaum zehen Jahre waren verflossen, als sich bereits solche Veränderungen ergaben, die schon 1666. zur Nothwendigkeit machten, auf eine Abänderung in den verglichenen Classen bedacht zu seyn. Und seit der Zeit sind wieder so viele andere Veränderungen von eben der Art vorgegangen, daß, um nur vorerst die erste Classe in Gang zu bringen, der erste Schritt mit der bekannten Ernennung des Herzogthums Bremen; und der Reichs-Stadt Nürnberg an statt Pfalz-Lautern und Straßburg geschehen müssen; daß aber in allen folgen-

den

den Classen noch gleiche Veränderungen nöthig sind, ohne deren vorherige Berichtigung zu den weiteren Classen ganz unmöglich fortgeschritten werden kann.

Anmerkung ad §. 20.

Obgleich das Schema der Deputirten Stände eine Abänderung fordert.

Hier sind eigentlich zwey von dem Hrn. Verfasser angebrachte Sätze wohl zu unterscheiden. Erstens will er die Nothwendigkeit verschiedener Veränderungen aus dem Beyspiele erweisen, daß man schon Ao. 1666. auf eine Abänderung der verglichenen Classen habe bedacht seyn müssen; nnd, da zeither noch mehr solche Veränderungen vorgegangeu, daß zweytens dermahlen unmöglich eher zu den weitern Classen fortgeschritten werden könne, bevor nicht dieselben ihrer Veränderungen wegen ganz berichtiget wären.

Was nun das erste betrift, so ist ganz wohl begreiflich, daß die Classen wegen sich ändernder Qualität der Personen leicht eine andere Gestalt erfordern können, und den Verwechslungen immerhin unterworfen bleiben werden; wobey es dann nur darauf ankommt, daß in der Ersetzung des abgängigen auf den gleichen Rang und die erforderliche Eigenschaften des einzuschaltenden gesehen werde. Wie nun aber eben diese Gleichheit der Rechte das eigentliche Fundament der ganzen Classen-Eintheilung ausmachet, also ist auch eben diese immer zu bestehen habende Gleichheit sowohl in Ansehung der Befugniß, als der zu tragenden Last, der einzige Beweg-Grund gewesen, warum man diesen Classen eine Zeit-Frist zur Abwechslung bestimmet habe. Hieraus dann erhellet, daß zwar in der Eintheilung der Classen leicht eine Veränderung möglich und nothwendig seyn könne, da die Personen in ihrer erforderlichen Qualität andere Gestalten annehmen, hingegen aber daß in Ansehung der einmahl vestgestelten Abwechslung dieser Classen eine Aenderung dermahlen weder thunlich noch erforderlich sey,

weil der Grundsatz: daß alle Stände an dem Recht zu diesem Geschäft theil nehmen, und daher auch gleiche Last tragen sollen, keiner Veränderung unterworfen ist. Daher hat auch das angezogene Reichs-Gutachten von 1666. zwar die Classen neuerdings ergänzet, die Abwechslung aber nicht geändert, sondern deutlich beybehalten, wie ad §. 37. der folgenden Frage gezeiget werden soll.

Was den zweyten Satz belanget, daß zu den übrigen Classen vor derer gänzlichen Berichtigung unmöglich weiter fortgeschritten werden könne, so wird man sich von einer solchen angeblichen Unmöglichkeit um so weniger überzeugen, als man vielmehr für solchem Falle die klareste Maaßgab in dem J. R. A. und in der Kayſ. Wahlcapitulation antrift: denn da in dem J. R. A. §. 129. und in ermeldter Wahlcapitulation Art. 17. §. 7. für den Fall, wenn ein in der einberufenen Claß befindlicher Reichs-Stand nicht erscheinen würde, die Verordnung enthalten ist, daß alsdenn an des abwesenden Standes Stelle gleich der andere, welcher ihm in ordine succedirt, beschrieben, und also die Anzahl complirt werden solle; so gehet unstreittig der Beweg-Grund und die Absicht dieses Gesetzes dahin, daß wegen Abgange eines Standes die Claß, und hiedurch das Geschäft nicht aufgehalten, derowegen der in der folgenden Claß succedirende Stand an Platz des abgängigen alsobald beruffen, und also durch dieses ganz natürliche Mittel der Hemmung des Geschäftes vorgebogen werden solte. Wie es nun aber in der Wirkung und wegen der dem Geschäfte nachtheiligen Verzögerung einerley ist, ob ein Reichs-Stand bey seiner Classe nicht erscheinen will, oder nicht erscheinen kan; ob er in der Erscheinung säumig, oder hierzu unfähig ist, eben also muß auch diese obangezogene Verordnung nicht nur für jenen erstern, sondern auch für diesen zweyten Fall in so lange gelten und gemeinet

seyn,

seyn, als der in den Rechten ausgemachte Grundsatz unveränderlich bleiben wird: daß wo der nehmliche Beweggrund ist, auch das nemliche Gesetz Platz haben müße.

§. 21.

Theils sonst im Zustande des Cammergerichts.

Man darf aber auch überdies nur bedenken, wie viel andere Veränderungen seitdem vorgefallen, die man im Jahre 1654. nicht voraus sehen können, und die gleichwohl nicht anders als einen erheblichen Einfluß auf das Cammergericht und dessen Visitation haben können.

Wer konnte damahls voraussehen, daß der Stadt Speyer, dem mehr als hundertjährigen Sitze des Cammergerichts, das unerhörte Schicksal einer solchen Einäscherung bevorstehen würde; daß die Cameral-Acten nach Straßburg, Frankfurt, Aschaffenburg verstreuet werden würden; daß dem Cammergerichte ein weit unbequemerer und eingeschränkterer Aufenthalt zu Wetzlar zu Theil werden würde; daß die erst im Westphälischen Frieden auf 50. gesetzte Zahl der Beysitzer biß auf 13. und weniger zusammenschmelzen würde; daß unerwartete Zänkereyen bis zu einem siebenjährigen justitio ausschlagen würden; daß eine ganz ausserordentliche Visitation eine ansehnliche Reichsdeputation ganzer sechs Jahre beschäfftigen würde; daß ein Reichsschluß die Zahl der Assessoren auf die Hälfte der im Westphälischen Frieden bestimmten Zahl festsetzen würde; daß zwey neue Chur-Präsentationen die Zahl der Präsentanten vermehren würden? ——

Und wer will allen diesen Dingen absprechen, daß sie nicht einen Einfluß auf den Zustand des Cammergerichts und auf dessen Visitation haben sollten?

Anmerkung ad §. 21.

Die Veränderungen am C. G. können in die Visitation eigentlich keinen Einfluß haben.

Die hier angezogene den Zustand des Cammer-Gerichts betrefende Veränderungen werden zwar hie und da einen erheblichen Einfluß zu einigen heilsamen Vorschlägen haben, die eine dermahlige ansehnliche Reichs-Deputation in ihrem endlichen Haupt-Gutachten der Oberst-Richterlichen Gewalt zu ihrer Begnehmigung vorzutragen gut befinden wird; daß sie aber auch einen Einfluß auf die dermahlige Visitation selbst, und auf die für solche in dem R. A. klar vorgeschriebene Maaß-Regeln haben solte, hievon weiß ich mir in Wahrheit keinen Begrif zu machen.

§. 22.

Theils auch überhaupt in Reichs-Geschäften.

Ja, was das Hauptwerk ist, wer konnte zur Zeit des über diesen Punct so ernstlich gefaßten Reichs-Abschieds sich das vorstellen, daß erst im Jahr 1767. mit dessen Vollziehung der Anfang gemacht werden würde?

Und wie vieles hat sich inzwischen in der übrigen Reichsverfassung nicht geändert, das hier gleich erheblich ist?

Damals wuste man noch von keiner beständig fortwährenden Reichsversammlung, an die man vielleicht kein Bedenken getragen haben würde, zum voraus die Visitation zur Nachfrage in zweifelhaften Fällen anzuweisen.

Damals hatte man noch nicht solche Begriffe vom Ceremoniel unter Reichsständischen Bevollmächtigten von allerley Gattungen, wie man jetzt hat.

Damals waren noch nicht so viele Umstände, eine einzige Subdelegation in Bewegung zu setzen, als jetzt dazu gehöret.

Hauptsächlich aber war selbst in der Art und Weise die Geschäfte zu behandeln, sowohl in Ansehung der gehäuften Gegenstände, als wegen einer viel umständlichern Art zu votiren, zu protocoliren, zu berichten u. s. f. ein ungemein grosser Unterschied gegen jetzige Zeiten.

Anmerkung ad §. 22.

Ob man sich gleich bey Verfassung des J. R. A. nicht hat vorstellen können, daß die Vollziehung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen ausserordentlichen Visitation bis auf das Jahr 1767. ausgestellet bleiben werde, so folgt dennoch hieraus noch gar nicht, daß die damahls entworffene Maaß-Regeln auf dermahlen keine Anwendung mehr hätten; wenigstens hat man diese Anwendung bey Verfassung der Kayſ. Wahlcapitulation seit 1742. und des von eben dieser Zeit an immerhin erneuerten Churfürstlichen Collegial-Schreibens allerdings dadurch für richtig anerkennet, daß man die Vornehmung sowohl als den Fortgang dieser Visitation lediglich auf den Buchstaben des ermeldten Reichs-Gesetzes ohne aller Abänderung verwiesen habe. Und eben derowegen wird man auch zu den näheren Betrachtungen dieser Sache nicht eigentlich die Zeit des J. R. A. sondern die Ao. 1742. errichtete bis jetzo unverändert belassene Kayſ. Wahlcapitulation zum Ziel setzen müssen. Nach diesem Ziel aber wird weder die dermahlen beständig fortwährende Reichs-Versammlung, noch all anderes, was der Hr. Verfasser hier anziehet, als eine nicht vorgesehene Veränderung angegeben, noch auch die Sache in eine andere Gestalt setzen können.

Die in dem J. R. A. enthaltene Maaßregeln für die Visitation haben wegen Veränderung einiger R. Geschäfte derowegen nicht auch eine Aenderung gelitten.

§. 23.

Nun ist freylich solches alles nicht von der Beschaffenheit, daß es die vorigen einmal mit so vieler Sorgfalt errichteten Gesetze schlechterdings unbrauchbar machte.

Bey so gestalten Sachen ist mehr auf die Hauptsache,

als auf veränderte Nebenumstände zu sehen;

Vielmehr gibt eine vernünftige Anwendung älterer Gesetze das von selbsten an die Hand, daß man zwischen dem, was wesentlich ist, und die Hauptsache ausmacht, und zwischen zufälligen Dingen, die nur Nebenwerk sind, einen sorgfältigen Unterschied mache.

Ein Regent, dem es ein Ernst ist, das, was in Gesetzen heilsam und noch unvollzogen ist, zur Vollziehung zu bringen, wird mit Recht immer mehr auf die Hauptsache, als auf Nebendinge sehen. Und jemehr ihm jene am Herzen liegt, je weniger wird ihn das bekümmern, wenn Nebendinge vorkommen, worinn die Gesetze nicht so nach dem Buchstaben befolget werden können.

Eben deswegen aber würde es in den meisten Fällen den vortreflichsten Anstalten weit mehr hinderlich seyn, als ihre Vollziehung befördern, wenn man sich so buchstäblich an älteren Gesetzen halten wollte, daß man, nicht zufrieden, das wesentliche und den Kern davon beyzubehalten, auch alle Nebenumstände ohne einige Rucksicht auf die seitdem veränderten Zeiten und Umstände schlechterdings befolgen wollte.

Anmerkung ad §. 23.

Es ist mehr auf die Hauptsache als auf veränderte Nebenumstände zu sehen.

Jedermann wird in dem Hauptsatze mit dem Hrn. Verfasser verstanden seyn, daß nehmlich ein Regent, welcher den Entschluß fast, heilsame Gesetze in Vollziehung zu bringen, nicht auf Nebendinge, sondern auf die Hauptsache zu sehen habe.

Nur hangt dieses noch von der Entscheidung ab, was eigentlich zu Nebendingen zu rechnen sey, und was zu den Haupt-Sachen gehöre.

Diese Entscheidung wird sich aus der Untersuchung der folgenden zweyten Frage von selbst ergeben. Hier will ich nur so viel anmerken, daß ein Umstand des Gesetzes, welcher ein gemeinsames Recht der Bürger zum Endzweck, und dessen Befolgung man selbst immerdar von dem Regenten angesuchet hat, nimmermehr als ein Nebending, sondern als eine wahre Hauptsache zu betrachten sey.

§. 24.

Auf solche Art verdient gewiß das, was bisher unter der glorreichen Veranstaltung Sr. jetzt regierenden Römisch Kayserlichen Majestät geschehen, in den Augen von ganz Europa und der spätesten Nachkommenschaft Bewunderung und Beyfall, da bisher alle wesentliche Dinge aus den älteren Gesetzen beybehalten und in Erfüllung gebracht worden, und das, was über hundert Jahre jeder Patriot vergeblich gehoft und gewünscht hatte, jetzt auf einmal so weit gekommen, daß eine Versammlung Einsichtsvoller und über allen Tadel erhobenen Männer schon beynahe seit Jahresfrist beschäfftiget ist, dem Cammer-Gericht und Reichs-Justitz-Wesen seinen alten Glanz wieder zu geben, und noch zu einer höhern Stuffe bringen.

Und denn ist von gegenwärtiger Visitation viel Gutes zu hoffen.

Und da die wesentlichste Verfügung des jüngsten Reichs-Abschiedes dahin gehet, daß vorerst die Visitation des ganzen Gerichts, die so lange ruhen müssen, nur einmal vollständig und ununterbrochen wieder geschehe, und daß demnächst die gehäuften alten Revisionen ohne Ausnahme abgethan werden; so kann ohne Zweifel ein jeder teutscher Patriot sich die freudige Hofnung machen, daß Allerhöchst gedachte Se. Kays. Majestät alles dazu beytragen werden, daß in diesem Hauptwerke standhaft

fort-

fortgefahren, und erst ein Ganzes zu Stande gebracht werde, ehe man mit Zurücklassung eines unvollkommen gebliebenen Anfanges ein solch grosses Werk unterbreche, obgleich natürlicher Weise unsere Vorfahren sich vorgestellt haben mögen, daß nicht so viele Zeit, als gegenwärtig die Erfahrung lehret, und die Umstände zur Nothwendigkeit machen, dazu erfordert werde.

Anmerkung ad 24.

Dahin zielen auch alle Absichten Sr. Kayſ. Majestät ab.

So gewiß also die in den Reichsgesetzen richtig gestellte Abwechslungs-Fristen den wesentlichen Dingen des Visitations-Geschäftes beyzuzehlen ist, eben so viele Bewunderung und Beyfall verdienet die weiseste Veranstaltung Sr. jetzo glorwürdigst regierenden Röm. Kayſ. Majestät auch auf dieser Seite, daß Allerhöchst dieselbe, wie in allen anderen wesentlichen Stücken, also auch in diesem Punct der Abwechslung auf die genaue Befolgung des dieserwegen in Mitte liegenden R. A. und seiner Wahlcapitulation unveränderlich vesthalte, und nicht geschehen lasse, daß unter was immer für einem Vorwand den Reichs-Ständen der ersten Classe der kostbare Aufwand vergrössert, den übrigen Ständen aber ihre Rechte geschmählert würden, besonders da eine dergleichen Abänderung des Gesetzes, wie aus der Untersuchung der folgenden Frage näher erhellen wird, für jetzo weder thunlich noch nothwendig ist.

Zwey-

Zweyte Frage:

Ob vermöge der im jüngsten R. A. §. 130. enthaltenen Vorschrift von den fünf Classen derer zur Visitation bestimmten Stände nothwendig sey,

daß die erste Classe nach Verlauf eines Jahres von der zweyten Classe abgelöset werde?

§. 1.

Da die im jüngsten Reichsabschiede §. 130. enthaltene Verordnung von der zur Cammergerichts-Visitation, und zu Erörterung der gehäuften Revisionen bestimmten ausserordentlichen Reichs-Deputation so gefaset ist, daß von denen in solcher Absicht verabredeten fünf Classen jedesmaliger 24. Reichsstände die erstere Classe vom 1. Nov. 1654. an,

Nach dem jüngsten R. A. scheinet die erste Classe der Visitation mit einem Jahre aufzuhören.

„ nächst Verrichtung der Visitation, vorderst
„ dasjenige, was jetzo in puncto justitiæ geschlos-
„ sen, und etwa bis dahin noch nicht völlig
„ zum Effect gebracht seyn möchte, werkstellig
„ machen, und die Revisions-Sachen unter
„ Hand nehmen, darinn fleissig fürfahren, und
„ dann so viel möglich erörtern, damit auch das
„ ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1.
„ Nov. 1655. vollfahren, auf solche Zeit aber
„ durch eine anderweite Deputation in gleicher
„ Anzahl abgelöset werden, welche bis auf den
„ 1. May 1656. bleiben, alsdenn durch eine

„ andere gleichmässige ersetzt, und solche Ab-
„ wechslung von halben zu halben Jahren, bis
„ die alten Revisionen alle erlediget, unaus-
„ setzlich fleissig continuiret und wiederholet wer-
„ den solle; ꝛc.

so hat es dem ersten Ansehen nach einen nicht geringen Schein, daß nach der Absicht sothanen Reichs-Gesetzes die Fortwährung der ersten Classe auf Ein Jahr, und der folgenden vier Classen jeder nur auf ein halbes Jahr dergestalt vestgesetzt sey, daß man davon, ohne einem verbindlichen Reichs-Gesetze Gewalt anzuthun, nicht abweichen könne.

Und da dermahlen erst mit dem 2. May 1767. das in Gang gekommen, was schon den 1. Nov. 1654. hätte geschehen sollen; so scheinet nichts gewisser zu seyn, als daß mit dem 1. May 1768. der im jüngsten Reichs-Abschiede enthaltene Auftrag für die erste Classe von selbsten erlöschen, und die Zeit der Ablösung für die zweyte Classe eintretten werde, welcher hernach von halben zu halben Jahren die weiteren Classen nach einander folgen müsten.

Anmerkung ad §. 1.

Nach dem J. R. A. hat die erste Claß der Visitation mit einem Jahr auf zuhören.

Es hat nicht nur (wie der Hr. Verfasser sagt) dem ersten Ansehen nach einen nicht geringen Schein, daß nach der Absicht des oft gemeldten J. R. A. die Fortwährung der ersten Claß auf ein Jahr und der folgenden vier Classen einer jeden nur auf ein halbes Jahr vest gesetzet sey, sondern es bringt dieses auch der heitere Buchstaben des ermeldten Gesetzes dermassen ausdrücklich mit sich, daß davon, ohne einem in sich schon verbindlichen, und durch die neuern Kayſ. Wahlcapitulationen noch mehr bevestigten Reichs-Gesetze Gewalt anzuthun/

thun, unmöglich abgewichen werden könne. Durchlese man nur, jedoch ohne Vorurtheil, den §. 130. des besagten J. R. A. und wenn die Worte: solle auf solche Zeit (eines Jahrs) durch eine anderweite Deputation in gleicher Anzahl abgelöset werden ---- und solche Abwechslung von halben zu halben Jahren unausseßlich fleißig continuiret und wiederholt werden: nicht klar sind, so ist kein Gesetz mehr klar, so kann man den Sinn aller Satzungen in Zweifel ziehen, und folglich kann keine Staats-Verfassung mehr bestehen. So fern man aber die Worte dieses Gesetzes auslegen will, so tritt gleich die Frage in das Mittel: ob hier der Fall einer Auslegung sey? Wo die Worte eines Gesetzes klar sind, bedarf es weiter keiner Auslegung, und die Worte müssen in dem Sinne genommen werden, welchen sie nach den gemeinen Begriffen aller Menschen bedeuten. Jede Auslegung ist nur wahrscheinlich; wenn also das Gesetz deutlich ist, muß alle Auslegung hinweg fallen, weil die Wahrscheinlichkeit jederzeit der Gewißheit weichen mus. Nichts ist leichter, als entweder auf die Aussage dieses oder jenen Schriftstellers, oder aus Zwange gewißer Nebenabsichten, Muthmassungen zu bauen; denn die Reihe der möglichen Dinge ist unendlich, ob aber dergleichen Muthmassungen, so scheinbar sie auch immer seyn mögen, den deutlichen Worten eines Gesetzes, welche durchgehends bißher und selbst in nachfolgenden Gesetzen in einem gewißen Verstande angenommen worden, einen andern Sinn verschaffen können, beantwortet sich von selbst. Die in dem Westphälischen Frieden Art. 5. §. 50. enthaltene Verordnung: daß Niemand im Schreiben, Lehren, Rathen und Disputiren dieses Reichs-Gesetz zweifelhaft machen, und aus solchen widrige Schlüsse ziehen solle, gehet nach ihrem allgemeinen Bewegungs-Grund auf alle Gesetze, und eben so allgemein ist auch der Art. 2. §. 6. der Kayſ. Wahlcapitulation zu verstehen.

Wenn man nun weiters die zur Untersuchung der vorstehenden erstern Frage gewidmete Sätze des Hrn. Verfassers durchgehet, so sollte man wohl nimmermehr glauben, daß derselbe bey Erläuterung dieser zweyten Frage auf die Gedanken fallen würde, das obgesagte Reichs-Gesetz auszulegen, und hierdurch behaupten zu wollen, daß es einen ganz andern Verstand habe, als man durchgehends bißher dafür gehalten, und als das Churfürstliche Collegial-Schreiben Ao. 1742. selbst gemeinet hatte. Alle vorstehende Sätze des Hrn. Verfassers zielen dahin ab, daß man die älteren Reichs-Gesetze, wenn die Umstände sich geändert haben, nicht punktlich beobachten solle; daß es die Nothwendigkeit erfordere, dasjenige in den Gesetzen, was auf dermahlige Zeiten nicht mehr schicklich wäre, zu verbessern, und endlich daß ein Regent in Befolgung der Gesetze nur auf die Hauptsachen, nicht aber auf Nebendinge zu sehen habe.

Alle diese Sätze stellen nothwendig den Vorsatz voraus, daß man von einem Gesetze rede, welches an sich zwar deutlich, aber bey dermahligen Umständen nicht mehr annehmlich, und bey welchem es also nicht um eine Auslegung, sondern um eine Abänderung zu thun ist. Ich kan also zur Stunde noch nicht begreiffen, wie man bey dieser Frage der nach dem Reichs-Gesetz abzuwechslen habenden ersten Claß die beyde so merklich unterschiedene Begriffe eines zwar klaren, aber wegen seiner unthunlichen Anwendung abzuändernden, und dann eines hieher gar nicht gemeinten, und folglich anders auszulegen seyn wollenden Gesetzes, da doch ein Begrif den andern ausschließt, mit sammen vermengen könne. Dem aber sey wie ihm wolle, so sollen die folgenden §§. sowohl den eigentlichen klaren Sinn dieses Gesetzes, als auch dessen noch fortdaurende schickliche Anwendung, nach der von dem Hrn. Verfasser erwählten Ordnung umständlicher erweisen.

§. 2.

§. 2.

Um aber diese Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit etwas näher zu prüfen, und, wo möglich, in ihr völliges Licht zu setzen, ist zuförderst nöthig, nach vorausgesetzten richtigen Begriffen von dem eigentlichen Unterschiede des Visitations- und Revisions-Geschäftes, A) sowohl nach der Natur der Sache als aus dem Reichs-Herkommen zu erörtern, ob und wie weit hierinn eine gewisse Vorschrift der Zeit thunlich sey? um demnächst desto gründlicher beurtheilen zu können: was sowohl Sinn und Worten, als der wahren Absicht des jüngsten Reichsabschiedes und derer vor und nach demselben ergangenen Reichs-Handlungen gemäß sey.

A) Allein sowohl die Natur der Sache, als das Herkommen bringen ein anderes mit sich.

Anmerkung ad §. 2.

Der Hr. Verfasser gedenket die Frage, ob und wie weit eine gewiße Vorschrift der Zeit bey dem Visitations und Revisions-Geschäfte thunlich, sowohl aus der Natur der Sache, als aus dem Herkommen zu untersuchen, und zu dem Ende vorläufig den Unterschied zwischen dem Visitations- und Revisions-Geschäfte zu betrachten.

A) Sowohl die Natur der Sache, als das Herkommen bringen dieses mit sich.

§. 3.

Ohne hier erst den Ursprung und Fortgang der seit 1507. zuerst aufgebrachten, und seitdem 1526. 1530. 1555. zu mehrerer Vollkommenheit gediehenen Cammergerichtlichen Visitation, und derer seit 1532. damit verbundenen Revisionen weitläuftig zu beschreiben, ist nach gegenwärtiger Absicht 1) gnug zu bemerken, daß das eigentliche Visitations-Geschäft in Untersuchung und Abtheilung derer Gebrechen bestehet, die sich sowohl bey denen zu diesem höchsten Reichsgerichte gehörigen Personen,

1) Denn nach der Natur der Sache ist zwischen dem Visitations- und Revisions-Geschäfte ein solcher Unterschied,

nen, als in dessen Verfassung und Einrichtung finden; da hingegen die Revision in einer gerichtlichen Erörterung derer Beschwerden bestehet, die von Partheyen wider Urtheile des Cammergerichts unter Beobachtung derer diesem Rechts-Mittel vorgeschriebenen Erfordernisse vorgebracht worden. Beydes sowohl das Visitations- als Revisions-Werk hat man zwar in denen seit 1532. hierüber errichteten Reichsgesetzen in einerley Anstalt mit einander verbunden. An sich sind es jedoch immer zweyerley ganz verschiedene Geschäfte geblieben. Man hat sie bey jeder Gelegenheit sorgfältig von einander abgesondert. Und es ergiebt sowohl die Natur der Sache, als ein untrügliches Herkommen, was in mehr als einem Betracht zwischen beyden für ein wesentlicher Unterschied obwaltet.

Anmerkung ad §. 3.

Dann 1. nach der Natur der Sache ist zwischen dem Visitations- und Revisions-Geschäfte ein solcher Unterschied.

Daß der Natur der Sache nach zwischen dem Visitations- und Revisions-Werke ein grosser Unterschied sey, wird so weit Niemand in Abrede stellen, als beyde diese Geschäfte nicht nur einen ganz abgesonderten Gegenstand haben, sondern auch eine in vielen Stücken unterschiedene Behandlungs-Art erfordern. Ob der Unterschied aber auch noch weiter gehe, wird der nachstehende §. erklären.

§. 4.

Daß 1) Revisionen zwar von ganz verschiedenen Revisoren nacheinander erörtert werden können.

Um hier nur das zu berühren, was die vorjetzo in Frage stehende Dauer des einen oder andern Geschäfftes anbetrift, so ist an sich klar, daß eine jede Revisions-Sache, (so fern nicht etwa mehrere causæ connexæ zu gleicher Zeit zur Sprache kommen,) an sich ein einziges Ganzes ausmacht. Und wenn nur dafür gesorget wird, daß eine solche Sache, wenn sie einmal angefangen worden,

den, weder in der Ausarbeitung, noch im Vortrage der desfalls nöthigen Relation, noch in der Berathschlagung wegen des darüber zu fassenden Schlusses unterbrochen werden darf; so würde es übrigens gleichgültig seyn, wenn auch eine jede Revision wieder in andere, nur sonst, wie billig vorausgesetzt wird, gleich geschickte und rechtschaffene Hände käme. Folglich war es in so weit möglich, den bey Revisionen vor Augen habenden Zweck zu erreichen, wenn man gleich kein fortdaurendes Tribunal dazu errichtete, sondern es nur auf Abwechslung der Stände ankommen ließ, welche nach einander tüchtige Männer in solcher Absicht an Ort und Stelle arbeiten liessen. Und bey dieser Abwechslung konnte es gleichgültig seyn, ob die einmahl in diesem Geschäfte begriffenen Männer mehr oder weniger Sachen zu Ende brächten, und ob sie also längere oder kürzere Zeit den Revisions-Sachen abwarteten, wenn sie nur zur rechten Zeit von ihren Nachfolgern abgelöset wurden, und keine angefangene unvollbrachte Sachen zuruckliessen. Unter dieser Einschränkung mochte man also den jedesmahligen Revisoren Ein Jahr, oder sechs oder weniger Monathe Zeit geben; so ward dem Hauptzwecke dadurch nicht geschadet.

Anmerkung ad §. 4.

Daß 1. eine Revisions-Sache in sich untheilbar.

Der Unterschied zwischen den Visitationen und Revisionen, welchen der Hr. Verfasser in Ansehung der hier zu erörterenden Frage bemerken will, bestehet darinnen, daß zwar die nehmlichen Revisionen von ganz verschiedenen Revisoren nacheinander erörtert werden könnten, die einmahl angefangene Visitation aber von eben denselben Visitatoren fortgesetzet werden müsse. Allein wenn man die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit etwas näher prüfet, so zeiget sich dieser Unterschied vielmehr in einer ganz entgegen gesetzten Gestalt. Die

Be-

Behandlung und Endigung einer Revisions-Sache bestehet in folgenden Theilen, 1. in der Ausarbeitung, 2. in dem Vortrag der hierzu nöthigen Relation, 3. in den Berathschlagungen über das zu fassende Urtheil, 4. in dem Ausspruche des Urtheils selbst. Alle diese Theile sind von einer ihrer Natur nach untrennbaren Eigenschaft. Denn daß ein anderer die Relation machen solle, als welcher an die Ausarbeitung Hand angeleget hat, ist eben so beschwehrlich und unthunlich, als wenn zu den Berathschlagungen nicht eben diejenigen genommen würden, die der Relation beygewohnet, oder wenn andere schlüssen sollten, als welche vorher berathschlaget haben. Ich sehe demnach keinen Grund für jenes Vorgeben ein, daß es gleichgültig seyn könne, wenn auch eine jede Revision wiederum in andere doch gleich geschickte und rechtschaffene Hände käme. Wenigstens ist dieses unwidersprechlich die wahre Ursach, warum in dem J. R. A. §. 131. verordnet worden: daß die deputirte Revisoren, ehe sie nach verflossener Zeit von Speyer wieder abreisen, die unter Händen habende Sachen, darinnen sie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern, und sich vorhin daraus nicht wegbegeben sollen. Man wird den Sinn dieses Gesetzes wohl nimmermehr anders verstehen können, als daß die nehmlichen Revisoren von Anfange der Ausarbeitung an bis zu dem völligen Schluße dabey zu verbleiben hätten, und sich folglich weder nach der Ausarbeitung, weder nach der Relation, noch nach den Berathschlagungen, sondern erst nach dem Schluß, das ist, wann die Sache vollends erörtert seyn wird, hinweg begeben könnten. Mithin also ist zwar eine Revisions-Sach (ausgenommen noch wo Causæ connexæ erscheinen) von der andern allerdings theilbar, eine und die nehmliche Revisions-Sache aber leidet in ihren Behandlungs-Theilen keine Trennung; und dieses so klar und unwidersprechlich, daß wenn eine Trennung dennoch thunlich

wäre,

wäre, das obangezogene Reichs-Gesetz weder von einem Nutzen, noch auch verständlich seyn würde.

§. 5.

Mit der eigentlich so genannten Visitation hat es eine ganz andere Bewandniß. Deren Gegenstand ist das ganze Cammergericht, wie es sich jedesmal sowohl in Ansehung seiner Mitglieder als aller übrigen Umstände befindet. Dieser jedesmalige Zustand muß erst in genaue Kenntniß gezogen werden; und nach solcher Kenntniß müssen sich die Mittel richten, die zu Abstellung der etwaigen Gebrechen oder auch zu noch weiterer Aufnahme und Verbesserung des Gerichts angewandt werden. Alles dieses stehet in der genauesten Beziehung auf einander, und macht ein unzertrennliches Ganzes aus. Folglich läßt sich zwar denken, daß eine Visitation, wenn sich der Zustand des Gerichts in Personen und sonst wieder geändert, von Zeit zu Zeit wiederholet, mithin etwa jährlich, oder alle 3. 5. 10. Jahre u. s. w. von neuem angestellt werde. Aber das ist ohne der Sache zu schaden nie thunlich, daß man Eine einmal angefangene Visitation, ohne damit am Ende zu seyn, abbreche, und anderen Nachfolgern überlasse, die nothwendig alsdann entweder ohne hinlänglichen Unterricht von den gegenwärtigen Umständen zu haben, mithin ohne mit Grunde zu hoffenden Succeß arbeiten; oder die von ihren Vorgängern schon gethane Arbeit noch einmal vornehmen müssen, in welchem Fall alles vorher geschehene ganz vergeblich seyn würde.

Aber 2) eine einmal angefangene Visitation muß nothwendig von eben denselben Visitatoren fortgesetzt werden;

§. 6.

Insonderheit zeigt sich dieses bey dem so genannten Durchgange der Cameral-Personen, da nach uraltem

Zumal was solche Verfügungen be-

trift, die auf den Durchgang der Cameral-Personen zu ertheilen sind.

Herkommen, und wie es die Natur der Sache auch erfordert, ein jeder vom Obersten bis zum Untersten über alles, was ihm von den Umständen des Gerichts sachdienliches beywohnen kann, auf Pflicht und Gewissen gefraget wird; welche Aussagen jedoch wegen des dabey unumgänglich erforderlichen Geheimnisses nicht so, wie andere Dinge, ausführlich protocollirt, und den Federn der Secretarien oder Canzelisten anvertrauet werden können, sondern von denenjenigen, denen die Besorgung des Hauptgeschäfftes aufgetragen ist, selbst so viel nöthig aufgezeichnet, und mit desto grösserer Aufmerksamkeit gefasset werden müssen. Sollen nun Männer, die solche Aussagen vernommen haben, just um die Zeit, da sie im Stande seyn würden, gemeinnützigen Gebrauch davon zu machen, ihre Arbeit beschliessen, und deren Fortsetzung anderen überlassen, die von dieser ganzen Sache nichts wissen, und denen jene, so fern die Reyhe wieder andere Reichs-Stände trift, auch nicht einmahl schuldig sind, ihre Papiere und Privat-Aufzeichnungen zurückzulassen; wie würde es da möglich seyn, einen ersprießlichen Ausgang der Sache sich zu versprechen!

Anmerkung ad §§. 5 und 6.

Das 2. Visitations-Geschäft aber ganz theilbar sey, mithin nicht von eben denselben Visitatoren fortgesetzet werden müsse.

Betrachte man aber einmahl mit eben so unpartheyschen Augen das Visitations-Geschäft, und untersuche man dessen Theile, welche darinnen bestehen, 1. und vorderst, wie der J. R. A. §. 130. lautet, dasjenige, was in puncto justitiæ geschlossen, und noch nicht völlig zu Effect gebracht, werkstellig zu machen; wohin also jene Verfügungen der Deputation gehören, in welchen das Cammer-Gericht auf die Reichs-Gesetze verwiesen, und die dagegen eingeschlichene alsobald augenfällige Mängel gehoben werden, wie dann dergleichen Verfügungen von der dermahligen Visitations-Deputation schon meh-

mehrere bekanntlich erlassen worden sind, 2. das Examen über die Personal-Gebrechen, wohin allein dasjenige nur gehörig ist, was der Hr. Verfasser einwendet, daß solche Geheimnüße nicht ausführlich protocollirt, und den Federn der Canzelisten anvertraut zu werden pflegen, 3. das Examen über die Real-Gebrechen des Cammer-Gerichts, wobey aber dermahlen die nützliche Veranstaltung getroffen worden, daß die Fragstücke gedruckt, und die Beantwortung hierüber schriftlich erfordert werden, 4. die Berathschlagung über verschiedene Puncten, welche in das Weesentliche oder Systematicum des Cammer-Gerichts einschlagen, 5. die Untersuchung und Berichtigung der Dubiorum Cammeralium, und dann 6. die Revidirung des Concepts der C. G. O. daß nun alle diese Geschäfte nicht nur von sammen, sondern grösstentheils auch noch in sich theilbar seyn, wird aus ihren Eigenschaften selbst leicht zu erweisen seyn. Was die 1. angezogene Verfügungen betrift, so ist ohnehin bekannt, daß solche nach und nach, wie sich hiezu die Nothwendigkeit aus den Acten ergiebet, erlassen zu werden pflegen, und folglich eine Abwechslung der Subdelegaten nicht im geringsten aufhalten können. Das 2. vorzunehmende Examen über die Personal-Gebrechen ist zwar alleinig von der Gattung, daß die Aussagen den Protocollen nicht anvertraut werden. Allein erstens ist es keine so weit aussehende Verrichtung, daß es nicht von geschickten und ohne aller Nebenabsicht arbeitenden Subdelegaten gar leicht in jener Zeitfrist, welche ihnen bekannter massen in den Reichs-Gesetzen vorgeschrieben ist, zu stande gebracht werden könnte; und zweytens sollte auch ein und anderer Fall noch nicht seine ganze Erörterung erhalten haben, so werden zu diesen wenigen Fällen die bey der Kayf. Commission und bey dem Chur-Maynzischen Directorium vorhandene Acten und Aufzeichnungen hinlänglich genug seyn, besonders wenn man zugleich erweget, daß mehr als acht Subdelegaten der ersten Claß auch bey der zweyten Claß, wiewohl

unter einem andern Nahmen, zu verbleiben haben, 3. das Examen über die Real-Gebrechen würde von der zweyten Classe eben so füglich und mit gleichem Erfolg als von der ersten berichtiget werden können. Wie die Sache dermahlen liegt, würde die zweyte Claß aus den vorhandenen Protocollen genüglich ersehen, mit was für Berathschlagungen die Fragstücke gefertiget worden, und die Beantwortung derer würde sie alsdenn selbst von denen Cameral-Personen aufnehmen. Daß 4. die Berathschlagungen über die das Systematicum des Cammer-Gerichts betrefende Puncten an und für sich Theilhaber seyn, und keineswegs die nehmliche Classe erfordern, wird ohnehin niemand eben so wenig in Zweifel ziehen, als daß 5. an der Berichtigung der Dubiorum Cameralium und 6. an der Revidirung des Concepts ganz füglich auch alle Classen arbeiten und Theil nehmen können. Es ist demnach in der Natur des Visitations-Geschäftes nichts, so sich der Zertheilung desselben widersetzet. Es hat verschiedene Personen, und noch verschiedenere Handlungen zum Gegenstand, welche, wie gezeiget worden, alle einzel und von anderen Personen behandelt, untersuchet, und beurtheilt werden können; so wie auch ehedem jedes Jahr jede ordinari-Visitation gegenwärtige Fehler visitirte und besserte, ohne daß die nehmliche Deputation aus Nothwendigkeit einer Unzertrennlichkeit, das andere Jahr hat wiederum kommen müssen, wenn gleich in solchen die nehmlichen Fehler und bey den nehmlichen Personen am Cammer-Gericht sich hervorgethan haben.

§. 7.

Daher die Visitation sich nicht so genau auf eine gewiße Zeit einschränken läßt.

Aus diesen Umständen ergiebt es sich also von selbsten, daß das eigentlich sogenannte Visitations Geschäfte, wenn es einmahl im Gange ist, ohne weesentlichen Nachtheil sich nicht abbrechen läßt. Und aus eben der Ursache ist es fast unmöglich, zum voraus eine gewiße Zeit, bin-

binnen welcher eine solche Visitation zu Ende gebracht werden solle, zu bestimmen; zumahl wenn in langer Zeit vorher keine Visitation gewesen, und sich also die Menge der vorzunehmenden Sachen unmöglich vorher übersehen, und auf Zeit und Stunde berechnen läßt, wie lange Arbeit dazu nöthig seyn werde. Denn so lange ehedem jährlich, ein Jahr wie das andere, Visitation gehalten ward, so konnte freylich eine jede Visitation von kürzerer Dauer seyn; und auf gleiche Art wird man sie vielleicht künftig wieder kürzer übersehen können, wenn die Vorsehung es in die Wege leiten sollte, daß nur alle 3. oder 5. Jahre diese heilsame Anstalt in beständigen Gange erhalten wurde. Aber eine Visitation, die nach 50. und mehr Jahren wieder die erste ist, läßt sich ihrer Natur nach nicht so genau zum voraus auf gewiße Zeit einschränken.

Anmerkung ad §. 7.

Gleichwie also hieraus erhellet, daß das Vorgeben einer dem Visitations-Geschäft wesentlich seyn sollenden Untheilbarkeit ganz und gar ohne Grund sey, eben also ersiehet man auch hieraus abermahls die wahre Ursach, warum in dem J. R. A. zwar in Ansehung der Revisionen die Verordnung, daß die sub-deputirten vor ganz vollendeter Erörterung einer solchen Sache nicht abgehen sollten, beygesetzet, hingegen aber in Ansehung der zur Visitation gehörigen Geschäfte eine dergleichen Verordnung weggelassen worden sey. Die Untheilbarkeit des einen und die Theilbarkeit des andern Geschäftes ist hievon der eigentliche Beweggrund. Man wird auch dagegen hofentlich nicht einwenden wollen, daß der R. A. in der Vermuthung gestanden, als würde das Visitations-Werk gar bald und ohne vielen Aufenthalt zu Stande gebracht werden können. Denn freylich wohl, wenn alle Nebendinge, und alle zu einer

Eben weil sich das ganze Visitations-Geschäft in keine gewiße Zeit einschränken läßt, sind die Ablösungsfristen unter den Ständen beliebet worden.

Visitation nicht gehörige Materien sorgfälltig beyseitiget, wenn alle widrige Einhängungen abgehalten, und wenn allen ein gleicher Ernst ist, die Bemühungen nur auf die Beförderung der Justitz anzuwenden, so wird das Werk einen ungemein leichtern und geschwindern Fortgang gewinnen. Allein so fern man zugleich die dermahligen Bemühungen der H. H. Subdelegirten und die vielen Verrichtungen ansiehet, so kann man jedennoch nicht begreiffen, daß der J. R. A. präcise in der Vermuthung gestanden, daß das Visitations-Werk so bald würde vollführet, und von der ersten Claß so leicht zu stand gebracht werden können, wie solches aus der unten folgenden näheren Erläuterung des R. A. noch weiters erhellen wird. Auch findet die Anmerkung des Hrn. Verfassers nicht statt, daß sich wenigstens auf dermahlen, wo es um eine Visitation, die nach 50. und mehr Jahren wiederum die erste, zu thun ist, sich zum voraus keine gewiße Zeit habe bestimmen lassen. Denn wenn man erweget, daß von der Zeit der letzten Ao. 1600. gehaltenen Visitation bis zu dem J. R. A. worinnen die Classen-Abwechslung bestimmt worden, 54. Jahre verflossen und daß auch dermahlen von der ganz ausserordentlichen Visitation im Jahre 1707. bis auf die gegenwärtige ebenfals nicht mehr als 54. Jahr entzwischen seyn, so folget ja hieraus der natürliche Schluß, daß wenn man zu Zeiten des J. R. A. der ersten Claß, sowohl in Ansehung der Revision als Visitation eine Jahrsfrist zu bestimmen für thunlich und schicklich befunden hat, man auch in den dermahligen Zeiten, in welchen die Visitation durch eben nicht mehrere Jahre ruckgeblieben ist, mit keinem Grunde sagen könne, daß wegen Menge der vorzunehmenden Sachen keine gewiße Zeit bestimmet, und also die Verordnung des J. R. A. dermahlen nicht angewendet werden mbge.

§. 8.

§. 8.

Wie sich aber alles dieses aus der Natur der Sache ergiebt; so zeigt sich II) das Reichs-Herkommen damit in der vollkommensten Uebereinstimmung, indem noch nie eine einmahl angefangene Visitation abgebrochen worden, ohne daß man sie hernach eben denen, die sie angefangen, von neuem aufgetragen hätte; so daß man sicher behaupten kan, daß es sowohl dem Herkommen, als der Natur der Sache gemäß sey, daß eine jede Visitation von denen, die sie angefangen, vollzogen werden müsse, und daß, wenn solches in der dazu bestimmten Zeit nicht geschehen könnte, doch keinen andern, sondern immer wieder den vorigen eben dieselbe Visitation fortzusetzen gebühre.

II) das Herkommen zeigt auch, daß noch nie eine Visitation abgebrochen, und von andern Visitatoren fortgesetzet worden.

Anmerkung ad §. 8.

Hier schreitet der Hr. Verfasser zu seinem zweyten angeblichen Beweiß, welchen Er aus einem Herkommen abzuleiten vermeinet. Man sollte zwar diese Beweißgattung hier niemahls erwartet haben, wo von einem Reichs-Gesetze die Rede ist, welches bis auf gegenwärtige Zeit noch nicht in werkthätige Anwendung gebracht worden; wie der Hr. Verfasser oben §. 22. selbst erkennet. Denn da die Wesenheit eines richtigen Herkommens in der Vorlegung ächter Beyspiele bestehet, welche sodann die stillschweigende Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt erweisen, so kann auch in jenem Falle, wo das Reichs-Gesetz klar, wie hier der R. A. ist, und wo dagegen keine Beyspiele vorhanden sind, an kein Herkommen gedacht werden.

II.) In dem Falle eines Gesetzes, welches erst jetzo in werkthätige Erfüllung kommet, kann man sich auf kein Herkommen berufen.

Wenn demnach der Hr. Verfasser aus jenen dem R. A. vorhergehenden Visitationen zu zeigen vermeinet, daß eine Visitation nie abgebrochen, und von andern fortgesetzet worden

sey,

sey, so wird derselbe zwar einigermassen einen Beweiß für einige Fälle der dazumahl in einer ganz andern Gestalt üblich gewesenen Visitationen ablegen, nimmermehr aber hieraus auch einen richtigen Beweiß für die gegenwärtige Visitation und die derselben vorgeschriebene Richtschnuren erzwingen, indem die in den folgenden §. 9. und 10. angezogene Beyspiele unmöglich auf eine Sache würken können, die erst später geschaffen und bestimmet worden ist.

§. 9.

Sondern 1) 1526. 1529. 1530. sind deswegen einerley Visitatoren geblieben.

Zum Beweise dieses Herkommens darf man 1) nur die Reichs-Abschiede 1526. §. 24., 1529. §. 28. und 1530. §. 84. ansehen. Denn da die in dem erstern dieser Reichs-Abschiede beschlossene Visitation zwar gleich damahls im Jahr 1526. würklich zu Stande kam, aber durch die damahlige grosse Türkengefahr unterbrochen ward, so geschah deren anderweiter Auftrag im Jahr 1529. an eben dieselbigen deputirten Stände; und da auch diesmahl die Visitation abermahls in ihrem Fortgange gehemmet wurde, so wiederholte der R. A. 1530. nochmahls den vorigen Auftrag an eben diese Stände, welche darauf im Jahre 1531. dieses Visitations-Geschäft nochmahls reassumirten und endlich gänzlich vollzogen (a). Worauf erst in den folgenden Jahren neue Visitationen vorgenommen, und dazu auch andere Visitatoren bestellet wurden. So gewiß ist es, daß fast von dem ersten Ursprunge dieser heilsamen Anstalt an auch der Grundsatz angenommen worden, daß eine Visitation nicht anders als von einerley Ständen vollzogen werden könne.

(a) S. den fünften Theil von des Freyherrn von Harprecht Cammergerichtlichen Staatsarchive p. 64. §. 69. und p. 80. §. 100., an welchem letztern Orte dieser erfahrne Kenner der Cammergerichtlichen Sachen selbst die Anmerkung macht: „ daß zum dritten.

„ tenmal einerley Reichs-Deputati zu diesem Geschäfte ernannt
„ und bestellt worden seyen, und zwar aus der oben schon au-
„ genscheinlich dargethanen Ursache, weil diese hochansehnliche
„ Visitation vorhin jedesmal unterbrochen, folglich solche jetzt
„ erst aufs neue dieses Geschäfft fortzusetzen und vollend auszu-
„ führen, in Stand gesetzt worden."

Anmerkung ad §. 9.

Geschichtsmässige Untersuchung der wahren Eigenschaft der von A. 1526. bis A. 1530. verzögerten Visitation.

Die ältern Visitationen waren die jährlichen ordinari Visitationen, wo natürlicher Weiß jedes Jahr, und zwar in einem Monate, die Visitation und Revision nach der zumahlen der Zeit gewohnten kurzen und gründlichen Behandlungs-Art vollendet, und die weitern Verbesserungen der künftig jährigen Visitation überlassen würden. Dieses vorausgesetzet, läst sich die wahre Beschaffenheit jener A. 1526. angefangenen, aber erst A. 1531. ganz vollendeten Visitation, welche der Herr Verfasser zu einem Grund seiner Meinung anzunehmen gedenket, ganz deutlich bestimmen.

Im Jahre 1526. wurde in dem zu Speyer errichteten R. A. §. 24. geordnet: weil allerley Gebrechen und Mängel am Kayſ. Regiment und Cammer-Gericht befunden, wegen Kürze der Zeit aber eine Reformation nicht beschehen möge; so wollen der Erzherzog Ferdinand von wegen Kayſ. Majest. der Churfürst von Maynz, der Churfürst und Pfalzgraf beym Rhein, der Bischoff zu Straßburg, und der Marggraf zu Baaden jeder einen Rath abschicken, der Bischoff von Speyer und der Herzog von Bayern aber in eigener Person dazu kommen, und denn alle diese zu Speyer oder wo der Zeit des Regiments und Cammer-Gerichts-Personen seyn, erscheinen, und von Unser des Kayſ. Statthalters und Commissarien auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen vollen Gewalt und Befehl haben sollen, den Wir ihnen auch hiemit diesem Abschied geben, beyde das Regiment und Cammer-Gericht mit höchsten

Fleiß der Nothdurft visitiren und zum fleißigsten und besten an Personen und andern Mängeln und Gebrechen zum treulichsten reformiren und in gute nützlichste Ordnung zu stellen, wie sich das gebühret. Man wird aus diesen Worten des R. A. alsobald erkennen, daß diese Visitation von einer ganz besondern und ausserordentlichen Eigenschaft gewesen. Denn da diejenigen Visitationen, welche der R. A. zu Costnitz A. 1507. §. 23. eingeführet, und der R. A. zu Regenspurg A. 1510. §. 15. erneuert hatte, welche aber nur aus den K. K. Commissarien, einem Churfürsten, und einem Fürsten oder ihren Räthen bestunden, bald in Verfall geratheten, wurde sodann dem nach der Hand angelegten Reichs-Regiment die Aufsicht über das Cammer-Gericht laut der Ordnung des Regiments zu Worms 1521. §. 10. eingeraumet, und zugleich in der auf eben diesem Reichs-Tage zu Worms errichteten C. G. Ordnung §. 5. versehen, daß das Cammer-Gericht jährlich von dem Regiment visitiret werden solle, in so fern aber das Cammer-Gericht nicht an dem nehmlichen Ort, wo das Regiment ist, seyn sollte, so wäre die jährliche Visitation nach Maaßgab des obgemeldten Costnitzer Abschiedes vorzunehmen, und daher ist auch die fürgenommene Ordnung, wie künftiglich am Kayf. Cammer-Gericht soll procedirt werden, durch das Kayf. Regiment zu Nürnberg A. 1523. aufgerichtet, gleich als ein Visitations-Abschied anzusehen.

Da sich aber dem ungeachtet nicht nur bey dem Cammer-Gericht, sondern auch bey dem Regiment selbst, Mängel und Gebrechen einschliechen, so wurde jene ganz ausserordentliche Visitation und Reformation, von welcher oben gedacht worden, A. 1526. vestgestellet. Daß ich sie ganz ausserordentlich nenne, sind die Ursachen, weil sie weder mit den vorigen in dem Costnitzer R. A. bestimmten, noch viel weniger aber

mit

mit den erst nachher A. 1532. in dem R. A. zu Regenspurg tit. 3. §. 3. eingeführten eigentlichen ordinari-Visitationen etwas gemeinschaftlich hat. Ferners sollte hier nicht nur das Cammergericht, sondern auch das Regiment visitirt und reformirt werden; wozu nicht, wie in den vorhergehenden, ein Churfürst, und ein Fürst, auch nicht, wie bey den nachfolgenden Visitationen, zwey Churfürsten, zwey Fürsten, ein Prälat, ein Graf, und eine Stadt, sondern eine ganz besondere Auswahl von Personen, nehmlich zwey Churfürsten, zwey Geistliche, und zwey weltliche Fürsten bestimmt wurden. Es ist auch dieser ausserordentlichen Visitation und Revision kein Zeitpunct vorgeschrieben, sondern nur überhaupt die Zustandbringung dieses Werks aufgegeben worden; solchemnach da diese Visitation **aus etlichen Ursachen**, worunter vermuthlich auch die damahlige grosse Türken-Gefahr begriffen, **keinen Fürgang gehabt**, wie der nachfolgende R. A. von 1529. redet, so haben indessen das Regiment und Cammer-Gericht gegen Ende des Jahrs 1527. eine anderweite C. G. Ordnung publiciret, hiedurch aber doch den eingerissenen Mängeln nicht ganz abgeholfen. Es wurde daher in dem R. A. zu Speyer A. 1529. eine abermahlige Verordnung an die obbenannten und in dem R. A. Ao. 1526. ausgewählten Stände erlassen, daß sie die dazumahl schon aufgetragene Visitation und Reformation des Regiments und Cammer-Gerichts vor die Hand nehmen sollten. Ob nun diese damahls auf den 17. Jun. 1729. bestimmt gewesene Visitation würklich ihren Anfang genommen, und in dem Werke unterbrochen worden, oder ob selbst der Anfang schon bis auf den das folgende Jahr 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichstag verzögert worden ist, stehet aus den Actis noch zu erweisen.

Diesem sey nun wie ihm wolle, so wurde eben diese Deputation in dem auf erstgemeldtem Reichstage errichteten R. A.

§. 84. neuerdings beruffen, und zur Erscheinung der erste Tag des Monats März folgenden Jahrs vestgesetzet. Es wurde auch diese Visitation laut der hievon vorhandenen Reformation von 1531. zu Stande gebracht.

Wenn man nun diesen ganzen Hergang in seiner wahren Beschaffenheit betrachtet, so kan ich nicht einsehen, wie man hieraus gegen die dermahlen in den Reichs-Gesetzen klar bestimmte Abwechslungs-Frist einen Beweiß ableiten könne. Der Unterschied ist offenbar. Damahls war weder ein Reichs-Gesetz vorhanden, welches einer dergleichen ausserordentlichen Visitation in ihren Verrichtungen Ziel und Maaß gesetzet: noch ist auch in dem R. A., in welchem diese Deputation ernennet worden, derselben eine ordentliche Zeit-Frist vorgeschrieben, sondern nur lediglich die Ausführung dieses Werks aufgetragen worden. Dermahlen aber ist die Rede von einem in seinen Kräften bestehenden Reichs-Gesetze, in welchem nicht einzelnen, sondern allen Ständen, so viel möglich, dieses Geschäft aufgetragen, und eben derowegen, damit alle ordentlich dazu kommen mögten, gewiße Ablösungs-Fristen bestimmet werden. Dazumahl also konnte keine Abwechslung von selbst Platz greiffen, weil keine andere, so zu sagen, Classen-Eintheilung bekannt gewesen, als welche einigermassen die in dem Costnitzer R. A. beliebte Visitations-Gattung, von welcher aber jene ganz unterschieden war, mit sich brachte. Dermahlen aber ist diese Classen-Eintheilung geordnet, und hat nach dieser Ordnung die erste Claß den Anfang gemacht; dazumahl wurde die ganze Vollmacht jener aus 2. Churfürsten und 4. Fürsten bestandenen Deputation durch den R. A. eingeraumet, dermahlen aber erstrecket sich die in dem J. R. A. vestgestellte Vollmacht eigentlich nicht auf eine Classe allein, sondern auf die ganze aus 5. Classen bestehende extraordinari Visitation, also daß die Vollmacht einer jeden Classe nur in so lange fortdau-

ret,

ret, als das Gesetz einer Classe den Auftrag des Geschäftes angewiesen hat. Mit einem Worte: es wird dieses von dem Hrn. Verfasser angezogene Beyspiel dazumahl für seine Meinung einen tüchtigen Beweiß ausmachen, wenn er wird zeigen können, an welchen Ständen dazumahl, als die gemeldte Visitation von Ao. 1526. unterbrochen worden, einem Reichs-Gesetze gemäß nachzurücken die Ordnung gewesen wäre.

§. 10.

Auf gleiche Art erhellet 2) aus Vergleichung des Reichsabschiedes 1594. §. 98. ingleichen 1598. §. 62. mit dem Reichs-Deputations Abschiede 1600. in dessen Anfange und §. 1., daß die in ersterem Reichsabschiede beschlossene Reichsdeputation, welcher man zugleich eine ausserordentliche Visitation des Cammergerichts aufgetragen, diese zwar gleich darauf 1595. vorgenommen, aber wegen eingefallener Hindernisse solche nicht vollbringen können, auch nochmals im Jahre 1599. solches vergeblich versucht; gleichwohl endlich im Jahre 1600. eben diese Deputation diese einmal angefange Visitation von neuem angetreten, und endlich glücklich hinausgeführet, obgleich das Revisions-Werk, so beilage des R. A. 1598. §. 62. dieser Deputation ebenfalls aufgetragen war, nicht zu Stande gebracht werden können; zum gewissen Beweise, daß nach dem bewährten Vorgange voriger Zeiten eine einmal ins Werk gekommene Visitation von eben denen einmal dazu deputirten Ständen vollbracht werden müsse, wenn auch noch so viele Hindernisse dazwischen kommen sollten.

So auch 2) 1595. 1599. 1600;

Anmerkung ad §. 10.

Das angebliche Herkommen solle sich auch aus der Vergleichung der R. A. von 1594. und 1598. mit dem

Weitere geschichtsmäßige Unterfu-

Hemmung der Visitationen bis 1600.

Deputations = Abschiede von 1600. vermeintlich ersehen lassen;

Um mit der in dem vorgehenden §. angefangenen Geschichte in einem Zusammenhange zu verbleiben; so wurde in dem R. A. zu Regenspurg Ao. 1532. tit. 3. §. 3. die Verordnung wegen der jährlichen Visitationen verbessert, oder vielmehr eigentlich zu stande gebracht, und dem zufolge diese jährliche Visitationen auch ungeachtet der mehrmahlen eingefallenen Hindernißen in den Jahren 1533. 1550. 1551. 1556. 1564. 1567. 1581. 1582. alle Jahre bis inclusive 1587. gehalten. Wobey ich anzumerken nicht umhin kann, daß da in dem J. R. A. §. 132. gemeldet wird, daß von 1582. an keine Visitationes ordinariæ gehalten worden wären, anstatt des Jahres 1582. das Jahr 1587. substituirt werden müsse, wie die in dem von Ludolf heraus gegebenen Corpore Jur. Cam. p. 396. biß pag. 450. befindliche Visitations Acta von 1583. 1584. 1585. 1586. und 1587. klärlich ausweisen. Als nun aber darauf die ordentlichen Visitationen gänzlich ins stecken geriethen, hat man in dem R. A. zu Regenspurg 1595. §. 98. die Vorsehung getroffen, daß die nehmliche Deputation, welche dazumuhl in diesem R. A. verschiedener in punctο justitiæ vorgefallener Zweifel, auch Erledigung der Münz = Sachen, und Berichtigung der Matricul wegen nach Speyer auf den Monat Jul. 1595. ausgeschrieben worden, auch für diß-mahls extraordinarie, und sine præjudicio Unser und des H. Reichs hievor verfaßter C. G. Ordnung Unser Kayserlich Cammer-Gericht visitiren und die gefundene Mängel in rebus & personis ändern, bessern ꝛc. solite. Jedermann wird also von selbst begreiffen, daß bey dieser Reichs-Deputation, welcher nur nebenbey und extraordinarie das Visitations = Geschäft aufgetragen worden, keine Frage von einer Abwechslung habe seyn können, wenn sie auch würklich durch

durch eine Reihe von Jahren fortgedauert hätte. Und dieses nicht aus der angeblichen Ursach: als könnte bey einer Visitation keine Abwechslung der Stände Platz haben, sondern weil dieser R. A., welcher ersagte ausserordentliche Visitation angeordnet, keine Verfügung von einer Abwechslung gemacht hat, die aber in dem J. R. A. unwiedersprechlich enthalten ist.

Da aber, wie der R. A. zu Regensburg de Ao. 1598. saget, die der ermeldten Deputation aufgetragene Geschäffte von wegen unvollkommener dessen Verrichtung unerledigt geblieben, so hat man im erst bemeldtem R A. für gut befunden, diese Deputation auf den 1ten Hornung 1599. sowohl in Betref der Münz-Sachen, als des Justitz-Weesens zu reassumiren, und derselben §. 59. die Visitation abermahls mit dem §. 61. enthaltenen Zusatze aufzugeben, daß hiebey auch die Erörterung der Revisionen, weil sie der Visitation anhängig, vorgenommen werden sotten. Es ist aber die Reassumirung nicht ehender als im Jahre 1600. erfolget, wovon sodann der Deputations-Abschied von eben diesem Jahre die Würkung war. Dieser ganze Hergang demnach, daß die Anno 1594. zur Entscheidung verschiedener Zweifel in Justitz-Sachen, Untersuchung der Münz-Gebrechen, Berichtigung der Matricul, und Visitation des Cammergerichts bestimmt gewesene Deputation A. 1595. wiederum abgebrochen, und ungeachtet des R. A. von 1598. erst im Jahre 1600. zu Stande gebracht worden sey, wird eben so wenig jemahls einen Beweiß dahin ausmachen, daß eine Visitation nothwendig von den nehmlichen Ständen angefangen und geendiget werden müsse, als man ansonst auch eben so leicht würde behaupten können, daß in allen und jeden Fällen, wo man Beyspiele findet, daß eine Deputation von den nehmlichen Ständen wiederum reassumirt worden, es mag nun was immer für eine Materie, wie hier zugleich die Münz- und Matricul-Sachen, abge-

gehandelt worden seyn, nimmermehr eine Abwechslung der Deputirten Platz finde. Dergleichen Gedanken sind den Reichs-Ständen bey Errichtung des J. R. A. und besonders dem hohen Churfürstl. Collegio bey Verfertigung der Kays. Wahl-Capitulation, und ihres Collegial-Schreibens gewiß nicht beygefallen.

§. II.

und 3) 1707. bis 1713.

Es würde überflüssig seyn, noch 3) das neueste Beyspiel der letztern Visitation vom Anfange unsers Jahrhunderts zu Hülfe zu nehmen, da das einmahl angefangene Werk, wenn es sich gleich über die Erwartung und gewiß wider den Wunsch derer mit diesem kostbaren Auftrage beladenen Stände in die Länge mehrerer Jahre verzog, doch immer von einerley Ständen fortgeführet und zuletzt glücklich zu End gebracht wurde.

Genug, daß das Herkommen und die Natur der Sache hier unwidersprechlich einerley Grundsätze bevestigen.

Anmerkung ad §. II.

Gleiche Untersuchung der ganz ausserordentlichen Visitation von 1707. bis 1713.

Eine mit diesen vorgehenden Beyspielen ganz ähnliche Bewandtschafft hat es auch mit der letztern A. 1707. angefangenen und A. 1713. geendigten Visitation. Denn obgleich das Gesetz des J. R. A. schon vorhanden war, so hat man dennoch dazumahl bey Anordnung besagter Deputation nicht auf eine Vollziehung dieses Reichs-Gesetzes angetragen, sondern eine ganz ausserordentliche Deputation gewählet, derselben das ganze Visitations-Geschäfft aufgetragen, und sie eigends hiezu bevollmächtiget. Derowegen heißt es in dieser Vollmacht vom 16. April 1707. Demnach des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände vor rathsam befunden, aus dero Mittel zu erkiesen, welche der zu Abhelfung der in dem Kays.

Kayſ. und Reichs-Cammer-Gericht eingeſchlichener Gebrechen, Mißbräuche, und Unordnung, und zu Verbeſſerung des Juſtitz-Weeſens veranlaßten extraordinari Reichs-Viſitations-Deputation von Reichs wegen beyzuwohnen hätten. Daher iſt auch das Schema der damahls anweſenden von dem Schemate der Claſſis primæ ſehr unterſchieden. Gleichwie nun alſo die bey dieſer Viſitation gegenwärtig geweſene Stände nicht als die erſte Claß der in dem J. R. A. beſtimmten Deputation, ſondern als eine neuerdings für dieſesmal eigends erwählte, und ganz beſondere Deputation zu betrachten iſt, und derohalben auch mit einer neuen und eigenen Vollmacht verſehen werden muſte; eben alſo konnte auch bey dieſer Viſitation keineswegs eine Fraze von einer Abwechslung ſeyn, indem ſie anfänglich gleich zu dem ganzen Geſchäffte bevollmächtiget worden iſt. Wenn man auch würklich dazumahl auf eine Abwechslung hätte gedenken wollen, ſo würde man eine ganz neue Deputation wiederum haben erwählen müſſen. Wenn man aber die gegenwärtige Viſitation anſiehet, ſo hat es ein ganz anderes Verhältniß. Es iſt dieſelbe von der Kayſ. Majeſt. zufolge der Kayſ. Wahl-Capitulation nach dem Buchſtaben des J. R. A. eingeleitet und angefangen worden. Chur-Maynz hat die erſte Claß behörig einberuffen; und den einberuffenen Ständen wurde weiters keine neue Vollmacht ertheilet, als welche ſchon in dem ermeldten R. A. ſelbſt enthalten iſt. Nun aber enthält zugleich eben dieſes Geſetz die Verordnung, daß die erſte Claß nach Verlauf eines Jahres von der zweyten abgelöſet werden ſolle; folglich iſt dieſe Ablöſung auch eben ſo nothwendig, als ſich die auf den Buchſtaben dieſes Reichs-Geſetzes alleinig gründende Vollmacht der erſten Claß nicht weiters, als auf die ausgemeßene Friſt eines Jahres erſtrecket.

Das Beyſpiel der letztern Viſitation demnach hat für dieſe gegenwärtige, was die Abwechslung und andere in dem J.

R. A. schon entschiedene Fragen betrifft, ganz und gar keine Anwendung, wie solches der Hr. Verfasser selbst oben §. 22. dadurch erkennet hat, daß er frey gestehet, daß mit der Vollziehung des J. R. A. in Ansehung der Visitation erst im Jahr 1767. der Anfang gemacht worden sey.

§. 12.

b) selbst der j. R. A. hat nicht die Absicht, die Visitation mit einem Jahre abzubrechen; a) besage seines eigenen Innhalts;

Wenn man nunmehro die hieher gehörigen Stellen des jüngsten Reichs-Abschiedes in nähere Erwegung zieht, und vorerst nur deren ganzen Zusammenhang mit Aufmerksamkeit betrachtet; so war besage §. 128. damahls die Hauptfrage:

„ wie a) die überhäufften Revisionen zu erledi-
„ gen; und dann b) die Visitationen und Re-
„ visionen wieder in vorigen Gang zu bringen?

Um nun zuförderst ad a) zu veranstalten, wie es §. 130. heißt

„ Damit die alten überhäufften in grosser Men-
„ ge bestehenden Revisionen dermahlen erst re-
„ vidirt und expedirt würden;

so ward in eben demselben §. 130. erst jene ausserordentliche Deputation von 24. Ständen, nebst deren Abwechslung nach fünf Classen verordnet, wie solches nach der Natur der Sache in Ansehung des Revisions-Werkes gar füglich geschehen konnte (§. 4.)

worauf sodann ad b) besage §. 132.

„ nachdem nun die alten Revisions-Sachen
„ aus dem Wege geräumet seyn würden."

Demnächst die ordinari-Visitationen wieder eingeführet, und alle Jahre Innhalts der C. G. Ordnung fortgesetzt werden solten.

Anmerkung ad §. 12.

Es ist nun an dem, daß man den Innhalt des J. R. A. selbst genauer untersuche, und die hierinnenfals von dem Herrn Verfasser in diesem und den folgenden §§. is vorgebrachte gekünstelte Wendungen prüfe.

b) Der jüngere R. A. hat nicht die Visitation mit einem Jahre abzubrechen; a) besage seines eigenen Innhaltes.

Die Gegenstände des J. R. A. waren nicht nur die Erledigung der überhäufften Revisionen, und die Untersuchung, wie die ordinari Visitationen und Revisionen wiederum im vorigen Gang zu bringen wären, sondern auch, wie dermahlen das Cammer-Gericht visitiret, die Mängel und Gebrechen abgestellet, die dubia Cameralia, wie der §. 135. lautet, gehoben, und das Concept der C. G. Ordnung, gemäß des §. 134. revidiret, und zur Vollkommenheit gebracht werden möchten. Alle diese, besonders aber die alte überhäuffte in grosser Menge bestehende Revisionen waren die Ursach, warum man eine extraordinari Deputation in so starker Anzahl, daß sie in vier abgesonderte Räthe vertheilet werden können, nehmlich von 24. Ständen verordnet. Diese Deputation sollte auf den 1. Nov. 1654. zu Speyer sich einfinden, und nächst Verrichtung der Visitation vorderst dasjenige, was jezo in puncto justitiæ geschlossen, und etwann biß dahin noch nicht völlig zum effect gebracht seyn möchte, werkstellig machen, und die Revisions-Sachen vor die Hand nehmen, darinnen fleißig fürfahren, und so viel möglich erörtern, damit auch das ganze Jahr hindurch bis auf den 1ten Nov. 1655. Jahrs vollführen.

§ 13.

denn I) die Hauptabsicht gieng I) auf viermahlige Abwechslung der Revisoren.

Vermöge dieser Absicht sothanen Reichs-Gesetzes, die sich selbst aus dessen Structur hervorthut, war im §. 130. unstreittig I) der Hauptzweck auf die Erörterung der

der Revisionen gerichtet, und zwar so, daß eben deßwegen, um 1) die überhäufften Revisionen abzuthun, die Deputation in starker Anzahl von 24. Ständen.

„ Daß sie in vier abgesonderte Räthe vertheilet
„ werden könnten,"

verordnet ward. „ Damit aber auch 2) die etwa von
„ neuem vorfallende Revisions-Sachen in der Zeit nicht
„ wieder aufschwellen, sondern mit und neben den alten
„ erlediget werden möchten; so solte jedesmal aus den
„ geordneten vier extraordinari Revisions-Räthen einer
„ zu den neuen Revisions-Sachen specialiter deputirt,
„ und solche von demselben erlediget, nach deren Erledi-
„ gung aber ihm auch alte Revisions-Sachen unter die
„ Hände gegeben werden," wie solches alles die eigenen Worte des R. A. §. 130. besagen.

Alles dieses war auf alle fünf Classen der verordneten ausserordentlichen Reichs-Deputation gerichtet, und in so weit war also zwischen der ersten Classe und den folgenden kein Unterschied. Sie solten alle an Erörterung der Revisionen Hand anlegen, und in dieser Arbeit nach ungefehr gleich getragener Last einander ablösen; doch so, daß in Rücksicht auf das, was oben (§. 4.) von der zu verhütenden Unterbrechung einzeiner einmahl angefangenen Revisionen angemerket worden, §. 131. noch ganz wohlbedächtlich hinzugefüget wurde:

„ Es solten aber auch die deputirten Revisо-
„ re, ehe sie nach verflossener Zeit von Speyer
„ abreiseten, die unter Handen habende Sa-
„ chen, darinn sie zu arbeiten angefangen, vol-
„ lends erörtern, und sich vorhin daraus nicht
„ hinwegbegeben."

An-

Anmerkung ad §. 13.

Die hier vorgeschriebene Beschäftigungen dieser Deputation bestehen demnach darinnen, daß dieselbe die Visitation des Cammer-Gerichts vornehme, und neben oder nächst dieser Verrichtung zu vorderst dasjenige, was in dem R. A. in pto Justitiæ geschlossen, aber noch nicht ganz zum Effect gebracht worden, werkstellig mache, und dann auch die Revisions-Sachen unter Hand nehme, zu diesen Verrichtungen nun solle nach obgemeldt verflossenem Jahre die erste Claß oder Deputation durch eine anderweite Deputation in gleicher Anzahl abgelöset werden, welche bis auf den 1. May 1656. bleiben, alsdenn durch eine andere gleichmäßig ersetzt, und solche Abwechslung von halben zu halben Jahren, bis die alte Revisionen alle erledigt, ohnaussetzlich fleissig continuiret und wiederholet werden. Gleichwie nun für die zweyte und fernere Deputationen oder Classen eine gleiche Anzahl der Stände, wie für die erste bestimmet worden ist; also ist auch schon hieraus der richtige Schluß zu ziehen, daß auch den weiteren Classen eben jene und so viele Verrichtungen, wie der ersten, aufgeleget worden seyn müssen. Zudem so werden in dem R. A. diese Verrichtungen gleich voraus bestimmet, und sodann die Fortrückung der Classen, ohne weiters etwas von ihren Beschäftigungen zu melden, angeordnet, zu einem deutlichen Kennzeichen, daß der Reichs-Abschied die Eingangs gleich abgemessene Geschäfte auch für alle die übrigen Classen habe widerholet haben wollen; welche Willens-Meinung des Gesetzes noch deutlicher aus der Kayſ. Wahlcapitulation, wo in einer jeden Classe einem Senat das Visitations-Geschäft aufgetragen wird, erhellet, wie unten ausführlicher erwiesen werden wird.

1. die Absicht dieser Ablösung gehet. 1) auf das ganze Werk sowohl der Visitation, als Revision.

§. 14.

Worneben 2) die erste Classe noch besondere Aufträge erhielt.

Da man aber zu dieser Ablösung obgedachter massen für die vier letzte Classen nur eine halbjährige Zeit bestimmte; was mochte denn wohl für eine Ursache seyn, der ersten Classe diese Zeit doppelt zuzumessen?

Dieses gibt der R. A. selbst deutlich gnug zu erkennen, indem er II) neben denen für alle fünf Classen bestimmten Revisions-Arbeiten der ersten Classe noch besondere Aufträge giebt, nehmlich:

„ nächst Verrichtung der Visitation, vorderst
„ dasjenige, was jetzo in puncto justitiæ ge-
„ schlossen, und etwa bis dahin noch nicht völ-
„ lig zum Effect gebracht seyn möchte, werkstel-
„ lig zu machen; „

Worauf sodann erst folget: daß demnächst auch diese erste Classe die Revisions-Sachen unter Hand
„ nehmen, darinn fleissig fortfahren, und dann
„ so viel möglich erörtern, damit auch das gan-
„ ze Jahr hindurch wieder bis auf den 1. Nov.
„ 1655. vollführen, auf solche Zeit aber durch
„ eine anderweite Deputation in gleicher An-
„ zahl abgelöset werden solle. „

Anmerkung ad §. 14.

Die erste Classe hat demnach 2) keine besondere Aufträge erhalten.

Man kann auch dagegen mit einem Grunde nicht einwenden, daß der ersten Classe eben derowegen, weil diese besondere Aufträge angeblich erhalten habe, eine doppelte Zeit ausgemessen worden sey. Es ist weder in dem Gesetze, noch in den Reichs-Actis eine Ursache dieser ungleichen Austheilung der Zeit ausgedrückt, nur läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß nicht, wie der Herr Verfasser meinet, besondere der ersten Classe beschehen seyn sollende Aufträge (denn solche streitten gegen das Gesetz) sondern die bey den ersten Zu-

sammenkünfften nöthige, und zur Visitation sowohl als Revision gehörige, hernach aber für die folgenden Classen schon gültige und ausgemachte Vorbereitungen der ersten Classe eine mehrere Zeit eingeraumet haben; welche auch von daher bey den übrigen Classen für unnöthig gehalten worden, als diese Präparatorien von der ersten Claß für sich und alle folgende schon berichtiget werden. Es erhellet dieses auch einigermassen aus dem bey Errichtung des offtbesagten R. A. von Braunschweig-Wolfenbüttel (in Maiers act. Ratisb. T. 2. p. 528.) abgelegten Voto, in welchem das für die zu der ersten extraordinari Visitation der Cammer deputirende vestgestelte ganze Jahr derowegen für sehr nöthig angesehen wird, weil dieselben das erste Fundament des ganzen Werks, und zu Redreßirung der Justitz-Sachen, auch zu Abhelfung der in revisione steckenden Acten den Anfang machen müsten, woran in einem halben Jahr nicht viel geschehen könne, oder werde.

Es sind demnach der Anfang oder die Vorbereitung zur Visitation sowohl, als Revision, die eigentliche Ursach, warum der ersten Classe eine längere Zeit aufgetragen worden.

§. 15.

Hier ist in diesem für die erste Classe besonders bestimmten Auftrage 1) klar enthalten, daß solche vor allen Dingen die eigentlich sogenannte Visitation des Cammer-Gerichts verrichten solte. als 1. die eigentliche Visitation.

Denn ob man gleich die Herstellung der ehedem jährlich geschehenen ordentlichen Visitationen bis nach vollbrachter Erörterung aller alten Revisions-Sachen zu verspahren gedachte, wie der R. A. §. 132. mit klaren Worten besagt (§. 12.); so war doch den Umständen sehr gemäß, daß wenigstens bey der ersten Eröffnung der jezt be-

beschlossenen außerordentlichen Reichs Deputation mit der Visitation der Anfang gemacht würde, wie solches das ununterbrochene Herkommen voriger Zeiten mit sich brachte, auch nachdem in so langer Zeit, nehmlich seit 1600, keine Visitation geschehen war, sich leicht voraussehen ließ, daß es an Stoff zu solcher Visitation nicht mangelen würde.

Anmerkung ad §. 15.

Daher ist 1.) die eigentliche Visitation.

Der Reichs-Abschied sagt keineswegs, daß mit der Visitation allein eigentlich der Anfang gemacht werden müsse; sondern er sagt nur, daß zuvorderst das ruckstehende in puncto justitiæ in Erfüllung gebracht, die Revisionen unter Hand genommen, und nächst bey oder zugleich die Visitation verrichtet werden solle. Das Geschäfft der Visitation ist mithin keineswegs eine der ersten Classe allein, und vorzüglich aufgetragene, sondern eine solche Verrichtung, welche durch alle Classen immerhin neben den Revisionen, und anderen hieher gehörigen Beschäfftigungen fortzusetzen, und zu welcher daher auch in einer jeden Claß ein besonderer Senat laut der Kayf. Wahl-Capitulation zu bestimmen ist. Eben dieses ist auch die wahre Ursach, warum in dem J. R. A. §. 132. die Herstellung der vormahls jährlich geschehenen Visitationen bis nach vollbrachter Wegraumung aller alten Revisions-Sachen versparet wird; weil nehmlich das Visitations-Geschäfft immerhin neben bey, bis es unter allen Ständen herumgelaufen, tractiret werden muste, und folglich die Deputirte der ersten Classe ebensowohl, als aller übrigen, nicht nur Revisores, sondern auch Visitatores fortan verbleiben, nach jenem schon in dem R. A. zu Regenspurg 1598. §. 59. anerkannten richtigen Satz: **Daß die Revisionen der Visitation anhängig seyn.**

§. 16.

§. 16.

Dieses alles haben die Verfasser des jüngsten R. A. allem Ansehen nach für so bekannt angenommen, daß sie kaum nöthig gefunden haben, sich etwa in solchen Ausdrücken dispositive hierüber zu fassen. und zwar deren völlige Verrichtung,

Daß die Deputirten zuerst die Visitation verrichten solten;

sondern sie haben gleichsam nur im Vorbeygehen bey Erwehnung eines andern Hauptauftrages dieses als eine sich von selbsten verstehende Sache einfließen laßen.

Daß nehmlich die Deputirten der ersten Classe nächst Verrichtung der Visitation vorderst das in puncto justitiæ beschlossene werkstellig machen solten.

Soviel ist allemahl gewiß, daß den Deputirten der ersten Classe a) nicht etwa nur der Anfang, sondern die völlige Verrichtung der Visitation aufgetragen worden, und daß hingegen b) bey den folgenden Classen weder von Fortsetzung sothaner Visitation, noch von einer neuen etwas gedacht, sondern für selbige die Revisionsarbeiten bestimmet worden.

Es ist auch ganz begreiflich, daß nach der Art, wie die Verfasser des jüngsten Reichs-Abschiedes sich diese Reichs-Deputation der gesamten fünf Classen als ein an einander hangendes Werk von drey Jahren vorgestellet, nach einmahl verrichteter Visitation deren Wiederholung von den folgenden Classen von halben Jahren zu halben Jahren, wie ohnehin auch in vorigen Zeiten niemahls geschehen war, nicht nöthig gefunden wurde, sondern gar

füglich alsdenn bis zu denen hernach herzustellenden jährlichen ordentlichen Visitationen ausgesetzt werden konnte.

Anmerkung ad §. 16.

und deren völlige Verrichtung nicht der ersten Claß allein, sondern allen Classen gleich aufgetragen.

Wenn man aus den Worten des R. A. solte entnehmen können, daß die erste Claß allein und mit Ausschluß der übrigen die Visitation zu verrichten hätte, so wären allerdings ganz andere Ausdrücke in diesem Reichs-Gesetze nothwendig gewesen, als welche würklich hierinnen enthalten sind, und welche daher die Verrichtung der Visitation als eine immerfort neben den Revisionen zu behandlende, folglich durch alle Classen umlaufende Sache darstellen. Es ist demnach zu viel gewagt, wenn der Hr. Verfasser als eine gewise Sache angeben will „daß „ den Deputirten der ersten Claße nicht etwann der Anfang, „ sondern die völlige Verrichtung der Visitation aufgetragen, „ und die folgende Classen nur zu denen Revisionen bestimmet „ worden seyn.“ Denn gleichwie in dem Reichs-Abschied nicht ein Wort enthalten ist, daß die erste Claß die Visitation völlig verrichten oder vollenden solle, eben also wird man auch in diesem Gesetze keine Maaßgab für die weitern Classen dahin antreffen, daß diese nur allein zu den Revisionen bestimmet, und von dem Visitations-Werke ausgeschlossen seyn solten. In solchem Falle würden ja die weiteren Classen nur eine Revisions-Deputation ausmachen, mithin auch keine weitere Vollmacht, als nur zu den Revisionen allein nothwendig haben. Ich setze, daß die erste Claß das Visitations-Geschäfft ganz berichtiget hätte; die zweyte Claß rücket ein, und während ihrer Beschäfftigung mit den Revisionen ergeben sich neue Fälle, die einer Verbesserung bey dem Cammer-Gericht, folglich einer zur Visitation gehörigen Verrichtung nothwendig haben. Ich glaube nicht, daß der Herr Verfasser alsdenn würde behaupten wollen: Die zweyte, oder eine weitere Claß sey nicht befugt, die-

se Verrichtung vorzunehmen, sondern es wäre dieses Geschäfft bis auf die nachkommende Ordinari-Visitation zu verschieben, so aber doch aus seinen obigen Sätzen folgen müste. Jedermann würde gewiß diesen weiteren Classen eben jene Gewalt zu den Visitations-Geschäfften eingestehen, die die erste Claß ausgeübet hat. Wenn demnach alle Classen zur Visitation, wie zur Revision, gleich bevollmächtiget und geordnet sind, so sehe ich nicht den geringsten Grund ein, woraus man für die erste Claß ein Recht zur gänzlichen Berichtigung der Visitation fordern könne, und warum die Einrückung der zweyten Claß, wenn die erste mit der Visitation nicht zu Ende gekommen, derowegen behinderet werden solte.

§. 17.

sodann 2. die beschlossene Justitz-Verbesserungen werkstellig zu machen.

Was hiernächst 2) den anderen absonderlich für die erste Classe bestimmten Haupt-Auftrag anbelanget, welcher nach den Worten des R. A. §. 130. dahin gieng:

> Dasjenige, was jezo in puncto justitiæ geschlossen, und etwa bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, werkstellig zu machen;

so war an sich dieser Auftrag von desto grösserem Umfange, je weiter sich bekanntlich die in eben diesem R. A. gemachten neuen Verfügungen in Ansehung des Justitz-Wesens erstrecken; Und da seitdem noch immer dieser Auftrag unvollzogen geblieben, so gebühret es noch jezo der ersten Classe, wenigstens die Nachfrage anzustellen: ob alles das, was im jüngsten R. A. sowohl von der Verfassung des Gerichts, als von processualischen Verbesserungen angeordnet worden, auch würklich zum Effect gebracht sey, oder noch bis jezt etwa werkstellig zu machen übrig geblieben?

Anmerkung ad §. 17.

2.) die beschlossene Justitz-Verbesserungen werkstellig zu machen, ist zwar vorderst vorzunehmen, aber nicht nothwendig, von der 1ten Claß allein zu Stand zu bringen.

Keine Claß hat vor der anderen einen besondern Auftrag bekommen. Der R. A. bestimmet im Eingange seiner Verordnung überhaupt die Verrichtungen, und da er für die weiteren Classen hierinfals keine andere Verfügung beysetzet; So ist eben die nehmliche Ausmessung der Geschäffte auch für die letzteren gemeinet.

Daß demnach zuvorderst dasjenige, was in puncto justitiæ in dem R. A. geschlossen worden, und etwan biß dahin nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, werkstellig gemacht werden solle: ist allerdings ein Geschäfft, so seiner Natur nach den andern vorzugehen hat, und wird es niemand dem Herrn Verfasser widersprechen, daß solches der ersten Claß vorzunehmen gebühre, ob aber die erste Claß, wenn sie auch mit dieser Verrichtung nicht zu Stande käme, oder dieselbe gar unangefangen erliegen ließ, derowegen gegen die ihr in dem Reichs-Gesetze klar ausgemessene Zeitfrist eine längere Dauer fordern, und die folgende Claß von dem Besitz ihres Rechts, nach Verlauf eines Jahrs einzurücken, gleichsam hierdurch verdringen könne, ist eine ganz andere Frage, die man nach dem deutlichen Buchstaben des Reichs-Gesetzes nimmermehr wird zugeben können.

§. 18.

ohne daß die folgenden Classen damit zu thun haben sollen;

Aber auch hierinn ist klar, daß die Deputirten der ersten Classe a) nicht etwa die Vollziehung des Auftrages nur anfangen, sondern daß sie das beschlossene, und etwa noch nicht zum Effect gebrachte, völlig werkstellig machen sollen.

Und eben so gewiß ist es, daß b) bey allen folgenden Classen auch dieses Puncts weiter gar nicht gedacht worden, sondern in Ansehung deren von nichts, als lediglich von Revisionen, die Rede gewesen; wie denn auch von der halbjährigen Abwechslung dieser folgenden Classen verfügt wird, daß solche unaussetzlich continuirt und wiederholet werden solle, nicht etwa, bis die Visitation ganz vollbracht, oder bis alles vorgedachte werkstellig gemacht worden, sondern lediglich nur:

„ bis die alten Revisionen alle erlediget; „

zum gewisen Beweise, daß nichts als diese Revisionen den Gegenstand der vier letzteren Classen ausmachen sollen, und daß man das Visitations-Geschäfte schon als längst von der ersten Classe erlediget voraus gesetzt.

Anmerkung ad 18.

Und haben daher die übrigen Classen ein mit der ersten gleiches Recht hiezu.

Eben derowegen, weil bey den nachgehenden Classen keine besondere Auszeichnung der Verrichtung beygefüget worden ist, ergiebt sich der richtige Schluß, daß die gleich anfänglich benannte Geschäfte auch auf alle folgende Classen zu verstehen seyn. Der Einwurf ist von gar keinem Gewicht, den der Hr. Verfasser aus den Worten des R. A., daß die Abwechslung der Classen unaussetzlich continuiren solle, bis die alten Revisionen alle erlediget, dahin ableiten will, daß, weil es nicht heißt: bis die Visitation vollbracht, sondern bis die Revisionen erlediget, auch nur die Revisionen allein den Gegenstand der vier letzteren Classen ausmachen sollten, und die Visitation schon als ganz berichtiget vorzusetzen wäre. Jedermann wird zugeben, daß die Erörterung so vieler Revisionen mehrere Zeit, als das Visitations-Geschäft erfordere, und man also auch zur Zeit des R. A. die Revisionen von längerer Dauer, als das Visitations-Werk gehalten haben werde; daß demnach der R. A. vernünftiger Weise nicht anderst hätte

reden können, als er geredet hat: nehmlich die Wechslungen der Classen sollen so lange fortdauren, **bis alle alte Revisionen erlediget seyn werden:** dieses aber schliesset derowegen die folgende Classen von dem Visitations-Geschäft keineswegs aus, wenn nehmlich davon nach Verlauf der für jede Claß bestimmten Zeit-Frist noch etwas vorhanden ist. Vielmehr hat Ao. 1742. das hohe Churfürstl. Collegium ausdrücklich nach dem Sinn und Worten des Gesetzes an den Kayser verlanget, daß jede Claß, und in deren jeder ein Senat, mit der Visitation, nur mit gleicher Zeitbestimmung, beschäftiget werden möchte.

§. 19.

Und endlich 3. das Concept der C. G. O. zu revidiren.

Ja wenn man 3. hinzufüget, was der jüngste Reichs-Abschied §. 134. von Revidirung des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung, und §. 135. von den dubiis Cameralibus verfüget, was deshalber bey **nächstkünftiger oder bevorstehender Visitation** geschehen solle; so ergiebt sich schon daraus, daß auch solches eigentlich nur für die erste Classe, und nicht für die folgenden gemeint gewesen, zumahl da dieses füglich auch noch mit zu denen noch nicht völlig zum Effect gebrachten Dingen gezehlet werden konnte, welche die Deputirten der ersten Classe vermöge ihres vorberührten Auftrages noch vorerst werkstellig machen sollten.

Es erhellet aber noch weit deutlicher, daß dieses der Sinn dieser Stelle des Reichs-Abschiedes gewesen, aus der vorhergegangenen Kayserlichen Resolution vom 21. Apr. 1654. des Inhaltes:

„ betreffend das Concept — so halten Ihro
„ Kayserliche Majestät am besten zu seyn, daß

„ solches denen Visitatoribus, so auf nächst „ künftigen ersten November zu Speyer zusammen kommen sollen,“ (also offenbar der ersten, nicht erst einer der folgenden Classen) „ zu committiren und aufzutragen (a) ꝛc. „

(a) Meiern acta comitialia Retisbonensia tom. 2. p. 642.

Anmerkung ad §. 19.

Daß die Revidirung des Concepts der C. G. O. und die Erörterung der dubiorum Cameralium in dem R. A. §. 134. und 135. den Visitatoren aufgetragen worden, ist unstrittig. Daß dieser Auftrag aber nur für die erste Claß allein zu verstehen sey, ist in den Worten des Gesetzes nicht ersichtlich, noch aus dem erweißlich, daß diese Geschäfte zu denjenigen Dingen, die in pto justitiæ noch nicht völlig zum Effect gebracht, gehörig, und also nach dem Angeben des Hrn. Verfassers der ersten Classe alleinig aufgetragen worden wären. Denn es ist nicht nur schon oben erwiesen worden, daß die erste Claß für sich allein eigentlich keinen besondern Auftrag erhalten habe, sondern es streitet dieses auch offenbar gegen die Kayſ. Wahlcapitulation, worinnen eine jede Claß in 4. Senaten abgetheilet, und einer dieser Senaten durchaus für die Visitation, und nach Vollendung derselben zur Revidirung des Concepts geordnet wird. Mit der hier zugleich angezogenen Kayſ. Resolution vom 21. April 1654. hat es eigentlich folgende Beschaffenheit. Es wurde auf dem Reichs-Tage Nov. 1653. von den Ständen beschlossen, daß das Concept der C. G. O. zwey oder drey Assessoren zur Untersuchung übergeben, und dem Churfürsten von Maynz überschicket werden solle, damit es noch unter währendem Reichs-Tage berich-

3) die Revidirung des Concepts der C. G. O. ist zwar vorgeschrieben, aber nicht der ersten Claß allein aufgetragen.

tiget

tiget werden möchte. Die Kayſ. Majeſt. äuſſerten aber hierauf in bemeldter Reſolution Ihre Willens-Meinung dahin, daß, weil ſolche Revidirung in ſo kurzer Zeit unmöglich, halten Ihro Majeſt. am beſten zu ſeyn, daß ſolches denen Viſitatoren, ſo auf nächſtkünftigen 1ten Nov. zu Speyer zuſammen kommen ſollen, zu committiren und aufzutragen. Wer wird demnach aus dieſen Worten den Schluß ziehen wollen, daß ermeldte Revidirung privative der erſten Claſſe eingegeben worden ſey? da hieraus nichts weiteres gefolgert werden kan, als daß die Kayſ. Majeſt. ermeldtes Geſchäft der Revidirung der Deputation, welche den 1ten Nov. eintretten, und durch 5. Auswechslungen continuiren würde, habe auftragen wollen.

§. 20.

Welches alles der erſten Claſſe ein eigenthümliches Vorrecht giebt.

Aus allem dieſem ergiebt ſich wenigſtens ſo viel, daß den Deputirten der erſten Claſſe gewiße Dinge aufgetragen worden, welche nur für ſie, und nicht für die folgenden Claſſen beſtimmt geweſen, und zwar ſo, daß ſie ſolche nicht nur anfangen, ſondern ſowohl die Viſitation würklich verrichten, als alles übrige erſt völlig werkſtellig machen ſollten. Und da die zu dieſer Claſſe deputirte Stände ſolchen Auftrag einmahl angenommen; ſo haben ſie dadurch unſtreitig ein ſolches jus quæſitum erlanget, das ihnen ohne ihr Zuthun nicht entzogen, noch von ihnen auf die Deputirten der folgenden Claſſen gezogen oder übertragen werden kann, wenn man nicht einer ſo klaren Verordnung dieſes Reichs-Grund-Geſetzes Gewalt anthun will.

Anmerkung ad §. 20.

Es ist dieser §. von selbst durch die vorhergehenden schon beantwortet. Und da kein besonderer Auftrag für die erste Classe erwiesen werden mag; so würde man vielmehr dazumahl der klaren Verordnung des R. A. Gewalt anthun müssen, wenn man das der zweyten Classe offenbar eingeraumte Jus quæsitum, nach Verlauf eines Jahrs an dieser Deputation Theil zu nehmen, verdringen, und ihre auf die Visitation sowohl als die Revision bestimmte Vollmacht nur allein auf die Revisionen beschränken wolte.

es hat folglich die erste Claß zu keinem Geschäffte ein eigenthümliches Vorrecht.

§. 21.

Was aber die dem Ansehen nach hierwider streitende Vorschrifft der so genau bestimmten Zeit von Einem Jahre anbetrifft; so lieget freylich klar zu Tage, daß die Verfasser des jüngsten Reichs-Abschiedes sich die Sache wahrscheinlicher Weise so vorgestellt haben, daß nicht nur die Verrichtung der Visitation und das, was sonst noch werkstellig gemacht werden sollen, binnen Jahres-Frist würde geschehen können, sondern daß auch noch überdieß Zeit übrig bleiben würde, vor Ablauf dieser Frist auch noch Revisions-Sachen vorzunehmen.

II.) Die vorgeschriebene Jahrs-Frist beruhete 1.) nur auf einem ungefähr gemachten Ueberschlage.

Vielleicht haben sie auch Ursache gehabt, so zu denken, da das Cammer-Gericht nach den unglücklichen Zeiten des 30. jährigen Krieges kaum erst wieder in Gang gekommen war, und kaum noch aus Neun Beysitzern bestand (a), mithin noch zur Zeit wenig Stoff zum visitiren vorhanden zu seyn scheinen mochte, und da überdieß von

(a) S. den Catalogum personarum Cameralium in Ludolf Comment. System. de jure Cam. append. 10. p. 415.

von vorigen Zeiten erinnerlich war, daß die eigentliche Visitations-Arbeit jedesmahl in gar kurzer Zeit vollzogen worden war.

Anmerkung ad §. 21.

II.) Die vorgeschriebene Jahrs-Frist ist ein wohlbedächtlich vestgestellter Termin.

Wenn die Reichs-Stände bey Errichtung des offtgemeldten R. A. den von dem Herrn Verfasser entworffenen Plan in Vorschlag gehabt hätten, so würden sie wohl niemahls auf die Gedanken haben verfallen können, der ersten Claß nur ein Jahr zu so vielen Verrichtungen einzuräumen. Denn nach der Ausmaaß des Herrn Verfassers sollen der ersten Claß folgende Geschäffte, durch einen besondern Auftrag zugetheilt worden seyn. 1mo Das ganze Visitations-Geschäfft. 2do Die Werkstelligmachung alles desjenigen, so in puncto justitiæ geschlossen und noch nicht zum Effect gebracht worden, welches der Herr Verfasser oben §. 17. selbst als ein weitläufftiges Werk erkennet. 3tio Die Revidirung des aus 198. Titeln bestehenden Concepts der C. G. O. welche, daß sie nicht eine geringe Zeit erfordere, in der obangezogenen Kayß. Resolution von 1654. betrachtet worden ist. 4to Die Berichtigung der Dubiorum Cameralium, welche auch so gar die letzte Visitation von 1707. bis 1713. erliegen gelassen. 5to auch noch über dieß Revisions-Sachen vorzunehmen, und, so viel möglich, zu erörtern. Es wird aber wohl niemand begreiffen können, wie alle diese so wichtige Geschäffte in einem Jahre vollständig solten berichtiget werden können, mithin auch niemand den R. A. mit dem Herrn Verfasser dahin auslegen wollen, daß in diesem alle ersagte Verrichtungen der ersten Classe privative aufgeleget worden wären. Wenigstens kann das Churfürstliche Collegium, welches doch bey Errichtung der Kayserl. Wahl-Capitulation und seines Collegial-Schreibens von 1742. ganz unstrittig die Ablösung der ersten Claß nach einem Jahre angenommen hat, und hierauf ausdrücklich bestanden ist, dazumahl nicht geglaubet

bet haben, daß die Visitation nebst allen denen übrigen obgemeldten wichtigen Verrichtungen in einem Jahre vollbracht werden könne, indem es das klare Beyspiel der letztern Visitation, welche, ohne sich in die Revidirung des Concepts, in die Erörterung der dubiorum Cameralium, und in die Revisions-Sachen einzulassen, dennoch durch 7. Jahre gedauret hat, vor den Augen gehabt hatte. Es ist aber die Kayserl. Wahl-Capitulation der einzige Grund, wornach der R. A. seine dermahlige Anwendung erhält, und wornach also auch alle Auslegung, wenn sie nach der in den Reichs-Gesetzen erlaubten Art geschehen soll, abgemeßen werden muß.

§. 22.

Inzwischen stehet sehr dahin, ob auch damahls der Erfolg damit übereingestimmet haben möchte, und ob also die Deputirten der ersten Classe vom 1. Nov. 1654. an in Jahres-Frist die ihnen zugedachten Aufträge vollbracht haben würden.

der selbst damahls kein peremptorisches Ziel gewürket haben würde.

Und wenn man denn die Frage aufwirfft: ob alsdenn vermöge der im §. 130. des damahligen Reichs-Abschiedes enthaltenen Vorschrifft eine rechtliche Nothwendigkeit gewesen seyn wurde, ohne weitere Rucksicht, wie weit die erste Classe in ihren Verrichtungen gekommen seyn möchte, mit dem 1. Nov. 1655. sothane erste Classe unverzüglich abgehen, und durch die zweyte Classe ablösen zu lassen?

So ist vors erste in den Worten dieses Reichs-Gesetzes keine Sylbe von einer so peremptorischen Krafft dieser angesetzten Jahres-Frist zu finden.

Denn es ist kein Wort davon gedacht, daß der 1. Nov. 1655. ein solcher peremtorius terminus ad quem nach Art eines in Appellationen oder Beweiß-Fristen gewöhnlichen fatalis seyn solle, oder daß die Vollmacht, so dieser Auftrag für die erste Classe ertheilt, ipso jure mit Verlauf eines Jahres erlöschen solte.

Folglich würde es schon nach den Worten des Gesetzes wider alle Reglen einer gesetzlichen Auslegungs-Kunst streiten, wenn man eine solche zerstöhrliche Würkung ohne ausdrückliche Vorschrifft gelten lassen wolte.

Anmerkung ad §. 22.

und muß daher jederzeit ein peremptorisches Ziel zur Würkung haben.

Sofern alle die vom Herrn Verfasser der ersten Classe ausgezeichnete Aufträge in dem R. A. einen Grund hätten, so würde gewiß die erste Claß, wenn sie dazumahl den 1. Nov. 1654. zusammen gekommen wäre, solche niemahls haben vollbringen können. Da aber alle diese angebliche Aufträge einer Classe eben so, wie allen den übrigen, zur Verrichtung ausgemessen worden sind, so ergiebet sich auch die Beantwortung der aufgeworffenen Frage von selbsten dahin: daß die erste Claß, sie möge dazumahl in diesen allen Classen gemeinschafftlich aufgegebenen Verrichtungen gekommen seyn, so weit sie wolle, ohnwiedersprechlich nach Verlauf eines Jahrs von der zweyten abgelöset worden seyn würde; indem die Ursach, warum die Ablösung eingeführet worden, immerdar aufrecht verbleibet; damit nehmlich alle Stände an diesem Geschäfft, so viel möglich, gleiches Recht hätten, und die Kosten, wogegen viele Stände damahls, wie aus ihren Votis zu ersehen, Einwendungen gemacht hatten, einigermassen in eine Gleichheit gebracht würden. Wenn demnach die Ursach des Gesetzes offenbar ist, und wenn das Gesetz einen terminum mit heiteren Buchstaben bestimmet, so ist er allemahl ein terminus perempto-

emptorius, so wie die fatalia in den Appellationen eben nur derowegen termini peremptorii sind, weil sie als solche in dem Gesetze klar ausgemessen worden, und würde folglich, damit ich mich des Ausdrucks des Herrn Verfassers selbst gebrauche, schon nach den Worten des Gesetzes wider alle Regeln einer gesetzlichen Auslegung streiten, wenn man eine so ausdrückliche Vorschrifft nicht wolte gelten lassen.

§. 23.

Siehet man aber vollends auf den Sinn und Zusammenhang des Gesetzes, und auf die wahre Absicht der Gesetzgeber; so ist offenbar ihr Hauptzweck gewesen, der ersten Classe ein gewisses pensum aufzutragen, und zwar in der Meinung, daß sie dasselbe nicht nur anfangen, oder unvollbracht ihren Nachfolgern zurücklassen, sondern daß sie es ganz vollführen, und denn doch noch Revisions-Sachen vornehmen sollte.

Denn 2) der zugleich vorgeschriebene Auftrag der ersten Classe war das Hauptwerk,

Wie sie nun geglaubet, daß zu Vollbringung sothanen Auftrages nicht einmahl ein Jahr nöthig seyn würde; so haben sie freylich sehr vernünftig gethan, hinzuzufügen, was alsdenn in der übrigen Zeit dieses Jahres noch von eben der ersten Classe geschehen, und wie unmittelbar nach Verlauf dieses Jahres die folgende Classe die letztere Revisions-Arbeiten, die in jeder Sache wieder neu angehen und ein eignes Ganzes ausmachen, weiter fortsetzen sollte.

Anmerkung ad §. 23.

Da schon oben erwiesen worden, daß weder der ersten Classe besondere Aufträge geschehen, noch auch der R. A. jemahls habe vermuthen können, daß die erste Claß so viele Ver-

alle Classen sind zu dem Hauptwerk gleich bevollmächtiget.

Verrichtungen, als ihr der Hr. Verfasser aufleget, in einem Jahre zu vollbringen im stande seyn sollte; So hat auch dieser §. allschon seine Abfertigung erhalten.

§. 24.

Und behielt also allenfals in einer Collision den Vorzug.

Wenn man aber die Gesetzgeber gefragt hätte, wie, wenn das pensum nicht so geschwinde zu vollbringen stünde? ob alsdenn nichts desto weniger die angefangene Arbeit mit dem Ablauf des Jahres abgebrochen, und der folgenden zu ganz anderen Geschäfften bestimmten Classe zu weiterer Ausführung überlassen werden sollte? so würde sich die Antwort aus den eigenen Worten ihres Gesetzes ergeben haben, daß ihre Hauptabsicht und Verordnung dahin gehe: daß die erste Classe erst die Visitation verrichten, und das übrige ihr aufgetragene werkstellig machen, und erst, wenn solches geschehen, die Reyhe an die Revisionen, und an die dazu mit bestimmten folgenden Classen kommen solle.

Im Fall einer Collision zwischen Vollziehung des Geschäftes, so hier das Hauptwerk ausmachte, und zwischen der nur hypothetice nach ungefähr gemachtem Ueberschlage hinzugesetzten Zeit, wobey sich immer ab- und zuthun ließ, war wohl nichts natürlicher, als daß jene Hauptabsicht für diesem Neben-Umstand den unstreitigen Vorzug behielte; bevorab wenn man sich aus obigem erinnert, wie wenig sowohl die Natur der Sache als ein ungezweifeltes Herkommen gestattete, eine einmal angefangene eigentliche Visitation unvollbracht abzubrechen, und ganz andern Ständen zur Fortsetzung zu überlassen (§. 5-11.).

Anmerkung ad §. 24.

Und stehet aus der Befolgung dieses Gesetzes nie eine Collision zu befürchten.

Wenn man die Gesetzgeber würde gefraget haben, ob in dem Falle, daß die erste Claß keinen der obigen vermeintlichen Aufträge vollendet hätte, dennoch mit dem Umlauf eines Jahres von der weiteren Classe abgelöset werden sollte, so ergiebt sich zwar aus den eigenen Worten des Reichs-Gesetzes die Beantwortung hierauf, doch in ganz anderer Gestalt, als sie von dem Hrn. Verfasser vorgeleget wird. Sie würden nehmlich sagen, daß die Hauptabsicht des Gesetzes dahin gehe, daß alle in der Visitation, in der Werkstelligmachung der vorhandenen unvollzogenen Verordnungen, in Revidirung des Concepts, in Erörterung der dubiorum Cameralium, und in Erledigung so vieler veralteten Revisionen bestehende Verrichtungen durch eine ausserordentliche Reichs-Deputation vollbracht werden sollen. Damit aber sowohl keinem Reichs-Stande der hierzu nothwendige kostbare Aufwand zu beschwehrlich falle, als auch alle Stände, so viel möglich, an den alle durchaus interessirenden Geschäften Theil nehmen mögten, so solle eine Abwechslung unter ihnen dermassen statt haben, daß zwar die erste Claß, weil die Vorbereitungen und der Eingang einige Zeit wegnehmen, durch ein ganzes Jahr zu bleiben schuldig wäre, die übrigen aber von halb zu halb Jahr abgelöset werden sollten.

Wenn man also das Reichs-Gesetz in dieser Gestalt mit unpartheyischen Augen betrachtet, und so würde es auch betrachtet worden seyn, wenn ermeldte Deputation würklich A. 1654. den Anfang genommen hätte; so wird auch der von dem Hrn. Verfasser angegebene Fall einer Collision niemahls möglich seyn, sondern jedermann wird die wahre Absicht der angeordneten Abwechslung erkennen, und die hiezu bestimmte Zeit-Frist eben so wenig für ein Nebending ansehen, als er

auch

auch niemahls auf den Einfall gerathen wird, daß das Visitations-Geschäft nothwendig von den nehmlichen Ständen fortgesetzet werden müße.

§. 25.

3) Die Vorschrift, daß die Revisoren keine angefangene Arbeit unvollzogen lassen sollten, gait noch vielmehr für die Visitatoren.

Bey den Revisionen sind die Verfasser des jüngsten R. A. selbst darauf verfallen, sich den Fall als möglich vorzustellen, daß Revisores in ein oder anderer Sache zu arbeiten angefangen haben könnten, ohne mit Verlauf der für ihre Classe angesetzten Zeit fertig zu werden. Und auf diesen Fall ist obgedachter massen §. 131. ausdrücklich verordnet, daß alsdenn die Revisores die angefangenen Arbeiten erst vollends erörtern, und zuvor, der verflossenen Zeit ungeachtet, sich nicht wegbegeben solten (§. 13.)

Nun ist zwar diese Verordnung in Ansehung der besonderen Aufträge, welche der R. A. der ersten Classe alleine gewidmet, ausdrücklich nicht gesetzet. Es war aber theils nicht nöthig, da ohnedem nach der verschiedenen Beschaffenheit des Revisions- und Visitations-Geschäffts dieses noch weniger als jenes sich abbrechen läßt (§. 5. sq.), auch daher dem Herkommen solches gänzlich zuwider ist (§. 8. sq.); theils verstund es sich aber auch aus dem Innhalt sothaner Aufträge von selbsten, daß die Deputirten der ersten Classe erst die Visitation gänzlich verrichten, und das, was sonst von denen in puncto justitiæ beschlossenen Dingen noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, vorderst werkstellig machen sollten.

Diesen Aufträgen konnte mit einem blossen Anfange kein Genüge geschehen. Und wenn sich die Gesetzgeber in Anse-

Ansehung der Zeit, binnen welcher solche Aufträge vollzogen seyn könnten, verrechnet hatten; so war hier wenigstens eben die ratio legis, welche den Revisoren nicht gestatten sollte, ihre Arbeit in der Unvollkommenheit abzubrechen, auch auf die Visitatoren anzuwenden.

Anmerkung ad §. 25.

Daß die Visitations-Geschäfte nicht so, wie ein individual-Revisions-Proceß, untheilbar sey, ist §. 4. 5. und 6. dargethan worden. Daß daher die Verordnung, vermög welcher die Revisoren sich vor Vollendung einer Sache nicht hinweg begeben sollen, nur auf die Revisionen, so wohl dem Innhalt des Gesetzes, als der Natur der Sache nach, zu verstehen sey, ist eben allda erwiesen worden. Daß ferners der ersten Claße zwar die Verrichtung der Visitation, so wie den übrigen Classen allen, niemahls aber die gänzliche Vollendung dieses Geschäfts, wie der Hr. Verfasser angiebt, aufgetragen worden sey, ist gleichfalls schon oben 12. 13. 15. und 16. gezeiget worden. Daß die Werkstelligmachung der noch nicht zum Effect gebrachten Verordnungen in pto. justitiæ vorderst vorgenommen werden solle, dieses aber eben nicht absolute, und wenn die Zeit der Abwechslung vorhanden ist, mit Ausschliessung der nachzurücken habenden Classen nothwendig von der ersten Classe ganz vollendet werden müße, ist gleichfalls §. 17. gezeiget worden. Ob sich nun hieraus eine ratio legis, so wie solche von dem Hrn. Verfasser gebildet wird, ergebe, oder ob nicht vielmehr der wahre Sinn des Gesetzes in unseren gegenwärtigen Betrachtungen getroffen worden sey, laß ich einem jeden, doch ohne Vorurtheil, zu entscheiden übrig.

Die Vorschrift, daß die Revisionen keine angefangene Arbeit unvollzogen lassen sollen, läßt sich auf die Visitatoren nicht anwenden.

§. 26.

4) Die Aufträge der Visitation ꝛc. sollten vorderst geschehen; hernach von Revisionen so viel möglich:

Selbst aus den Worten, deren sich die Verfasser des jüngsten R. A. §. 130. bedienet, verdienet insonderheit noch angemerket zu werden, wie unstreitig ihre Meinung gewesen, daß obgedachte beyde besondere Aufträge der ersten Classe von derselben vorderst verrichtet und werkstellig gemacht werden sollten; und daß demnächst erst die Deputirten dieser Classe auch zu den Revisions-Arbeiten schreiten sollten. Oder wenn sich auch vielleicht die Gesetzgeber vorgestellet haben, daß schon währender Visitations-Arbeit und Vollziehung jener besondern Aufträge die Visitatores primæ Classis auch schon nebenher einsweilen Revisions-Sachen unter Hand nehmen, auch darinn fleissig fürfahren könnten; so hob doch dieses durchaus nicht auf, daß jene besondere Aufträge von dieser Classe ganz bis zu Ende vollzogen werden sollten. Und wenn also unmittelbar nach Erwehnung der Revisions-Sachen in der Vorschrift fortgefahren wird, daß die Deputirten der ersten Classe darinn fleissig fürfahren, und dann so viel möglich erörtern sollten; so würde es offenbar der Absicht dieser ganzen Verordnung widersprechen, wenn man dieses letztere auch auf jene besondere Aufträge ziehen wollte.

Anmerkung ad §. 26.

Neben der Visitation sollen vorderst die Verordnungen in puncto justitiæ vorgenommen, und dann die Revisionen erörtert werden.

Der R. A. §. 130. sagt nicht, daß auch die Visitation vorerst verrichtet werden solle, sondern daß neben der Visitation vorderst die Verordnungen in puncto justitiæ werkstellig gemacht, und die Revisions-Sachen unter Hand genommen, mit solchen fleißig fürgefahren, und, so viel möglich, erörtert werden sollen. Der Hr. Verfasser fängt dem-

demnach selbst an, einigermassen zu erkennen, daß während der Visitations-Arbeit und Vollziehung der übrigen Verrichtungen die erste Claß auch schon nebenher Revisions-Sachen unter Hand nehmen, und darinnen fleissig fürfahren könne. Es redet aber der R. A. hier nicht, daß solches gleichsam der Willkühr der ersten Classe überlassen worden sey, sondern er redet dispositivè, wie man zu sagen pfleget, daß nemlich die erste Claß würklich an die Revisionen Hand anzulegen, und hierinnen, so viel möglich, zu erörtern habe; woraus sich also kein anderer Sinn des Gesetzes erzwingen läßt, als welcher mehrgemeldter massen von dem hohen Churfürstl. Collegio angenommen, und in der Kayſ. Wahlcapitulation dahin vestgestellet worden ist, daß die Revision eben so wie die Visitation durch alle Classen fortdauren, und daher jede Claß in vier Senaten abgetheilet werden solle, deren einer anfänglich zur Visitation, und nach Vollendung derselben zur Revidirung des Concepts, die übrigen drey aber zu den Revisionen ihre Bemühungen zu verwenden hätten.

§. 27.

Es würde widersprechend seyn, die Verrichtung der Visitation, als ein an sich zusammenhangendes vollständiges Werk, und nächst derselben auch den Auftrag, das, was beschlossen und noch nicht völlig zum Effect gebracht, werkstellig zu machen, einer Deputation aufzugeben; und denn doch nur vorzuschreiben, daß, so viel als möglich, davon erörtert, und übrigens das Werk unvollkommen gelassen und auf einmahl abgebrochen werden sollte.

Wie denn auch das Wort: Erörtern, nur auf die Revisionen gehet.

Wenigstens so lange ein anderer Ausweg der Auslegung übrig ist, wird Niemand einem Gesetzgeber einen solchen Widerspruch in Mund legen, einmahl etwas ganz,

und in einem Athem wieder eben das nur halb vorzuschreiben.

Hier giebt es aber ohnehin der ganze Zusammenhang der Sache, und selbst das Wort Erörtern, das §. 131. wieder von Revisions-Sachen, aber nirgend von Erörterung der Verrichtung einer Visitation, oder von Erörterung einer Werkstelligmachung, gebraucht wird, daß die Stelle, worinn der Reichs-Abschied an die Hand giebt, so viel möglich zu erörtern, auf nichts, als auf die Revisions-Sachen, aber keinesweges auf die eigentliche Visitation, und auf die damit verbundenen besondern Aufträge für die erste Classe gehet.

Anmerkung ad §. 27.

Wie dann auch Niemand zweifelt, daß das Wort: Erörtern nur auf die Revisionen gehe.

Der Herr Verfasser stellet sich hier einen Entwurf vor, der aber wohl von keinem Patrioten, der die Gesetze nach ihrem wahren Innhalt betrachtet, und sich niemahls mit einem hie und da aus einem einzelnen Worte erkünstelten Schein-Grund abgiebt, zu erwarten stehet. Denn, daß das Wort erörtern auf die Revisionen zu verstehen, und also der Sinn des Gesetzes dieser sey, daß die erste Claß von den Revisions-Sachen, so viel möglich, erörtern solle, wiederspricht meines Ermessens Niemand. Hieraus aber folget noch keineswegs, daß vor oder neben diesen Revisionen alle andere Visitations-Verrichtungen von der ersten Classe vollends berichtiget werden müsten. Denn da das Visitations-Werk, nach dem schon oben geführten Beweiß, kein so untheilbar, und zusammenhangendes Geschäft ist, wie der Hr. Verfasser vorgiebt; So bleibt auch der eigentliche Sinn des Gesetzes allemahl dieser; daß die erste Claß nächst der immer fortdaurenden, und gemäß der Wahlcapitulation durchaus in einem Senat vorzunehmenden Visitation, auch von den Revisions-Sachen, so viel

mög-

möglich, erörtern solle. Bey solcher Auslegung wird man weit weniger sagen können, daß man dem Gesetzgeber einen Widerspruch in Mund lege, als solcher vielmehr damahls erfolgen würde, wenn man mit dem Hrn. Verfasser die in den Gesetzen so klar bestimmte Abwechslungs-Frist der Willkuhr der ersten Classe dadurch bloß geben wollte, daß bey herankommender Frist der Abwechslung nicht auf den Zeitpunct, sondern nur auf die Vollendung der Verrichtungen, die aber allemahl von dem Willen, der Fähigkeit, und dem Fleiß der Verrichter abhanget, zu sehen sey.

§. 28.

Man lese nur noch einmahl im Zusammenhang den ganzen Innhalt der hieher gehörigen Stelle des jüngsten Reichs-Abschiedes (§. 1.)

folglich ist selbst der R. A. entgegen, daß die Visitation nicht abgebrochen werde.

So wird hoffentlich sich niemand mehr in Sinn kommen lassen, nun noch zu behaupten, daß der Verstand dieses Reichs-Gesetzes selbst den Worten nach dieses mit sich bringe, daß der ersten Classe nicht sowohl die Vollziehung einer gewissen Arbeit, als vielmehr nur eine peremptorische Jahres-Frist vorgeschrieben sey, und daß nach deren Verlauf, man möge so weit gekommen seyn als man wolle, der Auftrag von selbsten aufhöre, und nothwendig abgebrochen, und zur folgenden Classe geschritten werden müsse.

Anmerkung ad §. 28.

Ich kann mich hier nicht entbrechen, die eigenen Worte des Herrn Verfassers anzunehmen, und den Leser hiermit zu ersuchen, noch einmahl im Zusammenhange den ganzen Innhalt der hieher gehörigen Stelle des J. R. A. wie ich ihn oben §. 1.

folglich ist der J. R. A. klar entgegen, daß die erste Claß über ein Jahr

bey der Visitation belassen werden solte.

und 12. vorgeleget habe, zu durchsehen. Es wird alsdann hofentlich jedermann erkennen, daß der Verstand dieses Reichs-Gesetzes, selbst den Worten nach dieses mit sich bringe, daß der ersten Claß nicht sowohl die Vollziehung einer gewissen in sich aber ganz theilbaren und alle Stände betrefenden Sache, als vielmehr eine wegen Gleichheit des Aufwandes und Rechtes erforderlich gewesener peremptorischer Zeit-Punct vorgeschrieben worden sey, und daß nach Verlauf dieser Frist der Auftrag einer jeden Classe von selbst aufhören, und zur folgenden Claß geschritten werden müße.

§. 29.

b) aus denen vor dem jüngsten R. A. hergegangenen Reichs-Handlungen bestärket eben dieses I) der erste Anlaß der Sache 1.) im Bayerischen Voto 1644.

Zum Uberfluß wird es der Mühe werth seyn, auch noch einen Blick auf diejenigen Reichs-Handlungen zurück zu werfen, wodurch die Verordnung dieses jüngsten Reichs-Abschiedes zunächst veranlasset worden.

Hier veroffenbaret sich 1) daß der erste Vorschlag zu dieser ganzen Veranstaltung auf dem in den letzten Jahren des 30. jährigen Krieges zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Deputations-Tage in denen am 5. und 6. April 1644. von Bayern abgelegten Stimmen geschehen ist, deren Innhalt nach Ordnung des damahls zum Grunde gelegten Cameral-Bedenkens I) auf dessen 8. Puncte, die Erledigung der gehäufften Revisionen betrefend, in folgenden Vorschlage bestund.

„ daß auf die nächstbevorstehende Revision die
„ Herren Revisores in triplo oder wenigstens in
„ duplo solchergestalt, daß nehmlich diejenigen
„ Fürsten und Stände, so sonsten successive in
„ dreyen Jahren beschehen müssen, abgetheilet
„ werden mögten (a);"

Wor-

(a) Maiern acta Comitialia Ratisbonensia 2. p. * 254.

Worneben 2) auf den 9. Punct desselben Cameral-Bedenkens, wegen Herstellung der ordentlichen Visitation sich eben diese Bayerische Stimme dahin erklärete:

„ Nach nunmehr sowohl durch den Prager-
„ Frieden, als auch jüngst zu Regenspurg remo-
„ virten Obstaculis würde das nächste seyn, daß
„ von Chur-Maynz, der unverbesserlichen
„ Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, ein or-
„ dinari Visitations-Tag etwann auf den
„ 1. May 1645. ausgeschrieben würde. (b). "

Anmerkung ad §. 29.

In wie weit die auf dem Deputations-Tage Ao. 1644. auf die Bahn gebrachte Vorschläge zu der in dem J. R. A. von Ao. 1654. getrofenen Veranstaltungen Anlaß gegeben, und wie wenig die Acten der ermeldten Deputations- und Reichs-Täge der Meinung des Herrn Verfassers zu einem Behuf dienen, wird sich aus folgendem Zusammenhange der Acten von selbst entwicklen. Auf dem Deputations-Tage Ao. 1644. wurde den 5.ten April der 8. Punct der Cameral-Bedenken, die Erledigung der überhäuften Revisionen betrefend, in die Umfrage gestellet; wobey Bayern das von dem Herrn Verfasser angezogene Votum dahin ablegte, daß nehmlich auf die nächstvorstehende Revision die Herren Revisores in triplo oder wenigst in duplo solchergestalt, daß nehmlich diejenigen Fürsten und Stände, so sonsten successivè in dreyen Jahren beschehen müssen, abgetheilet werden mögen, und zwar würde es den Ständen gleich gelten, und sich selbige darwider nichts zu beschwehren haben, die meiste Difficultät aber stünde bey Kayf. Majest. und Chur-Maynz, als welche zugleich und auf einmahl in triplo schicken

aus denen vor dem J. R. A. hergegangenen Reichs-Handlungen bestärket eben dieses 1) der erste Anlaß in dem Bayerischen Voto und anderen Actis von 1644.

(b) Maiern l. c. p. * 25. b.

Bayerische Staatsbibliothek München

cken müssen. Jedermann siehet aus diesen Worten, daß eigentlich der Vorschlag dahin gegangen, damit drey Judicia revisoria auf einmahl in Bewegung gesetzet werden mögten. Von dem Visitations-Geschäffte aber war bey dieser Berathschlagung gar keine Frage, wie aus dem von Braunschweig hiebey abgelegten Voto erhellet, so dahin gieng: könnte sich mit dem Bayerischen Voto wegen Zusammenhaltung der dreyen Revisionen gar wohl vergleichen, stellete allein zum Nachdenken, weil so bald einiger Revisions- und Visitations-Tag nicht zu hoffen, ob nicht ein neuer Deputations-Tag künfftig auszuschreiben, und unter denen in etwas grösserer, als gewöhnlicher Anzahl deputirten Ständen die acta zu vertheilen, und von denenselben mit dero mehrerem Ersehen im Reich zu revidiren seyn mögten.

Es war also hier gar nicht die Rede von einer solchen Reichs-Deputation, von welcher die Visitations-Geschäffte sowohl, als die Revisionen untereinstens vorgenommen werden sollen, sondern man brachte nur Mittel in Vorschlag, wie lediglich die Revisions-Sachen abgethan werden könnten.

Den folgenden Tag hierauf als den 6ten April wurde der 9te Punct der Cameral-Bedenken, die Visitation betrefend, in die Proposition gestellet. **Bayern** gab hierüber folgende Stimme, **daß nach nunmehr ---- removirten** Obstaculis das nächste seyn würde, daß von Chur-Maynz der unverbesserlichen C. G. O. gemäß ein ordinari Visitations-Tag etwann auf den 1ten May 1645. ausgeschrieben werden möge, und würden verhoffentlich Churfürsten und Stände eben so wenig Bedenken haben, denselben als einen Deputations-Tag zu beschicken. Man ersiehet also hieraus ganz deutlich, daß man dazumahl den Vorschlag ge-

gehabt habe, zwey unterschiedene Deputationen in Bewegung zu bringen, ein ausserordentliche, welche in einer vermehrten Anzahl der Stände die Revisionen erörteren, und ein ordentliche, welche das Visitations-Geschäft vornehmen, und wobey ratione personarum (wie es in dem Concluso heißt) der Ordnung nach gegangen werden sollte.

§. 30.

Wie nun dieser in dem Bayrischen Voto enthaltene Vorschlag per Conclusum genehmiget ward (c), auch darauf das unterm 20. Jun. 1644. von besagter Deputation erstattete Gutachten in diesem Stücke dahin gieng:

Und 2) das darauf ergangene Deputations-Gutachten 1644.

„ damit die überhäuften in etlichen 1000. bestehenden Revisionen dermahlen eheft revidirt und expedirt würden, — gegen den 1ten März 1645. zwey, und das nächstfolgende Jahr wieder zwey judicia revisoria, nach dem in der C. G. O. vorgeschriebenen modo — abzuordnen „ (a);

So bestärket sich schon hierdurch unwidersprechlich, daß von Anfang bey der hier vorgeschlagenen Verdoppelung, woraus hernach die fünf Classen erwachsen, keine andere Absicht gewesen, als daß nur die gehäuften Revisionen dadurch erlediget werden sollten, und daß nur das erstemahl zugleich die eigentliche Visitation vorgenommen werden sollte. Woraus ganz natürlich fliesset, daß gleich nach diesem ursprünglichen Plane der hernach im jüngsten R. A. §. 130. zu stande gebrachten Verordnung nie

(c) Meiern l. c. p. 255.
(a) Meiern l. c. p. 205.

nie die Absicht gewesen, daß die vier letztern Classen anders, als mit Revisionen beschäftiget seyn sollten, und daß hingegen die erste Classe auch darneben das eigentliche Visitations-Geschäft gänzlich zu besorgen haben würde.

Anmerkung ad §. 30.

Und 2) aus dem darauf ergangenen Deputations-Gutachten.

Als man hierauf den 20. Junii ermeldten Jahrs gemäß dieser Berathschlagungen das Gutachten fertigte, so wurden auch hierinnen beyde vorgedachte Puncten ordentlich und in folgenden Worten unterschieden: wie nehmlich die überhäuften Revisiones zu erledigen, und dann die Visitationen und Revisionen wiederum in vorigen Gang zu bringen. Auf den letztern Punct wurde für gut befunden, die persönliche Erscheinung eines Fürsten nachzulassen, und bey saumseliger Erscheinung eines Standes alsobald den andern ihm in ordine succedirenden einzuberuffen. Ueber den erstern Punct aber wurde dafür gehalten: daß gegen den 1. März 1645sten Jahrs zween, und das nächstfolgende Jahr wiederum zween judicia Revisoria nach dem in der C. G. O. vorgeschriebenen modo --- --- abgeordnet werden sollen, damit also diese beyde Jahr über jedesmahl auf zween Plätzen gearbeitet, und consequenter in einem Jahr so viel als sonsten in zweyen expediret werden mögen ꝛc. ꝛc. Ob nun diese judicia revisoria auch das Visitations-Geschäft hätten vornehmen sollen, wie der Hr. Verfasser, ohne hievon in den Actis auch nur eine Spuhr aufzeigen zu können, vorgiebt; will ich zwar zum allen Ueberfluß, wiewohl das Gegenspiel aus den angezogenen Worten der Acten deutlich zu entnehmen ist, dahin gestellet seyn lassen, daß aber der Hr. Verfasser gar so weit gehe, und aus diesen Worten die Folge ziehen wolle, daß bey diesen judiciis revisoriis nur das erstemahl zugleich die eigentliche Visitation habe vorgenommen werden müssen, das

ist in der Auslegungs-Kunst zu weit gegangen, und bedarf keiner weitern Beantwortung, da die Acten vor Augen liegen.

§. 31.

Hiermit stimmt ferner II) dasjenige, was hernach auf dem Reichs-Tage 1653. verhandelt worden, nicht nur völlig überein; sondern es bekömmt auch dadurch seine völlige Erläuterung, was es mit der hinzugefügten jährigen oder halbjährigen Frist für eine Bewandtniß gehabt.

II. auf dem Reichs-Tage 1653. erhellet eben dieses 1) aus dem Protocoll der Deputirten.

Denn so hieß es 1) im protocollo deputatorum imperii ad punctum justitiæ unterm 1. Aug. 1653.

„ Es sey dafür gehalten worden, daß, weil
„ der alten Revisionen so viele, und -- in den
„ zwey Jahren und duplicatis judiciis revisoriis
„ sehr wenige Sachen expedirt werden könnten,
„ solche judicia entweder auf etliche Jahre hin-
„ aus zu extendiren, und zu continuiren, und
„ deren drey des Jahres zu halten; oder damit
„ es den Ständen nicht zu beschwehrlich, alle
„ viertel oder halbe Jahre die Deputatos abzu-
„ wechslen (a). „

Wobey offenbar wieder nur von Abwechslung derer mit den Revisionen, keineswegs aber derer mit dem eigentlichen Visitations-Geschäfte beladenen Stände die Rede war.

(a) Meiern l. c. p. 400.

Anmerkung ad §. 31.

Nachdem nun aber alle diese Vorschläge zu keiner Würkung gekommen sind, so wurden sie auf dem Reichstage zu Re-

II. auf dem Reichs-Tage 1653. erhel-

Ist eben dieses 1) aus dem Protocol der Deputirten.

Regenspurg Ao. 1653. abermahls vor die Hand genommen, und dieses Geschäft samt den übrigen Justitz-Sachen den ordinari Deputatis aus allen dreyen Reichs-Collegiis übertragen. Den 1ten August ermeldten Jahrs wurde demnach das vorgemeldte Gutachten von 1644. wegen Erledigung der überhäuften Revisionen neuerdings geprüfet, und dafür gehalten, daß in 2. Jahren und duplicatis judiciis revisoriis sehr wenig Sachen expediret werden könnten, solche judicia wären entweder auf etliche Jahre hinaus zu extendiren und zu continuiren, und deren drey des Jahres zu halten, oder, damit es den Ständen nicht zu beschwehrlich, alle viertel oder halbe Jahr die Deputatos abzulösen oder abzuwechslen. Es kommt hier noch kein Wort von der Visitation vor, folglich kann auch unmöglich hieraus ein richtiger Entscheidungs-Grund für die Frage gezogen werden, ob diese Abwechslung nicht nur für die Revisionen, sondern auch nachher für die Visitation habe angeordnet werden wollen und können. Wo von der Sache selbst nicht die Rede ist, kann auch für die Eigenschaft und Maasregln derselben keine Folge gezogen werden.

§. 32.

Wie auch 2) aus deren Relation im Aug. 1653.

Hierauf ward 2) in der im August 1653. abgestatteten Relation dieser zum puncto justitiæ deputirten Stände die Sache so gefasset:

„ Zu der Cammer-Gerichts-Visitation und
„ Erledigung derer allda von so langen Jahren
„ aufgeschwollenen fast unzehlbaren Revisions-
„ Sachen wäre eine Deputatio extraordinaria
„ in so starker Anzahl, daß sie in vier abge-
„ sonderte Räthe vertheilet werden könne, zu
„ verordnen, welche auf primam Maii schier-
„ künftigen 1654. Jahres in loco zu Speyer
„ sich

„ sich einfinden, nebst Verrichtung der Visita-
„ tion einen grossen Theil angedeuteter Revi-
„ sionen unter Hand nehmen, erörtern, und
„ damit das ganze Jahr hindurch wieder bis
„ auf primam Maii des folgenden 1655. Jahres
„ continuiren, auf solche Zeit aber durch eine
„ anderwärtige Deputation in gleicher Anzahl
„ abgelöset, auch solche Abwechslung von Jahr
„ zu Jahr so lange, bis die alten Revisionen alle
„ erlediget, continuirt und wiederholt --- wer-
„ den sollen (b). "

Da denn ins Auge fällt, daß hier das erstemahl die Erwehnung der Visitation mit den Revisionen verbunden worden, aber offenbar so, daß die Verrichtung der Visitation nur das erstemahl vorgenommen, und die folgende Abwechslung keines weges auf die Visitation, und bis solche etwa völlig erlediget, sondern nur auf die Revisionen, bis die alten Revisionen alle erlediget seyn würden, gerichtet werden sollte, wie denn eben diese Worte hernach der jüngste R. A. §. 130. beybehalten hat.

§. 33.

In dem 3) auf jene Relation der Deputirten im Dec. 1653. erfolgten Reichs-Gutachten ist man von Wort zu Wort bey dem Innhalt sothaner Relation geblieben, ausser daß man a) sich noch näher erkläret: daß die Deputatio extraordinaria

Ingleichen 3) aus dem darauf ergangenen Reichs-Gutachten im Dec. 1653.

(b) Meiern l. c. p. 409. 420.

„ von denjenigen Ständen, welche mit quali-
„ ficirten der Cameral-Sachen erfahrnen sub-
„ jectis **dermahlen** versehen, "

in so starker Anzahl geordnet werden solle; und daß b) sothane erste Deputation nächst Verrichtung der Visitation

„ vorderst dasjenige, was dieß Orts in puncto
„ justitiæ geschlossen, und etwa biß dahin noch
„ nicht völlig zum Effect gebracht seyn mögte,
„ werkstellig machen,

und die Revisions-Sachen unter Hand nehmen solle (a). Womit denn die Sache so gefasset war, wie es nunmehro der Innhalt des jüngsten R. A. §. 130. obangezogener massen noch jetzo vor Augen leget.

(a) Meiern l. c. p. 447.

Anmerkung ad §§. 32. 33.

Wie auch zweytens aus der Relation und Reichs-Gutachten 1653.

Da aber vermuthlich den Deputirten erinnerlich gewesen, wie hart es durch so lange Zeither schon gehalten, die ordentlichen Visitationen des C. G. in Bewegung zu bringen, und wie viele Bemühungen hierinnfalls schon fruchtloß abgelauffen, doch aber die Vornehmung einer Visitation eben so nothwendig sey, als die Erledigung der Revisionen, so mag dieses ohne Zweifel die Ursach gewesen seyn, warum sie sodann in ihrem Gutachten bey der vorgeschlagenen extraordinari Deputation nicht nur auf die Erledigung der Revisionen, wohin hißher alleinig in den obangezogenen Acten angetragen worden, sondern auch für eine nebenbey vorzunehmende Visitation eingerathen haben. Da nun dieses Gutachten der Deputirten fast durchgehends mit den hierauf erfolgten Reichs-Schluße übereinstimmet, so finde ich auch nicht nothwendig, hier etwas weiteres beyzusetzen, sondern mich nur lediglich auf die vorgehenden

den §§. 12. 13. 15. 18. zu beziehen, in welchen die von dem Hrn. Verfasser hierorts wiederholte dem Sinn des Gesetzes wiederstrebende Auslegungen und Schein-Gründe weitläuftiger untersuchet und abgefertiget worden sind.

§. 34.

Inzwischen gab 4) eben das, was jener erste Zusatz von dermahligen qualificirten subjectis in sich fassete, noch im Febr. 1654. zu mehreren Aeusserungen ganz verschiedenen Innhalts Anlaß. Denn so hielten a) verschiedene Stände dafür, wie sich z. E. Freysingen ausdrückte: Und 4) aus den ferner abgelegten Stimmen im Febr. 1654.

„ daß zu Visitation des Cammer-Gerichts und
„ Abhandlung derer so häufigen Revisionen eine
„ so starke Deputation gemacht, und so lange
„ Zeit solle continuirt und erhalten werden,
„ würde vielen Ständen bey jetzigen Zeiten
„ schwehr fallen, ja unmöglich seyn (a);"

oder, wie Hinter-Pommern, Halberstadt und Minden votirte:

„ die extraordinariæ Visitationes sollten ein ganz
„ Jahr dauren, und alsdenn von andern abge-
„ löset werden; dieweil aber solches vielen
„ Ständen beschwehrlich falle, dieselbe auch
„ ihrer Räthe nicht so lange würden entrathen
„ können; so werde dahin gestellet, ob die Zeit
„ eines ganzen Jahrs auf ein halb Jahr zu
„ restringiren sey, und nach Verlauf desselben
„ die extraordinari Visitatores abzulösen seyen (b)"

Dahin-

(a) Meiern l. c. p. 516.
(b) Meiern l. c. p. 561.

Dahingegen Braunschweig-Wolfenbüttel sich vernehmen ließ:

„ daß die zu der **ersten** extraordinari Visitation der Cammer Deputirende in ganzen „ Jahren zur Stelle bleiben, sey sehr nöthig; „ und würde sonst dem ganzen Justitz-Wesen „ schwehrlich zu helfen seyn. Es müsten dieselben das erste Fundament des ganzen Werkes, und zu Redressirung der Justitz-Sachen, „ auch zu Abhelfung der in revisione steckenden „ Acten einen Anfang machen, woran in einem halben Jahre nicht viel geschehen könne „ oder werde (c)."

§. 35.

wobey man besonders wegen der damahligen Umstände auf kurze Fristen antrug.

Wenn man diese Aeusserungen etwas näher in Erwegung ziehet; so hat theils der Erfolg gezeiget, daß dieses letztere Braunschweig-Wolfenbüttlische Votum die Sache selbst unstreitig am allerrichtigsten gefasset, und insonderheit den Umstand in seinem völligen Lichte eingesehen, daß zwischen der ersten Visitation, als welche das erste Fundament des ganzen Werks legen, und überdieß zu Redressirung der Justitz Sachen und Abhelfung der Revisionen den Anfang machen müsse, und zwischen den folgenden, welche nur in Erörterung der Revisionen fortzufahren haben, ein gar grosser Unterschied obwalte.

Theils ergiebt sich aber auch auf der andern Seite, daß, wenn es der jüngste Reichs-Abschied bey dem von mehreren geäusserten Wunsche, daß die erste Classe in Jahres-Frist ihr pensum vollführen möge, gelassen hat, sol-

(c) Maiern l. c. p. 528.

solches grossentheils in Ruckſicht auf damahlige von Nachwehen des 30. jährigen Krieges noch gedrückte kümmerliche Zeiten, und auf die Schwürigkeit dermahlen so viel qualificirte Männer so lange zu entbehren, geſchehen ſey; und daß also so wenig hier die Abſicht geweſen, auf alle künfftige Zeiten ein unveränderliches Ziel einer peremptoriſchen Jahres-Frist vorzuſchreiben, als es ſelbſt damahls kein Bedenken gehabt haben würde, dieſe Frist zu verlängern, wenn die angefangene Verrichtung der Viſitation biß dahin nicht ſo weit gekommen wäre, daß man ſie ohne Schaden hätte abbrechen können.

Anmerkung ad §§. 34. 35.

Da es dem Herrn Verfaſſer gefällig geweſen, auch einige bey Berichtigung dieſes Reichs-Geſetzes abgelegte Stimmen der Reichs-Stände anzuführen, und zu zergliedern, ſo votirte hierüber Salzburg dahin, daß man lieber mehr Viſitatoren verordnen mögte, weil anſonſt die Unköſten zu ſchwer fallen würden, und doch will man dermahlen auch noch über dieſe würklich beſtimmte Zeit die Köſten vermehren. Bremen wolte die Sach auf den alten Fuß tractiret wiſſen, Onolzbach, ob es practicabel, daß der Ständen Geſandte ad illam deputationem extraordinariam ſich ein ganzes Jahr aufhalten ſollen, und man ſich dazu verſtehen werde, ſtehe man mit Salzburg und gleichſtimmenden an, und hält vielmehr dafür, daß das Werk zu moderiren, und eine Parthey nicht über 4. oder auf das längſte 6. Monat aufgehalten, und alsdenn abzulöſen ſey. Eben dahin und faſt in gleichen Worten votirten auch Hinter-Pommern, Halberſtadt, und Minden. Wenn nun die Stände dazumahl mit dem Herrn Verfaſſer in den Gedanken geſtanden wären, der erſten Claß ſo viele privative Aufträge, als oben §. 21. gemel-

und aus den hierüber abgelegten Stimmen 1654.

det worden, zuzumuthen, wie hätte noch jemanden dazumahl einfallen können, auf eine solche Abkürzung einer Jahrs-Frist anzutragen. Freisingen votirte auf gleiche Art, daß nehmlich zu Visitation des Cammer-Gerichts und Abhandlung der so häufigen Revisionen eine so starke Deputation gemacht, und so lange Zeit soll continuiret und erhalten werden, würde vielen Ständen bey jezigen Zeiten schwehr fallen, ja unmöglich seyn. Zu der Stimme von Braunschweig ist schon oben §. 14. eine Anmerkung gemacht worden, woraus die von dem Herrn Verfasser hier angebrachte ungegründete Auslegung zur Genüge erhellet. Alles das übrige, was hier angezogen wird, sind Sätze, die gleichfals schon oben mehrfältig widerleget worden sind. Am allerwenigsten aber wird der Gedanken, daß man dazumahl nur wegen den bedrangten Zeiten in eine Jahres-Frist gewilliget habe, mit etwas erwiesen. Denn Ao. 1742. erkannte das hohe Churfürstliche Collegium die Beschwehrlichkeit dieser Kosten, und da es in der Vermuthung stund, daß alle die Visitation und Revision betrefende Verrichtungen nicht würden in 3. Jahren vollzogen werden können, so verlangte es, daß allen Classen eine gleiche Frist nehmlich eines Jahres aufgetragen werden mögte, weil sie dennoch auch durch diese verlängerte Fristen noch genug zu thun finden würden.

§. 36.

C) alle folgende Reichs-Handlungen verordn n keine peremptorische Jahresfrist.

So gewiß es also ist, daß weder die Worte des jüngsten R. A., noch die vorhergegangenen Reichs-Handlungen irgendwo die Absicht blicken lassen, daß der ersten Classe offtgedachter Reichs-Deputirten die Zeit Eines Jahres zu einer so peremptorischen unabänderlichen Frist vorgeschrieben seyn solte, daß ihre Vollmacht, ohne darauf zu sehen, wie weit sie binnen dieser Zeit mit dem ihnen

nen aufgetragenen Geschäffte gekommen, von selbsten aufhören solte; so wenig finden sich auch C) in allen folgenden Reichs-Handlungen die mindeste Spuhren, daß seitdem hierüber etwa von neuem etwas verbindliches gemacht wäre.

Anmerkung ad §. 36.

Daß die in dem Reichs-Abschied vestgestelte Abwechslungs-Fristen als termini peremptorii anzusehen seyn, ist oben §. 22. erwiesen worden. Daß aber hierinnfals durch die nachfolgende Reichs-Gesetze nichts geändert, sondern vielmehr alles und jedes ausdrücklich bestättiget worden sey, solle in den folgenden §is erwiesen werden.

alle folgende Reichs-Handlungen stimmen dahin überein, daß die Jahres-Frist peremptorisch sey.

§. 37.

Denn wenn I) in dem unterm 5ten Merz 1666. erstatteten Reichs-Gutachten, (a), anstatt der damahls in Vorschlag gekommenen Interims-Visitation oder engern Deputation, lieber es dabey gelassen ward, „der Dispo„sition des jüngsten R. A. §. 130. zu insistiren und würk„lich nachzusetzen," so war zwar davon nicht die Ursache, daß man es für eine ganz unabänderliche Anordnung hielt, da vielmehr ohne allen Anstand ein jeder neuer Reichs-Schluß eine vorherige Reichsgesetzliche Verfügung abänderlich machen kann. Allein man hatte freylich Ursache, es für eine hohe Nothdurfft zu halten, eine so heilsam veranstaltete Sache würklich in Gang zu bringen. Und wenn deßwegen in eben diesem Reichs-Gutachten wegen derer Veränderungen, die inzwischen in Ansehung des

Denn I) im R. G. A. 1666. wird davon gar nichts gedacht.

(a) Pachner von Eggenstorf Sammlung der Reichs-Schlüsse tom. I. p. 182., Sammlung der Actenstücke die Visitation des C. G. betreffend (1763.) p. 16.

1654. verglichenen Schematis deputatorum vorgegangen waren, gleich auf einmahl über alle fünf Classen neue den Umständen gemäße Verfügungen getroffen wurden; so war solches allerdings ein preißwürdiges Beyspiel, wie man mit billigem Eifer das ganze auf einmahl zu übersehen und zu berichtigen beflissen war.

Desto merkwürdiger ist es aber auch, daß in diesem Reichs-Gutachten derer im R. A. erwehnten Zeit-Fristen nicht einmahl gedacht wird; So weit war man entfernt, dieses als eine wesentliche Vorschrifft anzusehen, die man sonst von neuem einzuschärffen schwehrlich unterlassen haben würde.

Anmerkung ad §. 37.

Denn I) in dem R. G. von 1666. wird hierauf ausdrücklich bestanden.

Die in dem Reichs-Abschied 1654. ausgeschriebene auserordentliche Visitation kame bekanntermassen dazumahl nicht zu Stand. Bald hernach suchte das Cammer-Gericht selbst beym Kayser und Reich um eine Interims-Visitation oder engere Deputation an. Die Reichs-Stände aber willigten hierein nicht, sondern beharreten in ihrem Reichs-Gutachten vom 5.ten Merz 1666. darauf: daß es die hohe Nothwendigkeit erfordere, daß dermahleins die allbereit auf verschienenem Reichs Tag de Anno 1654. für nothwendig befundene und resolvirte extraordinari Visitation gedachten Kayſ. C. G. in würklichen Gang gebracht werde. Gleichwie man nun dazumahl den R. A. in seiner Völle, und in allen seinen wesentlichen Stücken in Erfüllung zu setzen des Entschlusses war; also haben auch die Reichs-Stände in eben diesem Gutachten zugleich die Berichtigung der nothwendig hiebey abzuwechslen habenden Classen vorgenommen. Sie sagen in dem Reichs-Gutachten: gestalten dann diejenigen Stände, welche sich ab dem auf dem berührten Reichs-

Tag

Tag gemachten, und selbigem Reichs-Abschied einverleibten Schemate solcher extraordinari Deputationum beschwehrt befunden und nicht darein gehellen wollen; es gleichwohl auf Zusprechen bey solchem Schemate für dießmahl, und in andere Wege ohne Præjudiz, bewenden lassen; also der Disposition des J. R. A. §. Damit dann auch ꝛc. zu insistiren und würklich nachzusetzen sey: dergestalt, daß es bey gedachtem schemate und gedachten Classibus deputandorum, ausser daß in Ima Classe (hier wird die neue Berichtigung durch alle 5. Classen eingeschaltet) sein Verbleiben habe. Es erhellet also hieraus, daß das Angeben des Hrn. Verfassers, als wäre in diesem Reichs-Gutachten der in dem J. R. A. erwehnten Abwechslung nicht einmahl gedacht worden, mit dem Innhalt desselben gar nicht übereinstimme. Denn wenn die Stände solche Abwechslung vollziehen zu lassen, und (wie sie selbst sagen) der Disposition des §. 130. zu insistiren und würklich nachzusetzen, damahls nicht vorgehabt hätten, warum würden sie ansonst die Ergänzung und zwar aller 5. Classen zugleich vorgenommen haben? Zu dem so war dazumahl nur eigentlich die Frage von einer Visitation, die das C. G. selbst angesucht hatte, und dennoch beruhigte man sich von Seite der Reichs-Stände nicht mit Berichtigung der ersten Classe allein, welcher doch dem gegentheiligen Vorgeben nach die Visitation privative aufgetragen worden seyn solle, sondern man berichtigte untereinstens alle Classen aus der in dem Reichs-Gutachten selbst enthaltenen Ursach, weil man der Disposition des §. 130. zu insistiren, und würklich nachzusetzen, folglich das Visitations-Geschäft durch die gesetzmäßige Abwechslung verrichten zu lassen gedachte. Eine von dem Hrn. Verfasser zugleich beygefügte Anmerkung, ist ein Löbl. und wahrhaft patriotischer Gedanken: daß nehmlich eben diese auf einmahl über alle 5. Classen, und zwar in so kurzer Zeit dazumahl veranstaltete Verfügungen ein preiß-

würdiges Beyspiel ablegen, wie man das ganze auf einmahl zu übersehen und zu berichtigen beflissen gewesen, auch die Stände selbst an ihren geforderten Rechten, nur um dieses so wichtige als gemeinnützliche Werk nicht aufzuhalten, nachgegeben, und auf Zusprechen, doch in andere Wege ohne Præjudiz, hiebey haben bewenden lassen. O mögte doch auch dermahlen der Beförderung der geheiligten Justitz zu liebe dieses Reichs-Gutachten hierinnfalls zur Richtschnur genommen werden!

§. 38.

II) bey der 1706. verordneten Visitation war weder 1) in deren Instruction etwas davon gedacht;

Mit der II) im Jahr 1706. angeordneten Visitation hat es zwar in so weit eine besondere Bewandtniß, weil selbige wegen der damahligen besondern Händel ganz auserordentlich, und zu Revisions-Sachen gar nicht bestimmt war.

Merkwürdig ist inzwischen 1) daß in der Reichs-Instruction vom 15ten Aug. 1706. für diese Visitation gar kein terminus ad quem vorgeschrieben, wohl aber §. 7. ausdrücklich verordnet war:

„ daß die für Ausbleibende im R. I. N. §. 128.
„ statuirte Poen der 5000. Goldgulden auch
„ auf diejenigen zu verstehen seyn sollte, so
„ zwar sich einfinden, aber ehe und bevor
„ diese Sache völlig ausgemacht, sich
„ von Wetzlar ohne Erlaubnus oder ferner un-
„ ter sich nehmender Verabredung wegbegeben,
„ oder der Deliberation sich entziehen würden.“

So gewiß war man damahls überzeuget, daß die Natur des eigentlichen Visitations-Geschäfts keinen andern

dern terminum ad quem zuließ, als bis die Sache völlig ausgemacht sey.

Anmerkung ad §. 38.

Daß die letztere ganz ausserordenliche Visitation von 1707. hieher keine Anwendung habe, ist schon oben §. 11. gezeiget worden.

II) bey der 1706. verordneten Visitation aber konnte hievon, weder in deren Instruction, eine Meldung seyn.

Daß nun in der zu dieser Visitation berichtigten Reichs-Instruction kein terminus ad quem derselben vorgeschrieben worden, ist keineswegs die Ursach, daß das Visitations-Geschäft keinen solchen Terminum zulasse, sondern weil man bey Anordnung dieser Visitation nicht auf die Vorschrift des J. R. A. zu sehen jemahls in Willens gewesen, und die hierzu deputirte Stände eigends gleich anfänglich zu diesem ganzen Geschäft bestimmet, und daher auch die Ordnung der ersten Classe nicht beybehalten, und die Deputirte neuerdings bevollmächtiget habe. Daß nichts destoweniger gegen den ausbleibenden, oder sich vor Vollendung der Sache wegbegebenden Stand die in dem R. A. §. 120. statuirte Straf von 5000. Goldgulden in der Instruction wiederholet worden, macht eben so wenig einen Gegenbeweiß, als man hieraus vielmehr wiederholt erkennet, daß die ganze Willens-Meinung dazumahl dahingegangen sey, damit diese Visitation durchaus von den nehmlichen Deputirten vollzogen werden sollte; wohingegen sich aber die dermahlige Meinung, da sie sich auf den J. R. A. gründet, ganz andere Würkungen mit sich bringet.

§. 39.

Und da 2) eben dieser Instruction zufolge in dem nachherigen Visitations-Berichte Vorschläge geschehen soll-

Noch 2) in ihrem Berichte 1713.

sollten, wie die Visitationes ordinariæ wiederum eingeführet werden mögten; so bezogen sich die Visitatores in der ihrem Berichte beygefügten Anlage sub litt. D. (a) zwar auf den J. R. A. §. 128., und hielten für hochnöthig, eine baldige Visitation ins Werk zu richten. Sie begnügten sich aber mit Vorschlägen für die erste Claße von dem 1654. verglichenen schemate, und wgren so weit entfernt daran zu denken, daß solcher nur eine peremptorische Jahrs-Frist-Zeit zukommen würde, daß sie vielmehr deren Abwechslung durch die folgende Classen, als eine noch sehr entfernte Sache, kaum in Bedacht genommen hatten.

So gewiß müssen wenigstens diese durch eigene Erfahrung belehrte Visitatoren eingesehen haben, daß der 1654. auf ein Jahr gemachte Ueberschlag nunmehro nicht mehr hinreichend seyn würde.

(a) Fabers Staats-Canzley tom. 34. p. 602.

Anmerkung ad §. 39.

Nach auch in ihrem Berichte von 1713.

Es war dieser letztern Visitation zugleich in ihrer Reichs-Instruction §. 21. aufgetragen, daß sie ein heilsames expediens ausfinden sollte, wie die Visitationes ordinariæ und Revisiones in Gang zu bringen wären. Sie erstattete hierüber das Gutachten dahin: daß zwar derjenige modus, welcher in dem R. A. de Ao. 1523. tit. 3. §. 3. und in der C. G. O. P. 1. tit. 50. §. 1. wie auch noch ferners in seiner Maaß in dem J. R. A. §. 128. enthalten, der beste und bequemste wäre. Wenn aber dieser modus wider Verhoffen Schwürigkeiten finden sollte, so hat man eventualiter bey hiesiger Visitation ein schema extraordinariæ visitationis, jedoch vorbehältlich der einem jeden Stand des Sitzen und Stim-

Stimmen halber zu kommender Befugniß, entworffen, wobey wir sonderheitlich dem an die Röm. Kayſ. Majeſt. den 12. März 1666. allerunterthänigſt erſtatteten Reichs-Gutachten gefolget; was aber die übrige dem R. A. de Ao. 1654. angehängte Claſſen oder ſchemata belangt, hält man ſolche auf jetzige Zeiten und Umſtände einzurichten nicht wohl thunlich oder möglich. Man hat alſo in dieſem Gutachten die Berichtigung aller Claſſen nicht vor die Hand genommen, indem man auch nicht auf eine dem J. R. A. eigentlich angemeßene und durch mehrere Claſſen abwechslende Viſitation antragen wolte, ſondern mehrmahlen eine eben ſolche auſſerordentliche Viſitation, wie damahlige von Ao. 1707. ſelbſt geweſen, in Vorſchlag gebracht, und hierzu auch ein ſchema Deputandorum nicht von 24. wie der J. R. A. will, ſondern von 26. Ständen berichtiget hat. Dieſe iſt die Geſtalt und der Sinn des erwehnten Gutachtens, aus welchem ſich folglich eben ſo wenig, als auch aus der Eigenſchaft der Viſitation von 1707. ſelbſt, ein Gegen-Beweiß wird ableiten laſſen.

§. 40.

So umſtändlich auch III) die zuerſt 1742. in Kayſ. Carls des VII. Wahlcapitulation eingerückte und ſeitdem in beyden folgenden Wahl-Capitulationen beybehaltene neue Stellen des XVII. Artickels die Vollziehung der im jüngſten R. A. §. 130. beſchloſſenen Reichs-Deputation vorgeſchrieben; ſo iſt doch von Beybehaltung der darinn gedachten Jahres- oder halbjährigen Friſten daſelbſt nicht das geringſte zu finden, wie doch eben ſo erheblich, als viele andere hier ausdrücklich wiederholte Dinge, geweſen ſeyn würde, wenn das Churfürſtliche Collegium geglaubt hätte, daß ſolches ſowohl nach der Abſicht des jüngſten R. A., als nach deſſen Anwendung in gegenwärti-

III) bey den neueſten Wahlcapitulationen ſind 1.) die Zeit-Friſten aus dem jüngſten R. A. nicht wiederholet:

gen Zeiten einen wahren terminum peremptorium & fatalem ausgemacht hätte.

Denn im Fall übrigens der Erfolg es doch noch als möglich gezeigt haben mögte, daß die erste Classe binnen Jahrs-Frist die ihr aufgetragene Arbeit zu Stande bringen könnte; so hatte freylich das Churfürstliche Collegium nicht Ursache, die ohnedem nur hypothetisch gemeinte Verfügung des jüngsten R. A. ausdrücklich zu wiederruffen, oder etwa darauf anzutragen, daß die erste Classe sich länger als ein Jahr aufhalten sollte.

Wenn es aber mit der Jahres-Frist die Absicht eines fatalis oder termini peremptorii gehabt hätte; würde das Churfürstl Collegium gewiß nicht verfehlt haben, solches sowohl als andere Dinge von der Art ausdrücklich von neuem einzuschärfen.

§. 41.

Vielmehr ist nur der terminus a quo, aber nicht ad quem vorgeschrieben.

Allein ganz im Gegentheile ward zwar in der Wahl-Capitulation K. Carls des VII. der 1. Sept. 1742., in der vom K. Franz der 1. May 1746., und in der neuesten Josephinischen eine Zeit von 6. Monathen nach Antritt der Kayserlichen Regierung zum termino a quo der zu veranstaltenden Visitation vestgesetzet, aber durchaus in keiner dieser drey neuesten Wahlcapitulationen ward von keiner Bestsetzung eines termini ad quem das mindeste gedacht.

Und wenn gleich Chur-Trier den Vorschlag äusserte:

„ daß die Visitation länger nicht, als die drey
„ Monate, May, Junius und Julius jedes-
„ mahl

„ mahl währen sollte; welcher Termin, (damit
„ die Visitatores sich nicht auf Faullenzen und
„ gute Täge legten,) keinesweges zu erstrecken,
„ sondern nöthigen Falls lieber um so viel eher
„ eine neue extraordinaire Visitation, wozu
„ aber andere Stände und subdelegati genom-
„ men werden müsten, anzuordnen wären (a);"

So war doch eines Theils dieses nur ein Vorschlag, bey dem nach genauerer Prüfung noch vieles zu erinnern gewesen seyn mögte, und auf den auch die übrigen Stimmen keine Rucksicht genommen. Es gieng aber auch andern Theils dieser ganze Vorschlag nicht auf die jetzige in Gefolg des jüngsten R. A. das erstemahl angeordnete ausserordentliche Reichs-Deputation, sondern auf eine Art, wie künftig von 3. zu 3. Jahren eine jedesmahlige ordentliche Visitation geschehen, und so gar das Revisions-Werk gänzlich davon abgesondert und von Haus aus besorget werden könnte.

§. 42.

Hiernächst ist zwar in besagten drey neuesten Wahl-Capitulationen Art. 17. §. 12. ausdrücklich verfüget worden: 2) In Erwehnung der weiteren Classen ist auch hier nicht von der eigentlichen Visitation die Rede.

„ daran zu seyn, damit vielberührten jüngern
„ Reichs-Abschiede ein völliges Genüge gelei-
„ stet, und die von Reichs-wegen beschlossene
„ extraordinari Deputation durch die weiteren
„ Classen der Gebühr vollzogen werden möge."

(a) Mosers Anmerkung zur Wahlcapitulation K. Carls des VII. part. 2. p. 214.

Da aber der jüngste R. A. selbst nicht die Meynung gehabt, mit der nur hypothetice erwehnten Jahresfrist einen terminum peremptorium vorzuschreiben; und da die Wahl-Capitulation diese Jahresfrist nicht nur mit Stillschweigen übergehet, sondern überdieß auch Art. 17. §. 6. die deputirten Reichs-Stände wegen ihres Verhaltens unter andern auch auf

„ die der letzteren extraordinari Reichs-Deputation (1706.) von Reichs wegen ertheilte Instruction "

verweiset, welche letztere in diesem Stücke ganz andere Aufschlüsse giebt (§. 38); so ist zuvörderst deutlich abzunehmen, daß auch diese Stelle der præcise mit Ablauf eines Jahres vorzunehmenden Ablösung der ersten Classe auf keine Weiße das Wort rede.

Vielmehr ist wohl zu merken, wie auch die neuesten Wahl-Capitulationen bey der Haupt-Verfügung des jüngsten R. A. daß nur die erste Classe die eigentliche Visitation verrichten, und daß die folgenden Classen nichts als Revisions-Sachen vornehmen sollen, es wohlbedächtlich gelassen, und daher in vorberührter Stelle sich so sorgfältig gefasset, daß zwar die von Reichswegen beschlossene extraordinari Deputation durch die weiteren Classen der Gebühr vollzogen werden solle; dadurch aber keineswegs gesagt ist, daß auch das eigentliche Visitations-Geschäfte durch alle fünf Classen durchgehen solle.

Anmerkung ad §§. 40. 41. 42.

III. In der Kayf. Wahl-Capitulation ist die ganze

Der Herr Verfasser schreitet hier zu denjenigen Verordnungen, die in Ansehung der gegenwärtigen extraordinari Visitation der Kayserl. Wahl-Capitulation eingeschaltet worden.

Die

Die §os 40. und 41. kann ich mit dem folgenden §. 42. unmöglich in eine Uebereinstimmung bringen. Denn da der Herr Verfasser anfänglich vorgiebt, daß in der Wahl-Capitulation von Beybehaltung der in dem J. R. A. ausgemeßenen Zeitfristen nicht das geringste zu finden sey, so stehet auch nicht wohl zu ermessen, wie doch §. 42. die Stelle der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 17. §. 12. habe angeführet werden können, da hierinnen ausdrücklich versehen ist, daß die Kayf. Majest. daran seyn wolle, damit vielberührtem J. R. A. ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichs wegen beschlossene extraordinari Deputation durch die weitere Classen der Gebühr vollzogen werden möge.

Verordnung des J. R. A. wiederholet und bestärket.

Diese Gebühr ist mit Tag und Stund in dem J. R. A. für die weitere Classen ausgemessen, und wird dem J. R. A. niemahls anders ein völliges Genügen geleistet werden können, als sofern alles, was hierinnen wohl bedächtlich geordnet worden, mithin auch die behörige Abwechslung der Classen in Erfüllung gebracht wird, mit diesem Satze der Wahl-Capitulation stimmen auch die hierbey gepflogene Berathschlagungen des Churfürstlichen Collegii vollkommen übereins. Chur-Maynz machte in seinen statt seiner Stimme zu gelten habenden unmaßgeblichen Gedanken ad deliberandum 2dum den Vorschlag: Die Kayserl. Majest. zu Vollstreckung sothaner extraordinari Reichs-Deputation in capitulatione zu verbinden, dergestalt, daß gedachte Se. Kayserl. Majest. zufolge des auch besagten R. A. ohne weitere Comitial-Vornehmung daran zu seyn hätten, damit offtgemeldte extraordinari Reichs-Deputation, und zwar mittelst der in erwehnten R. A. gemeldeten Classis primæ Deputandorum für erst, und so weiters zum würklichen Fortgang gelangen möge. Chur-Maynz also trägt auf die Abwechslung, dem R. A. gemäß, ausdrücklich an. Chur-Trier

stimmte hierauf neben andern Vorschlägen auch dahin: Daß die Visitationen jedesmahl nur 3. Monate währen sollen, welcher Termin, womit die Visitatores sich nicht aufs Faullenzen und gute Täge legen, keineswegs zu erstrecken, sondern nöthigenfalls lieber um so viel eher eine neue extraordinari Visitation, wozu aber andere Stände, und Subdelegati genommen werden müssen, anzuordnen wäre. Es war zwar dieser nur ein Vorschlag, wie der Herr Verfasser wohl erinneret, doch aber zeiget er ganz deutlich, daß man dazumahl gar nicht den Begrif gehabt habe, als wäre das Visitations-Werk so untheilbar, daß man den Gegenständen desselben keinen terminum ad quem bestimmen, oder die Subdelegatos in dieser Arbeit durch andere ablösen lassen könnte. Chur-Cölln fiel dem Maynzischen Vorschlage bey. Chur-Bayern sagte: man müsse in Ansehung der Ruckfrage an das Reich einen Unterschied zwischen deme machen, was bereits von Reichs wegen beschlossen, und auf dem lediglichen Vollzug beruhet; dann wozu des Reichs fernere Beywürkung nöthig. Daß die Abwechslung in ihren behörigen Fristen zu denjenigen Sachen gehöre, die bereits von Reichswegen in dem J. R. A. beschlossen worden; leidet keinen Zweifel, mithin ist auch der Vollzug solcher Abwechslung dermassen vestgegründet, daß hiezu des Reichs fernere Beywürkung gar nicht mehr nöthig ist. Chur-Sachsen conformiret sich dem Maynzischen Vorschlag. Chur-Brandenburg will, daß diese Deputation in eine dem Reichsgesetz gemäße Activität gebracht werde. Ohne einer in dem Reichs-Gesetze klar vestgestelten Abwechslung aber kann eine solche dem Reichs-Gesetz gemäße Activität nicht begriffen werden. Chur-Pfalz ist mit dem Vorschlag verstanden. Chur-Braunschweig erkennet, daß der Vorschlag auf den Vollzug desjenigen, was vorlängst in dem J. R. A. als einem Reichs-Grund-Gesetz vestgestellet worden, gerich-

tet

tet sey. Die Abwechslungs-Fristen sind in dem R. A. eben so ausdrücklich, als je eine andere Sache vestgestellet, folglich kommt es auch nur lediglich auf ihren Vollzug an.

Noch deutlicher erhellet diese auf die Abwechslung offenbar abgehende Willens-Meinung des hohen Churfürstl. Collegii aus den Berathschlagungen über das Deliberandum 3tium, und dem hierüber verfaßten Collegial-Schreiben, wovon §. 52. die weitere Ausführung folgen wird.

§. 43.

Das einzige, worinn die neuesten Wahl-Capitulationen von dem jüngsten R. A. abzugehen scheinen, bestehet darinn, daß, da wahrscheinlich die Absicht des letztern in Abtheilung der jedesmahligen 24. deputirten Ständen in vier Räthe nur auf die Revisions-Sachen gegangen, hingegen, ob das eigentliche Visitations-Geschäfft von der ersten Classe auch nur in einem Senate, oder ob es nicht in pleno vorgenommen werden solle? wenigstens aus der Verordnung des R. A. nicht deutlich abzunehmen gewesen, statt dessen ausdrücklich in der Wahl-Capitulation K. Carls VII. art. 17. §. 8. vestgesetzet worden:

3) bey Eintheilung der Deputation in vier Senate.

„ Daß die in termino erscheinenden Stände so
„ bald sich also abtheilen, und die Senatus formi-
„ ren, mithin deren ersterer auch dermahlen so-
„ thane Visitation zuförderst vornehmen, von
„ den drey übrigen Senaten aber zwey die al-
„ ten-Revisions Sachen, und der vierte die
„ neuere unter die Hand nehmen, und rechtli-
„ cher Gebühr entscheiden solle.“

An-

Anmerkung ad §. 43.

eben die Eintheilung der Deputation in 4. Senaten.

Wenn man das Reichs-Gesetz der Kayſ. Wahl-Capitulation in ſeinem eigentlichen Zuſammenhange darſtellet, ſo werden die von dem Herrn Verfaſſer angegebene Auslegungen hierüber von ſelbſt ihre Abweiſung finden. Das hohe Churfürſtl. Collegium gab ſich bey der Wahl Kayſers Carl VII. alle Mühe, den Fortgang des J. R. A. in Anſehung der Viſitation und Reviſion zu verſchaffen. Sie machten daher in der Wahl-Capitulation Art. 17. §. 3. den Kayſer gleich als zu einem Grundſatz verbindlich, wie dann auch ferners der J. R. A. §. 130. und folgends zu Tag leget, daß hierinn mittelſt der, Innhalt deſſelben, beſchloſſenen extraordinari Reichs-Deputation zu helffen, als wollen und ſollen Wir daran ſeyn, daß ſothanem Reichs-Schluß die würkliche Folge dermahlen forderſamſt geleiſtet werde. Das Churfürſtliche Collegium gieng über das noch weiter, und theilte die im J. R. A. etwas kurz gegebene Verrichtung dieſer Viſitation noch umſtändlicher aus, §. 8. deſſelben heißt es; Nachdem gedachter J. R. A. beſaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation, welche aus fünf Claſſen jede zu 24. Stände beſtehet, theils zur Viſitation, und theils zu den alten, dann neueren Reviſions-Sachen ſich zu verwenden habe. Es hat ſich alſo die ganze extraordinari Deputation, folglich alle fünf Claſſen, theils zu der Viſitation theils zu den Reviſionen zu verwenden, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24. Stände in Vier Senaten abzutheilen wären (eine jede Claß muß alſo in 4. Senaten abgetheilet werden) mithin derer (das iſt aller 5. Claſſen) erſterer auch dermahlen ſothane Viſitation zu vorderiſt vornehmen, von denen 3. übrigen Senaten aber zwey die alte Reviſions-Sachen, und der Vierte die neuere un-

unter die Hand nehmen solle, in dem darauf folgenden §. 9. kommt der weitere Zusatz: Insonderheit solle der zu erst besagter Visitation bestimmte Senat nach Vollendung derselben, auch gemäß dem J. R. A. die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts der C. G. O. besten Fleißes vornehmen. Eben dieses ganze Verlangen haben die Churfürsten auch in der jezigen Wahl-Capitulation Ihro Kayſ. Majest. angebracht, und allerhöchst Sie sich zu allen dessen Erfüllung mit den nehmlichen Worten, und selbigen Stellen anheischig gemacht.

§. 44.

Es ist aber auch gleich anfangs hiebey nicht ausser Acht zu lassen, wie in den Churfürstl. Berathschlagungen über diesen Punct Chur-Trier die wohlgegründete Anmerkung gemacht, „daß diese Vorschläge etwas abänderliches mit sich führten, und daher lieber durch ein „ Kayserlich Commissions-Decret ans Reich zu bringen „ seyn möchten.„ Dessen ungeachtet die Mehrheit der Stimmen den Vorschlag nur deßwegen gebilliget, weil nach der Chur-Sächsischen Aeusserung, „ dasjenige, „ was hier in Vorschlag gekommen, ob es gleich so deutlich im R. A. 1654. nicht enthalten, für etwas, so „ dem entgegen lauffe, doch nicht würde angesehen werden können;„ und weil, wie Chur-Braunschweig äusserte, es doch„ zu Beförderung der Revisionen und „ Visitationen „ gereichen würde (a). Welches alles wenigstens so viel anzeiget, daß das Churfürstliche Collegium hiebey nicht die Absicht gehabt, im jüngsten R. A. eine eigentliche Aenderung zu machen.

Ist a) nicht die Meynung gewesen, den jüngsten R. A. zu ändern;

An-

(a) Mosers Anmerk. zur Wahlcap. Carl. VII. part. 3. p. 221.

Anmerkung ad §. 44.

Bekräftiget den J. R. A.

Man ersiehet also aus diesem ganzen Zusammenhange, daß das Churfürstliche Collegium, wie der Herr Verfasser sehr wohl anmerket, nicht die Meinung dazumahl gehabt habe, in dem J. R. A. eine Aenderung vorzunehmen, sondern vielmehr daß dasselbe den Sinn und Verstand des J. R. A. nicht anderst begriffen habe, als wie sie solchen in der Wahlcapitulation, und ihrem Collegial-Schreiben ausgedrücket haben. Und dahin ist demnach die von dem Hrn. Verfasser selbst hier angezogene Chur-Sächsische Aeusserung zu verstehen; daß nehmlich dasjenige, was hier in Vorschlag gekommen, ob es gleich so deutlich in dem R. A. von 1654. nicht enthalten, für etwas, so demselben entgegen lauffe, doch nicht würde angesehen werden können.

§. 45.

Daher b) die dem ersten Senate aufgetragene Visitation nur auf die erste Classe gieng.

Nun würde es gleichwohl eine offenbare Aenderung des jüngsten R. A. gewesen seyn, wenn es mit der dem ersten Senate zugedachten eigentlichen Visitations Arbeit die Meynung gehabt haben sollte, daß solches nicht nur vom ersten Senate der ersten Classe, sondern auch vom ersten Senate in jeder folgenden Classe zu verstehen seyn sollte; da doch offenbar der jüngste R. A. nur der ersten Classe die Verrichtung der Visitation aufgetragen, und die folgenden Classen mit nichts, als Revisionen, beschäftiget wissen wollen.

Allein es ergeben auch die klaren Worte der Wahlcapitulation, daß zwar der Vordersatz derjenigen Periode, welche den §. 8. des Art. 17. ausmacht, sich darauf beziehet, wie der jüngste R. A. besage, daß die in jeder

Clas-

Classe befindliche Stände in vier Senatus abzutheilen wären; aber in dem Nachsatz, welcher die eigentliche gesetzliche Verfügungen enthält, ist offenbar nur von denen Ständen, wie sie gleich damahls in termino erscheinen würden, mithin nur von der ersten Classe die Rede, so daß selbige sich alsobald also abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren ersterer (scil. senatus primæ Classis) auch NB. dermahlen (in hac prima deputatione) sothane Visitation zu vörderst vornehmen solle. ꝛc.

Anmerkung ad §. 45.

Daher gehet die dem ersten Senat aufgetragene Visitation auf alle Classen.

Gleichwie nun also diese Einschaltung der Worte wegen Austheilung der Arbeiten für keine offenbare Aenderung des R. A. ist erkennet worden, also ist auch eben diese Austheilung ein unwidersprechlicher Beweiß, daß man von Seiten des Churfürstlichen Collegii den R. A. keineswegs dahin verstanden habe, als wäre das Visitations-Geschäft der ersten Classe allein aufgetragen, und von solcher ganz zu vollenden, sondern daß dieses das gemeine Wohl aller und jeglicher Stände betrefende Werk auch zu allgemeiner genugsamen Kanntniß gelangen müsse. Denn nachdem der J. R. A. §. 130. die Deputatos und die Classen zur Visitation und Revision zugleich, und so nach auch ihre Abwechslungen auf beyde diese Gegenstände bestimmet hat, wie aus den oben angeführten zergliederten Worten des ermeldten §. 130. erwiesen worden ist, so hat man sodann in der Kays. Wahlcapitulation die Austheilung der Arbeiten für die Senaten also getroffen, daß jede Claß in vier Senaten eingetheilet werden, und derer, das ist gesammter 5. Classen, ersterer Senat sothane Visitation vornehmen solle. Es ist demnach nicht nur aus dem buchstäblichen Innhalt der Kays. Wahlcapitulation schon offenbar, daß diese Austheilungen der Arbeiten nicht nur für die

Senate der ersten Claß, sondern auch für jene aller der übrigen Classen gemeinet sey, sondern es ist dieses auch aus deme ersichtlich, daß zu denen Revisionen allenthalben und durch alle Classen nicht mehr dann 3. Senaten, nehmlich. 2. zu den älteren, und einer zu den neueren Revisionen bestimmet worden, mithin also, wenn das Churfürstliche Collegium in der Meynung gestanden wäre, daß der erste Senat der ersten Classe allein die Visitation ganz zu vollenden hätte, man diese Eintheilung als ganz unvollkommen ansehen müste; da nehmlich für den ersten Senat der vier übrigen Classen keine Verrichtung ausgemessen wäre. So lange also gemäß der Kayſ. Wahlcapitulation jede Claß in vier Senaten getheilet, und von diesen zwey zu den alten, und einer zu den neueren Revisionen allemahl gewidmet seyn sollen, in so lange auch muß der Satz bestehen, daß nicht nur in der ersten, sondern auch in allen übrigen Classen ein Senat sich dem Visitations-Geschäft, und was diesem anhängig, zu unterziehen habe.

§. 46.

Welcher auch die Revidirung des Concepts zugedacht ward.

Dieses bestärkt sich noch weiter aufs unwidersprechlichste, da es gleich in dem folgenden §. 9. dieses XVII. Art. der Wahlcapitulation heißt:

„ Insonderheit solle der zu erstbesagter Visi-
„ tation bestimmte Senat, nach Vollendung
„ derselben, auch gemäß dem J. R. A. die Re-
„ vidir- und Verbesserung des sogenannten
„ Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung
„ besten Fleißes vornehmen. “

Denn a) hätte dieser Auftrag, wenn er auf alle fünf Classen gehen sollte, nothwendig so gefasset werden müssen: daß die zur Visitation bestimmten Senate (in plura-

li)

li) die hier gedachte Arbeit vornehmen sollten. So aber ist hier nur von Einem, und zwar notanter von dem (quasi per excellentiam) zur Visitation bestimmten einigen Senate, nehmlich dem ersten Senate der ersten Deputation, keinesweges aber von den fünf ersten Senaten einer jeden von den fünf Classen die Rede.

Und zudem stimmt b) diese Stelle der Wahlcapitulation auch darinn aufs vortreflichste mit der Verordnung des jüngsten R. A. überein:

> Daß dieser zur eigentlichen Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch die Revidirung des Concepts vornehmen soll.

Die Visitation soll also von diesem Senate nicht etwa nur angefangen, und einem folgenden Senate zu vollziehen überlassen werden; sondern der Senat, der die Visitation anfängt, soll sie auch vollenden, und alsdenn erst nach Vollendung derselben soll so gar auch eben der Senat die Revidirung des Concepts vornehmen; just so, wie es auch die Meinung des Reichs-Abschiedes gewesen, diese beyderley Arbeiten einerley Händen anzuvertrauen (§. 19.).

Anmerkung ad §. 46.

Da aus dem, was bisher angeführet worden, klar am Tage liegt, daß das Churfürstliche Collegium zur Erörterung der Revisions-Sachen durch alle Classen nicht mehr dann drey Senate bestimmet habe, sich aber doch zugleich vorstellen konnte, daß das Visitations-Weesen, zu welchem der erste Senat jeder Classe gewidmet worden, noch auch eine Zeit zu andern

Diesem ersten durch alle 5. Classen zur Visitation bestimmten Senat ist nach deren Voll-

dung die Revidirung des Concepts aufgetragen.

Geschäften übrig lassen würde, so hat ersagtes Collegium auch für gut befunden, eben diesem zur Visitation bestimmten Senat nach Vollendung derselben die Revidir- und Verbesserung des Concepts aufzutragen. Es kann dazumahl von dem Churfürstlichen Collegio auch weder das Visitations-Werk von einem so gar geringen Umfange gehalten worden seyn, daß solches von sechs Subdelegatis in einigen Monaten zu stande gebracht, und von eben diesen bis zu Verlauf des Jahres auch noch die Revidirung des Concepts vollbracht werden könne. Wenigstens würde das Beyspiel von 1707. bis 1713. keinen solchen Gedanken zugelassen haben, und man siehet es dermahlen in dem Effect, daß mau sich dergleichen niemahls habe vorbilden können. Wie kann man demnach dem erlauchten Churfürstlichen Collegio eine dergleichen gegen alle Möglichkeit streitende Ausmäßung der Zeit zueignen, und dasselbe gleichsam eines Widerspruchs beschuldigen wollen.

Daß es in dem angezogenen Artikel heiße. Der zur Visitation bestimmte Senat, und nicht die Senate in plurali, ist ein dermassen aus den Worten gekünstelter Einwurf, daß er weiters keiner andern Widerlegung bedarf, als daß man mit dem Horatio de arte poetica sage: Grammatici certant & adhuc sub Judice lis est. Auf gleiche Art ist auch schon oben §. 19. der Einwurf beantwortet worden, als habe der R. A. die Revidirung des Concepts der ersten Classe privative aufgetragen.

§. 47.

4) Ein gleichdamals abgefaßter fürstlicher Aufsatz

Wenn es irgend nöthig wäre, diese an sich so klare Sache noch in ein helleres Licht zu setzen; so dürfte man nur noch denjenigen Aufsatz zu Rathe ziehen, welcher gleich nach der Wahlcapitulation K. Carls des VII. von einer dem

dem Fürstlichen Interesse gewidmeten Feder gewiß mit vieler Einsicht geschrieben worden, wie sich solcher in den Moserischen Anmerkungen über diese Wahl Capitulation part. 3. p. 235. 251. eingerückt findet:

bestärkt dieses sowohl was den Visitations-Senat anbetrifft.

Wenigstens ergiebt sich fast aus allen Zeilen dieses Aufsatzes, daß deren Verfasser, dem niemand eine sehr gesunde Beurtheilungs-Krafft absprechen wird, sowohl die Wahl-Capitulation als den jüngsten R. A. auf eben die bißher beschriebene Art verstanden hat.

Denn so hält er es z. E. a) für eine Abänderung dieses Reichs-Abschiedes:

„ Daß der erste Senat in prima Classe die Visitation, der 2te und 3te die alte, und der 4te
„ die neue Revisions-Sachen vornehmen solle,
„ wodurch drey Viertel derer zur ersten Classe
„ gehörigen Fürsten und Stände von der Visi-
„ tation qua Visitation effective ausgeschlossen,
„ und allein zur Revision der Processe verwie-
„ sen würden (a).“

§. 48.

Hernach erkennet er zwar b) daß in Ansehung der Revision des Concepts der C. G. O. unter dem im jüngsten R. A. §. 134. gebrauchten Worte: „nächstkünfftige Visitation“ nicht die fünf Classen in genere, sondern deren erste zu verstehen sey; wie sich aus deren halbjährig län-

als die Revidirung des Concepts.

(a) Mosers Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Carls des VII. part. 3. p. 236.

längeren Dauer glaublich schliessen lasse, um so mehr, als auch im R. A. 1555. die zur Verbesserung der C. G. O. selbst deputirte Stände ebenfals gleich der erstern ordinari Visitation zugeordnet seyen. Er hält aber doch für bedenklich, daß in der Wahl-Capitulation diese Revision des Concepts bloß allein der ersten Classe, und in dieser auch nur dem ersten Senate aufgetragen, alle übrige Classen und Senate aber davon ausgeschlossen würden a).

§. 49.

und die Einrichtung der ganzen Sache.

Er vermeint demnächst c) wenn es erst mit dem Schemate (der fünf Classen) richtig wäre;

„ so wäre ferner die Einrichtung der vier Senatuum in jeglicher Classe, nach deutlicher Vorschrifft des R. A. de Ao. 1654. §. 130. „ also einzurichten, daß zwar die erste Classe vorderst die Visitation des Cammer-Gerichts verrichten, hingegen solche gemeinschafftlich unter Hand nehmen, und nicht dem ersten „ Senat mit Distinction allein überlassen, hiernächst aber derer Revisionen halber sich in „ 4. Senatus dergestalt eintheilen sollen, daß in dreyen lauter alte, in Einem aber neue „ Revisions-Sachen abgehandelt, so fort auch hinwiederum gemeinschafftlich das Concept „ der C. G. O. revidirt, nach dem §. 132. „ Rec. I. ein Schema Visitationum ordinariarum projectirt, und mit Gutachten zum Reich behörig eingeschickt werde.“

Soll-

(a) Moser l. c. p. 237.

„ Solte die Arbeit wegen Verbesserung des
„ Concepts der C. G. O. vor eine Classe zu
„ weitläuftig fallen, so könnte dieselbige wenig-
„ stens den ersten Theil, und sofort die zweyte
„ Classe den anderen, und die folgende den drit-
„ ten Theil vor sich nehmen, allesamt aber
„ circa revisionem Processuum einerley Ord-
„ nung und Eintheilung durchaus beobachten."

Anmerkung ad §§. 47. 48. 49.

Der hier angezogene und in des Mosers Anmerkungen zur Wahl-Capitulation Kayser Carl des VII. befindliche Aufsatz einer dem Fürstl. Interesse gewidmeten Feder macht gegen klare Gesetze keinen Beweiß. Die Feder wird in dergleichen Fällen durch das Interesse geleitet, und eben derowegen fällt die Wesenheit eines tüchtigen Beweises hinweg, welche in der Unpartheylichkeit bestehet. Solten dergleichen Aufsätze für Beweiße gelten, so wäre der gegenwärtigen Schrifft des Hrn. Verfassers weit mehr Gewicht, als dem angegebenen Aufsatz zuzusprechen. Es würde demnach eine überflüßige Arbeit seyn, auch die Sätze dieses Fürstlichen Schrifftstellers insbesondere zu widerlegen, da sie schon ohnehin aus der vorstehenden Ausführung ihre Abfertigung erhalten haben. Nur dieses kann ich beyzusetzen nicht umgehen, daß nehmlich in eben diesem ermeldtem Aufsatze, dennoch die in in dem Reichs-Abschiede vestgestelte Abwechslungs-Fristen als gesetzmäßige und wahre termini peremptorii (und hievon allein ist dermahlen die Frage) anerkennet werden: denn da das Churfürstliche Collegium in ihrem Collegial-Schreiben den Antrag machte, daß alle Classen auf gleiche Art durch ein ganzes Jahr den Visitations- und Revisions-Geschäfften obzuliegen hätten, so wird hierüber in diesem Aufsatze beym Moser p. 248. folgendes angemerket:

Der angezogene Fürstliche Aufsatz kann nicht nur, wo klare Gesetze sind, keinen Gegen-Beweiß ausmachen; sondern hält auch selbst die Abwechslungs-Fristen für terminos peremptorios.

Was nun belange, ob nicht alle fünf Classen jede der Visitation ein Jahrlang abwarten sollen? so sey kein Zweifel, es werden die 5. Classen insgesamt die Hände voll zu thun bekommen, wenn sie in fünf Jahren aufraumen sollen, und es der ältern Reichs-Observanz gleichförmig sey, welchem zu Folge die Classen je vom 1ten Novembris aneinander jährlich abzulösen hätten, und keine besondere Beschreibung zu erwarten angewiesen werden könnten. Nothwendig hat dieser Fürstliche Herr Verfasser die in dem Gesetze vestgestellte und durch ein neues Gesetz durchaus auf ein Jahr zu erstreckende Fristen als eigentliche Terminos peremptorios haben ansehen müssen, weil er sonst nicht würde das ganze Geschäfft auf 5. Jahre berechnet, noch weniger aber den Antrag dahin gemacht haben, daß die Classen jedesmahls auf den ersten Novemb. also gewiß einander ablösen solten, daß hiezu gar keine weitere Beschreibung zu veranstalten und zu erwarten uothwendig wäre.

§. 50.

Es ist also 5.) auch der Wahl-Capitulation gemäß, daß die erste Classe die Visitation erst ganz vollende,

Alles dieses giebt wenigstens zur Genüge zu erkennen, wie von solchen, die mit Einsicht und Ueberlegung den Verstand des jüngsten R. A. und der neuesten Wahl-Capitulation erwogen, dieses als eine richtige Wahrheit anerkannt worden, daß der ersten Classe der einmahl vestgesetzten Deputation ohne Ausnahme das eigentliche Visitations-Geschäfft, und selbst die Revidirung des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung eigentlich privative zukomme, und daß den folgenden Classen eigentlich bloß die Fortsetzung derer ebenfals von der ersten Classe bereits anzufangenden Revisions-Arbeiten aufgetragen worden.

Wor-

Woraus nothwendig flieſſet, daß, wenn ſich die Geſetzgeber auch in Anſehung der Zeit, binnen welcher ihrer Meinung nach jenes Viſitations-Geſchäfft vollbracht werden könnte, verrechnet haben ſolten, ſolches dennoch keinesweges von der Würkung ſeyn könne, ſothaner erſten Claſſe deßwegen ihr jus quæſitum, ſo ihr aus dem einmahl angenommenen Auftrage zugewachſen, zu entziehen, und die Fortſetzung der von ihr angefangenen Viſitation einer andern dazu nicht beſtelten Claſſe aufzutragen; abſonderlich, da ſich nirgend findet, daß der erſten Claſſe in ſo peremptoriſcher Abſicht eine Friſt vorgeſchrieben worden, ſondern in der Colliſion der nur hypothetice benannten Zeit mit der Hauptſache dieſe um ſo mehr den Vorzug behalten muß, je mehr es ſowohl die Natur der Sache, als das Herkommen mit ſich bringt, daß eine einmahl angefangene Viſitation von eben denſelben Viſitatoribus fortgeſetzt werden mus.

§. 51.

Da es hingegen mit den Reviſionen eine ganz andere Bewandniß hat, und ſo viel deren Erledigung betrifft, ſowohl der erſten Claſſe (in dem ſuppoſito, daß die Verrichtung der Viſitation ſchon zuvor geſchehen ſey), als inſonderheit denen bloß zu den Reviſionen beſtimmten vier folgenden Claſſen auf die im jüngſten Reichs-Abſchiede bemerkte Art gar wohl eine gewiße Friſt vorgeſchrieben werden können (§. 13.); ſo ſchien in dieſem Stücke nur in ſo weit eine Aenderung des jüngſten R. A. nöthig, als man mit gröſtem Grunde voraus ſehen konnte, daß die darinn für die folgeuden Claſſen nur auf ein halbes Jahr beſtimmte Friſt nach Beſchaffenheit der Umſtände doch zu enge eingeſchränket ſeyn würde, und wenigſtens eine wie

und allenfals bey den folgenden Claſſen zur Reviſion nur Ziele der Zeit ſtatt finden.

die andere auf ein ganzes Jahr gesetzt werden mögte.

Anmerkung ad §. 50. 51.

Es ist also auch der Kayserl. Wahl-Capitulation gemäß, daß nicht die erste Claß allein die Visitation ganz zu vollenden habe, sondern hierzu alle Classen gleich berechtiget seyen.

Alles was der Herr Verfasser hier anführet, sind Sätze, die schon in den vorhergehenden §§is ihre Widerlegung oder Erläuterung erhalten haben. Man hat aus dem §. 50. nicht ohne Befremden zu ersehen, wie der Herr Verfasser gar ein Jus quæsitum zum Visitations-Geschäfft der ersten Classe einraumen wolle, da er doch §. 57. selbst zuläst, daß, wenn nur wenigstens ein gewises Stück der Visitation vollbracht wäre, die Abwechslung Platz haben könnte; welches sich aber mit einem angeblichen Jure quæsito eben so wenig zusammen reimet, als es eine ausgemachte Wahrheit, daß zu dem Visitations-Geschäfft, gleichwie solches alle Stände interesiret, also auch alle Stände hieran Theil zu nehmen das Recht und Jus quæsitum haben müssen. Mit einem Worte: die erste Claß hat eben so wenig ein Jus quæsitum zu dem Visitations-Geschäfft, als die übrigen Classen nicht ganz allein zu den Revisionen bestimmet worden sind. Der R. A. hat sich demnach in den ausgeschriebenen Zeit-Fristen niemahls verrechnen können, weil er nur die Gleichheit des Rechtes und der Kosten, nicht aber eine ungleiche Austheilung der Geschäffte hiebey zum Ziel hatte. Diese Fristen sind folglich nicht als eine hypothetice benannte Zeit, sondern als termini peremptorii derowegen anzusehen, weil durch eine längere Verzögerung, als das Gesetz erlaubet, weder der ersten Claß der Aufwand vergrössert, noch der folgenden Claß ihr Recht, in dem vestgesetzten Termin einzurücken, und an den Geschäfften Theil zu nehmen, behindert werden mag. Ich solte demnach glauben, daß alle diejenige, welche, wie der Herr Verfasser sagt, mit Einsicht und Ueberlegung den Verstand des J. R. A. und der Kayf. Wahl-Capitulation erwegen, nicht das, was der Herr Verfasser in dieser

Schrifft

Schrift vorbildet, sondern das, was bißher dagegen angeführet worden, als eine richtige Wahrheit anerkennen werden.

§. 52.

Weil aber das Churfürstliche Collegium über diese Aenderung des Reichs-Abschiedes für sich etwas zu beschliessen billiges Bedenken trug; so war es den Umständen sehr gemäß, daß dieser Punct nur in einem Collegial-Schreiben zu Veranlassung einer Comitial-Verfügung dem Kayser empfohlen wurde. Wobey man zwar in die eigentliche Beschaffenheit der im jüngsten R. A. enthaltenen Verordnungen, vermuthlich wegen Kürze der Zeit, so wenig hineingehen konnte, daß vielmehr ein klein Versehen einfloß, als ob im jüngsten R. A. für beyde erstere Classen ein ganzes, und nur für die folgenden drey ein halbes Jahr bestimmet wäre. Es verstand sich aber von selbsten, daß solches nach dem wahren Sinn des R. A. seine Erledigung bekommen muste; und um so weniger ist auch hieraus etwas, so den bißher vorgetragenen Sätzen Abbruch thäte, mit Bestand abzunehmen.

Wornach 6) auch das Collegialschreiben 1742. zu verstehen ist.

Anmerkung ad §. 52.

Gleichwie das Churfürstl. Collegium die in der Wahlcapitulation näher ausgedrückte Verrichtungen eines jeden Senats keineswegs für eine Aenderung des R. A. angesehen hat, wie oben §. 44. gemeldet worden; also im Gegentheil wurde der Vorschlag, daß nicht nur die erste, sondern auch alle weitere Classen durch ein ganzes Jahr sich diesen Geschäften zu unterziehen hätten, für eine solche Abänderung des J. R. A. angesehen, welche Comitialiter zu Stande zu bringen wäre. Wenn aber, wie der Herr Verfasser angiebt, die in dem Reichsabschied

Wornach auch vornehmlich das Collegial-Schreiben 1742. zu verstehen ist.

schied bestimmte Terminen nur als Nebendinge zu betrachten, wenn sie nur ein ungefähr gemachter Ueberschlag, wie er §. 21. redet, seyn sollen, und wenn diese Ausmaaß der Zeit nur hypotheticè zu verstehen, wie er §. 50. dafür hält; so würde wohl dem Churfürstlichen Collegio niemahls in Sinn gekommen seyn, die nothwendig erachtete Abänderung dieser Fristen zum Stoff eines Collegial-Schreibens anzunehmen, und hierinnen die Kays. Majest. anzugehen, damit Allerhöchst dieselbe das zu diesem Ende erforderliche Commissions-Decret an das Reich gelangen zu lassen geruhen, und also die Sach Comitialiter zu stande gebracht werden mögte.

Um nun aber das mehrerwehnte Churfürstliche Collegial-Schreiben näher und in seinem Zusammenhang zu betrachten, so sind vorderst die Berathschlagungen, woraus dasselbe entsprungen ist, einzusehen: Daß von Chur-Maynz damahls in Propositionе gestellte Deliberandum 3^tium gienge dahin: ob ratione der fünf Classen und deren Eintheilung in vier Senaten etwas zu erinnern sey? die unmaßgeblichen Chur-Maynzischen Gedanken erläuterten dieses hierauf also: daß es allerdings von nöthen seyn wolle, wegen der zu vollziehenden extraordinari Reichs-Deputation ad normam Recessus novissimi l. c. den passum Capitul. zu fassen, mithin dagegen quoad substantiam zumahlen nichts einzurücken, so daß die fünf Classes, und deren jeder Eintheilung in vier Senatus allerdings beyzubehalten wäre. Da jedoch hierinnen bekanntlich besagter R. A. verordnet, daß zwar die erste beyde Classes (es ist hier ein Versehen, welches auch in dem Collegial-Schreiben selbst beybehalten worden, indem der R. A. nur der ersten Classe allein ein Jahr einräumet) jede ein ganzes Jahr der Visitation und Revision abwarten sollten, die 3^te 4^te 5^te hingegen nur ein halbes Jahr über sich zu unterziehen hätten; so dürfte diensam, und

so-

sowohl wegen Vielheit der Agendorum, als Gleichheit unter den Ständen bey diesem propriis sumptibus besorgenden Geschäft nothwendig seyn, auch letztgedachte Classes zu einer ebenmäßigen ein jährigen Leistung der Gebühr anzuweisen; welches wie aber quà immutatio dicti recessus novissimi comitialiter zu stande zu bringen, und zu dem End das erforderliche, Innhalt des besagten Kays. Commissions-Decret an das Reich zu bringen seyn wird, also mögte auch dieserhalben die Nothdurft mittels eines in dieser Materie ohnehin mehrerer Puncten halber etwann zu beliebenden Churfürstlichen Collegial-Schreibens Ihrer Kays. Majestät vorgestellet werden können. Da nun das ganze Churfürstliche Collegium diesem Vorschlag Beyfall gab, wurde das Conclusum auch dahin gemacht, daß der Innhalt des Aufsatzes dieser ohnmaßgeblichen Gedanken zu beobachten sey.

Zufolge dessen wurde in dem Churfürstlichen Collegial-Schreiben ad Art. Capit. XVII. §. 2. dd. 14ten Feb. 1742. folgende Stelle eingerucket: zu vorderst besaget der angezogene R. A. §. 130. unter andern, daß zwar die erstere beede Classen derer zur Visitation und Revision Innhalts ausgetheilter Reichs-Stände sothaner Verrichtung ein ganzes Jahr über abzuwarten haben, dagegen denen übrigen 3. Classen hiezu (nehmlich zu sothaner Verrichtung, welche in der Visitation und Revision bestehet) nur eine halbjährige Zeit bestimmet wird. Nachdem jedennoch sowohl die zumahlen zeithero so weiters hoch angestiegene Menge dessen, was hierunter zu verrichten seyn wird, keinen Zweifel übrig läst, daß auch gemeldte nachfolgende drey Classen ebenwohl genug zu thun finden werden, als minder nicht bey diesem von den Ständen

des

des Reichs mit so merklichen Kosten besorgenden Geschäft eine Gleichheit zu beobachten seyn will; als erachten wir für diensam, und gebührend, auch mehrgedachte letztere drey Classen zu einer ebenmäßigen einjährigen Tragung dieser Bürde anzuweisen; welches wie aber als eine Abänderung des mehrberührten J. R. A. Comitialiter zu Stande zu bringen seyn wird; Also Euer Kayf. Majestät Ihro nicht entgegen seyn lassen werden, zu dem End das erforderliche, Innhalts dero ohnehin dieserhalben an das Reich ergehenden Commissions-Decrets, dahin mitgelangen zu lassen.

Das Churfürstliche Collegium tragt also in diesen Worten auf eine Abänderung des J. R. A., damit nehmlich allen fünf Classen eine gleichmäßige einjährige Zeit-Frist angewiesen werden mögte, aus folgenden zwey Ursachen an: Erstens: weil wegen Menge der zu berichtigenden Geschäfte kein Zweifel übrig seyn könne, daß alle fünf Classen hiebey genug zu thun finden würden; Zweytens: weil bey diesem von den Ständen mit so merklichen Kosten zu besorgenden Geschäft eine Gleichheit zu beobachten seyn wolle. Eben diese Ursachen aber, und das auf solchen gegründete Ansuchen der auf ein Jahr zu verlängerenden Zeitfrist der übrigen Classen decket die Gesinnung des Churfürstlichen Collegii mehrmahls ganz deutlich dahin auf, daß man dazumahl die nach einem Jahr, Innhalts des J. R. A., zu befolgende Ablösung der ersten Classe für ganz ungezweifelt und unaufhaltlich angesehen habe. Denn wie hätte ansonst das Churfürstliche Collegium vorstellig machen können, daß die Menge der Geschäfte also hoch angestiegen sey, daß man kaum mit allen 5. Classen hindurch kommen würde, und es also nothwendig seyn wolle, auch den übrigen Classen eine Jahres-Frist einzuraumen, so fern man je die Ablösung der ersten Claß nach Verlauf eines Jahres unter was immer für einem Vorwande

wande zu behindern, und solche über die in dem Reichs-Gesetze buchstäblich ausgemessene Zeitfrist zu verlängern, für thunlich oder zulässig gehalten hätte? Noch mehrers aber giebt die zweyte Ursach einen entscheidenden Grund. Denn da in solcher auf eine durch alle Classen zu bestimmende Gleichheit angetragen wird; so hat man zwar die Veränderung der halbjährigen in eine ganzjährige Unterziehung für diensam und gebührend gehalten, niemahls aber in den Gedanken stehen können, die erste Claß über ein Jahr bey dem Geschäfte zu belassen, und dieser Claß noch mehrere so merkliche Kosten aufzubürden. Mit dieser dazumahl so hoch angepriesenen Gleichheit läst sich demnach der Gedanken der über ein Jahr zu verlängerenden Frist der ersten Claß nimmermehr vereinbaren; denn so fern die erste Claß über ihren Zeitpunct den Visitations- und Revisions-Geschäften abwarten sollte, hingegen aber die übrigen Classen bey ihren halbjährigen, oder aber auch allenfalls, wenn es mehrbesagtem Vorschlage nachgieng, einjährigen Terminen verbleiben müsten, so wäre entweder eine ähnliche Ungleichheit vorhanden, oder man würde auch den übrigen Classen nicht verargen können, wenn sie alsdenn ebenfals ihre Ablösung unter allerley Vorwande zu behindern trachten sollten.

Es ist auch aus mehr besagtem Collegial-Schreiben noch folgendes in Bemerkung zu ziehen, daß da von dem Hrn. Verfasser wegen Ablösung der Classen ein Unterschied zwischen der Visitation und Revision gemacht werden will, dem Churfürstlichen Collegio dazumahl von einem solchen angeblichen Unterschied ebenfalls nichts beygekommen sey, indem in der vorangezogenen Stelle dieses Collegial-Schreibens überhaupt und ohne aller Unterscheidung von den Classen der zur Visitation und Revision ausgetheilten Reichs-Stände und derer Ablösungen die klare Rede ist.

§. 53.

IV.) Auch das R. G. A. vom 8. Aug. 1766. gehet dahin.

Eben so wenig enthalten alle folgende Reichs-Handlungen das geringste, so eine Aenderung hierinn machte. Vielmehr ist selbst das am 8ten Aug. 1766. ergangene Reichs-Gutachten ausdrücklich dahin gerichtet:

„ daß zu einer Visitatione extraordinaria des „ Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts un„ verweilt zu schreiten, und hiebey nach An„ ordnung des J. R. A. und der damit über„ einstimmenden Kayserl. Wahl-Capitulation „ zu verfahren, mithin denen in dem Schema„ te des Reichs-Abschiedes und dessen Classe pri„ ma benannten Deputatis sothanes Visitations„ Geschäfft aufzutragen sey.“

Und da nach der hierauf erfolgten Kayserl. Ratification die zur ersten Classe gehörigen deputirten Stände dieses ihnen aufgetragene Visitations-Geschäfft nicht nur glücklich angefangen, sondern auch bis hiehin fortgesetzt haben; so ist kein Zweifel, daß sie auch solches nach der wahren Absicht dieses im jüngsten Reichs-Abschiede gegründeten Auftrages, und wie es sowohl ein uraltes Reichs-Herkommen, als die Natur der Sache mit sich bringet, gänzlich zu vollziehen sich gefallen lassen werden, wenn gleich die Zeit-Frist eines Jahres, die man vor hundert Jahren zu Vollendung dieses Geschäfftes für hinreichend gehalten haben mochte, nach der jetzigen Lage der Sache nicht zureichen solte, eine so wichtige Arbeit zu einem der Absicht gemässen gedeylichen Schluße zu bringen.

Anmer-

Anmerkung ad §. 53.

Wenn demnach in dem Reichs-Gutachten vom 8ten Aug. 1766. und in dem hierauf erfolgten Kayserl. Commissions-Decret vom 17. Nov. e. a. darauf angetragen wird, daß zu einer Visitatione extraordinaria unverweilt geschritten, und hiebey nach Ordnung des J. R. A. und der darmit übereinstimmenden Kayserl. Wahl-Capitulation verfahren werden solle; so stimmet man allerdings dem Satze des Hrn. Verfassers bey, daß durch diese neuere Reichs-Handlung nicht die geringste Aenderung in den ältern Gesetzen erfolget sey, vielmehr sind dieselben sowohl von Kayserl. Majest. als dem Reiche offenbar zum Grund der gegenwärtigen Visitation geleget worden. In welchem Sinn und Verstande aber diese vorgehende Reichs-Gesetze ihrem wörtlichen Innhalt nach aufzunehmen, und daß sie nichts weniger als der ersten Claß einen besondern Auftrag zulegen, und die ausgemessene Zeit für ein Nebending darstellen, ist bißher hinlänglich erwiesen worden; folglich da das Reichs-Gutachten und das Kayserl. Commissions-Decret diese Reichs-Gesetze bestättigen; so wird auch solchen immerhin, jedoch in ihren eigentlichen bißher ausgeführten Begriffen, nachzugehen seyn.

auch das R. G. A. von 1766. gehet auf die pünnctliche Erfüllung des J. R. A.

§. 54.

Man wird auch um so weniger Ursache haben, durch diesen nur ungefähr gemachten Ueberschlag der Zeit sich irre machen zu lassen, je gewisser es ist, daß fast in allen ähnlichen Fällen, wo irgend in teutschen Reichs-Sachen gewisse vorgeschriebene Zeit-Fristen bestimmt sind, doch deren Befolgung nie so beobachtet wird, daß nicht den Umständen nach eine Verlängerung solcher Zeit statt fände.

D) selbst die Analogia gestattet in Reichs-Sachen 1) keine solche peremptorische Zeit-Fristen.

Man darf sich nur erinneren, wie wenig es bißher möglich gewesen, die in der goldenen Bulle zur Vollziehung einer jeden Kayserwahl so ernstlich vorgeschriebene Frist von 30. Tagen zu beobachten.

Und so nachdrücklich die C. G. O. z. E. der Austregal-Instanz nur ein halbes Jahr, oder höchstens Jahr und Tag zu ihrer gänzlichen Dauer gestatten wollen; so wenig wird doch leicht ein Beyspiel zu finden seyn, da nicht Partheyen, denen es sonst ein Ernst gewesen, diese Instanz zu Ende kommen zu lassen, gerne mehrere Monathe, auch wohl Jahre zugegeben hätten, um nur nicht ein angefangenes Werk in seiner Unvollkommenheit zu lassen. Wer wolte aber alsdenn behaupten, daß die zugleich in der C. G. O. den Austregen ertheilte Kayserl. Commission mit Verlauf jener Jahres-Frist ipso jure erloschen sey?

Ja, mag doch endlich selbst der strengeste Richter in Fällen, wo von Fristen zur Beweißführung, oder zu Appellations Schrifften, und anderen sogenannten Fatalien die Rede ist, Partheyen und deren Schrifftstellern, die eine vorhabende Arbeit in der Zeit, die ihnen die Gesetze vorschreiben, nicht zu Ende bringen können, eine billige Verlängerung der Frist nicht abschlagen!

Wie unbillig würde es also seyn, in einem Geschäffte von so grosser Wichtigkeit und von so weitem Umfange, wie die Visitation des Cammer-Gerichts ist, eine solche Strenge zu behaupten!

Anmerkung ad §. 54.

Ob eine in dem Gesetze vestgestelte Zeit-Frist als ein peremptorischer Termin, oder als ein nur ungefähr gemachter Ueberschlag der Zeit zu betrachten sey, läßt sich nur aus der Grund-Ursach des Gesetzes entnehmen. Die oben erwiesene Ursachen, warum die Abwechslungen der Visitations-Classen in gewissen Terminen beliebet worden, sind folgende: 1mo weil es erforderlich und nothwendig, daß an einem Geschäffte, welches die Stände insgesamt sehr hoch intereßiret, auch alle Theil nehmen solten. 2do Daß der kostbare Aufwand und diese Bürde in einer so viel möglichen Gleichheit unter die Stände vertheilet werde. Wenn nun noch der oben geführte Beweiß hinzu kommt, daß die Geschäffte, für welche diese Abwechslungen angeordnet worden, von solcher Natur und Eigenschafft sind, daß sie diese Abwechslungen ohne Nachtheil des Geschäfftes allemahl zulassen, und wenn man endlich noch offenbar darthut, daß dagegen nie ein widriges Herkommen eingeführet worden; so erhellet deutlich, daß, da die Ursachen des Gesetzes unveränderlich bleiben, und die Natur der Sache dagegen dermahlen eben so wenig, als bey Errichtung des Gesetzes, streite, hieraus der natürliche Schluß folge, daß nicht auf eine Aenderung oder Auslegung des Gesetzes, sondern auf die stracke Erfüllung desselben der Bedacht zu nehmen sey. Die von dem Herrn Verfasser angezogene Beyspiele einiger in den Gesetzen zwar bestimmter aber nicht befolgter Fristen sind theils solche, die nie in Uebung gebracht worden, theils welche zur Gunst der Partheyen eingeführet worden, folglich durch deren übereinstimmenden Willen auch leicht verlängert werden können, theils aber solche, wo das Gesetz dem Richter nicht ganz die Hände gebunden hat. Ueberhaupt aber werden Beyspiele nicht beobachteter Gesetze niemahls, um einem andern klaren Gesetze den Gebrauch und die Verbindlichkeit abzusprechen, einen

Die Analogia gestattet allerdings auch in Reichs-Sachen eine peremptorische Frist, wo das Gesetz aus gutem Grunde dieselbe erfordert.

hinlänglichen Beweiß an Hand geben, so wenig als die Uebertrettung eines und des andern Gesetzes ein Recht, um mehrere Gesetze nicht befolgen zu dürfen, nach sich ziehen kan.

§. 55.

auch 2) keine so buchstäbliche Befolgung alter Gesetze.

Wer sich hiebey wegen einer vermeinten Nothwendigkeit, die einmahl vorhandenen Reichs-Gesetze in allem pünktlich zu beobachten, annoch einige Scrupel machen wollte, dem müste man billig zu Gemüthe führen, daß auf solche Art auch für eine Uebertrettung des Gesetzes gehalten werden müste, daß man nicht nach Vorschrift des jüngsten R. A. am 1. Nov. sondern am 2. May die Visitation von der ersten Classe ihren Anfang nehmen lassen. Und doch wird niemand leicht einer solchen Critick seinen Beyfall geben, obgleich selbst obgedachter fürstliche Aufsatz ein klares Beyspiel giebt, wie auch hierüber würklich schon zum voraus scrupuliret worden. (a) Wenn man aber in einer Sache über Nebendinge mit Recht hinaus gegangen, so ist nichts billiger, als daß man eben das auch in andern Fällen gelten lasse, wo es eben so nöthig ist, zwischen Beybehaltung eines ältern Reichs-Gesetzes im Hauptwerke, und zwischen dessen buchstäblicher Befolgung in Nebendingen einen Unterschied zu machen; zumahl da hier nicht sowohl eine Abweichung von dem jüngsten R. A. oder eine Aenderung desselben in Frage kömmt,

(a) In jenem bey Gelegenheit der Wahlcapitulation K. Carls des VII entworfenen fürstlichen Aufsatze kam unter andern folgendes vor: „ Es sey ohne einige Noth oder Ursache so gleich der geringscheinende Umstand ratione temporis vel termini a quo von dem im R. I. N. beliebten 1. November auf den 1. Sept. gesetzet worden. Die Critick dieses Umstandes scheine genau zu seyn; doch sey es eine einseitige Innovation, welche gleichwohl ihre Würkung – produciren könnte ꝛc. „ S. Mosers Anmerkungen über die Wahlcap. K. Carls des VII. part. 3. p. 235.

kömmt, als vielmehr in der genauesten Vollziehung desselben eine Collision zwischen dieser Vollziehung in der Hauptsache, und zugleich zwischen Beybehaltung eines Nebenumstandes, da selbst das Gegentheil von der Vollziehung des Gesetzes geschehen würde, wenn man den Nebenumstand beybehalten, und die Hauptsache darüber hindansetzen wollte.

Anmerkung ad §. 55.

Auch die buchstäbliche Befolgung alter Gesetze, wo diese nicht aufgehoben sind.

Wenn und in wie weit die Abänderung eines Gesetzes nothwendig sey, ist schon bey Erörterung der obigen ersten Frage untersuchet worden, wo auch zugleich der Satz ausgeführet worden, daß bey Befolgung der Gesetze es allerdings nicht um Nebendinge, sondern um die Hauptsache zu thun sey. Gleichwie aber schon mehrbemeldtermassen die in den Reichs-Gesetzen vestgestellte Abwechslungs-Fristen nicht den Nebendingen beyzurechnen seyn; also kan das von dem Hrn. Verfasser hierinnfalls angeführte Beyspiel zu keinem Beweiß dienen. Er sagt: wenn man so genau auf die Gesetze halten wolte, so müste man auch für eine Uebertrettung des Gesetzes angeben, daß nicht nach Vorschrift des J. R. A. am 1. Nov. sondern am 2ten May die Visitation von der ersten Classe ihren Anfang genommen habe. Allein ein dergleichen erzwungenes Argument wird in wichtigen Sachen wohl niemahls als ein tauglicher Grund erkennet werden, vielweniger aber kan es hier eine schickliche Antwendung haben, da nicht die Zeit, wenn das Geschäft angefangen wird, wohl aber die Zeitfrist, wie lang es zu dauren habe, den Aufwand und die merklichen Kosten der Stände gegen die Absicht des R. A. erschwehret. Nicht der Tag, an welchem die erste Zusamentrettung gehalten wird, sondern die Verzögerung über jenen Zeit-Punkt,

der

der ersten Classe ausgemessen ist, verhindert und verletzt das nach Verlauf dieses Zeit-Punkts der folgenden Classe zustehende Recht einzurücken, und an dem Geschäfte Theil zunehmen.

§. 56.

Zumahl wo veränderte Umstände eine Aenderung erfordern.

Gesetzt aber auch endlich, die Erstreckung der ersten Classe dieser Reichs-Deputation wäre eine würkliche Abweichung von der Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes, so würde doch höchstens solches für eine Aenderung zu halten seyn, welche die seit den hundert Jahren jener Gesetzgebung veränderten Zeitläufte und Umstände zur Nothwendigkeit machen. Und wer wollte zweifeln, daß sie, auch nur von dieser Seite betrachtet, eben so rechtmässig sey, als die Veränderungen, welche man selbst in dem Schemate der deputirten Stände zu machen genöthiget worden, und noch weiter zu machen, die Nothwendigkeit vor Augen siehet.

Anmerkung ad §. 56.

Und wo, wie dermahlen, keine veränderte Umstände vorhanden sind.

So gewiß, als die Erstreckung der ersten Classe eine Abweichung von der Vorschrift des J. R. A. und der Kayserlichen Wahlcapitulation ist, eben so wenig kann auch eine dergleichen Abweichung oder Aenderung dieser Gesetze dermahlen Platz greiffen; da, wie schon oben gezeiget worden, das Angeben ganz ohne Grunde ist, daß sich dermahlen die Zeitläufte und Umstände in einer andern Gestalt befänden, als sie dazumahl bey Errichtung des R. A., und besonders bey Verfassung der neueren Wahlcapitulationen gewesen sind; nicht nur die Beweg-Ursachen, sondern auch die Gegenstände des Gesetzes sind die nehmlichen.

§. 57.

Bey allem deme ist gleichwohl nicht die Meynung, einer unumschränkten Fortwährung der ersten Classe das Wort zu reden, oder nur im geringsten etwas zu behaupten, was dem einmahl so heilsam gefaßten Vorsatze: „ daß die von Reichs wegen beschlossene extraordinari- „ Deputation durch die weiteren Classen der Gebühr voll- „ zogen werden solle, (a)" nur irgend etwas in Weeg legen könnte.

Es würde demnach unbillig seyn die Visitation zur Unzeit abzubrechen.

Vielmehr ist davon eigentlich nur die Frage: ob die Reyhe an die zweyte Classe um einige Monate (oder sollte es auch um ein Jahr und darüber gelten,) eher oder später an die zweyte Classe kommen solle? und ob es also eine solche Nothwendigkeit sey, die zweyte Classe präcise den 2. May 1768. und nicht etwa erst den 2ten Nov. 1768. oder gar den 2. May 1769. in Bewegung zu setzen, daß darüber das von der ersten Classe angefangene Werk, es möge sich in einem Zustand befinden, wie es wolle, nothwendig abgebrochen und in seiner Unvollkommenheit gelassen werden müsse? oder ob nicht wenigstens erst so lang die erste Classe in ihrem Fortgange billig zu lassen sey, bis sie, wo nicht den ihr in Gesetzen ertheilten Auftrag gänzlich erlediget, doch wenigstens ein gewisses Stück davon vollbracht, und die Sache erst in solchen Stand gesetzt hätte, daß doch ohne dem Hauptwerk zu schaden die folgende Classe da, wo diese aufgehöret, fortfahren könne?

An-

(a) Wahlcap. art. 17. §. 12.

Anmerkung ad §. 57.

Wenn in der Abwechslung dem Gesetze nachgegangen wird, ist nie eine unzeitige Abbrechung des Geschäfts zu befürchten.

Wenn man immer in den gesetzlichen Wegen verbleibet, so wird das Visitations-Werk nie zur Unzeit abgebrochen werden können. Das Gesetz, und die in solchen bestgestellte Zeitfristen sind allenthalben bekannt, und müssen demnach den Verrichtern zum Ziel und zur Maaß ihrer Arbeit dienen. Wenn also die Herren Subdelegirten nach dieser vorgeschriebenen Zeitfrist das Werk mit Ernst betreiben, alle Nebendinge und hieher nicht gehörige Materien beyseitigen, und keinen Einhängungen Platz geben, wer sollte nicht vermuthen, daß in dem Umlaufe eines Jahrs doch einige wesentliche Theile des Visitations-Geschäftes vollbracht werden könnten; und da der Hr. Verfasser hier selbst zugiebt, daß, wenn gleich nicht das ganze Visitations-Werk, doch wenigstens ein gewißes Stück davon berichtiget, die Einrückung der folgenden Classe beschehen könne; so bekräftiget er hier die oben von mir ausgeführte Sätze: daß das Visitations-Geschäft wegen seinen verschiedenen Gegenständen allenthalben theilbar, folglich keine Nothwendigkeit ersichtlich sey, daß dasselbe von den nehmlichen Visitatoren bis zu seinem Ende fortgesetzet werden müsse.

§. 58.

Wenn es gleich bey einem gewissen Abschnitt vielleicht eher geschehen könnte.

In dieser letztern Absicht wäre vielleicht nicht undienlich, wenn von Kayser und Reichs wegen der ersten Classe, wie sie dermahlen würklich im Geschäfte ist, je eher je lieber aufgegeben würde, nach solcher Absicht ihre Arbeit mit möglichster Beschleunigung und mit Zurücksetzung aller Nebendinge so einzurichten, duß sie, wenn es zu lange währen sollte, ihrem ganzen Auftrage ein völliges

liges Genüge zu thun, doch wenigstens dasjenige, was sie ihren Nachfolgern nicht füglich zur Fortsetzung überlassen könnte, vorerst berichtigen, und dann allenfalls bey einem gleichsam zu machenden Abschnitte ihre Verrichtung beschliessen, und alles in den Stand setzen mögte, daß demnächst die folgenden Classen nicht nur in dem noch übrigen Visitations-Werke, sondern auch in Erörterung der Revisionen mit Succeß fortfahren könnten.

Vermuthlich würde ein Bericht der hochansehnlichen Visitation dieses alles noch besser aufklären, und auf solche Art am besten befördern, was zu ersprießlicher Fortsetzung und fürs ganze teutsche Vaterland zu wünschender glücklichen Vollbringung dieses so wichtigen Werkes am dienlichsten seyn mögte.

Anmerkung ad §. 58.

Der schlüßliche Antrag des Herrn Verfassers gehet dahin: Daß von Kayser und Reichs wegen der ersten Classe je eher je lieber aufgegeben werden mögte, ihre Arbeit mit möglichster Beschleunigung und Zuruckſetzung aller Nebendinge so einzurichten, und die Sachen in Stand zu setzen, daß demnächst die folgenden Classen nicht nur in dem noch übrigen Visitations-Werk, sondern auch in Erörterung der Revisionen mit Succeß fortfahren könnten. Allein alles dieses ist schon nicht nur durch den jüngern R. A. und die Kayserl. Wahl-Capitulation, sondern auch durch die neuern Reichs-Handlungen, bey welchen die Kayſ. Majest. ihre allerhöchste Willens-Meinung, auf die Gesetze unveränderlich zu halten, mehrmahls geäusseret, und daher auch die Stände zur Berichtigung der übrigen Classen noch in Zeiten und wiederholt ermahnet hat,

und ist solche nach dem im Gesetze vestgesetzten Abschnitt zu befolgen.

der ersten Classe von Kayser und Reichswegen ganz offenbar aufgegeben worden. Sollte also ein dergleichen Auftrag an die erste Classe nach dem Vorschlag des Herrn Verfassers widerholet werden; so würde in demselben kein anderer Satz zum Grunde geleget werden können, als daß die dermahlen beysammen stehende erste Claß ihren von Kayser und Reichswegen in den Gesetzen erhaltenen Auftrag nicht befolget, und in dem Umlaufe eines Jahres kein wesentliches Stück der Visitation vollbracht habe. Ein dergleichen Gedanken aber würde der Ehre und den Bemühungen der gegenwärtigen Herren Subdelegirten zu nahe treten. Zudem kann auch dieser Vorschlag des Hrn. Verfassers mit dem von ihm in gegenwärtiger Schrifft angegebenen System niemahls vereinbahrlich seyn. Denn da sein Haupt-Satz dahin gehet, daß das Visitations-Werk der ersten Classe in dem Gesetze dermassen privativè aufgetragen worden seyn solle, daß dieselbe hierzu gleichsam ein Jus quæsitum erlanget hätte, wie kann er alsdenn selbst auf eine Abwechslung vor Berichtigung dieses ganzen Geschäfftes antragen? dermahlen ersiehet man auch schon in dem Werke selbst, daß das System des Herrn Verfassers bey den Reichs-Ständen keinen Eingang gefunden habe, da schier alle Stimmen, wie ich durch gute Nachricht von Regenspurg vernommen, dahin abgegangen sind, daß die Abwechslung der ersten Claß theils bis nach 6. Monathe, theils bis nach vorher beschehener Berichtigung der übrigen Classen, nicht aber bis zum Schlusse des ganzen Visitations-Geschäfftes verschoben werden solte; woraus also sattsam erhellet, daß man auf einen der ersten Classe allein beschehen seyn sollenden Auftrag der Visitation keine Rucksicht genommen, folglich die Meinung des Herrn Verfassers hierdurch schon offentlich widerlegt habe. Das von Kayſ. Majest. indessen, damit das Visitations-Werk in unausgesetztem Gang erhalten würde, Reichs-Vätterlich erlassene Pro-

visorium giebt noch weiters die vollkommen überzeugende Probe, daß man eben so wenig den Vorschlägen des Herrn Verfassers jemahls Gehör gebe, als man vielmehr auf die stracke Erfüllung der Gesetze noch fortan vesthalte, welche, da sie wegen Kürze der Zeit nicht mehr in dem behörigen Termin zu Stande gebracht werden konnte, das erwehnte Provisorium auf 6. Monate nothwendig machte, um theils das Geschäfft nicht im geringsten zu hemmen, theils die würkliche Befolgung des Gesetzes in die Zukunfft desto ohnfehlbarer vestzustellen.

§. 59.

Solte es hingegen dabey bleiben, daß schon den 2ten May 1768. die bißherige erste Classe der zweyten Platz machen müste; so würde auch nach eben den Grundsätzen diese zweyte Classe am 2ten Nov. 1768. hinwiederum der dritten weichen müssen.

sonst würde jeder Patriot zu seufzen Ursache haben.

Und wenn dann vollends das Schema der künfftigen dritten und folgenden Classen noch nicht berichtiget seyn solte; welcher Patriot wolte dann nicht das Schicksal seines Vaterlandes beweinen, wenn er erleben solte, daß zu einer Zeit, die die Vorsehung dazu bestimmt zu haben schien, in Ruhe und Friede die innerliche Wohlfart des Reichs auf ganze Jahrhunderte zu bevestigen, unter der Regierung des besten Kaysers, bey der preißwürdigsten Gesinnung der gesammten hohen Reichs-Stände, dennoch ein schon so weit gekommenes Werk, wornach bißher eine ganze Reyhe unserer Vorfahren geseufzet, auf einmahl unvollzogen ersticken, und daß also selbst der Schein, ein Gesetz pünktlich zu befolgen, dessen Wesen zernichten solte! O tempora, o mores!

Anmerkung ad §. 59.

wenn klaren Gesetzen nicht nachgegangen wird, hat jeder Patriot zu seufzen Ursach.

Nicht der Schein, ein Gesetz pünktlich zu befolgen, sondern die Vorwände, um der pünktlichen Befolgung des Gesetzes auszuweichen, sind hier vermögend, dessen Wesen zu zernichten, und wenn es an der Befolgung klarer Gesetze gebricht, hat ein jeder Patriot zu seufzen Ursach; daß man also nicht so viel mit dem Herrn Verfasser aufruffen müsse: O tempora! o morēs! sondern vielmehr mit dem Horatio L. 3. Od. 6. Damnosa quid non imminuit dies!

Anmerkung ad §. 59.

wenn klaren Gesetzen nicht nachgegangen wird, hat jeder Patriot zu seufzen Ursach.

Nicht der Schein, ein Gesetz pünktlich zu befolgen, sondern die Vorwände, um der pünktlichen Befolgung des Gesetzes auszuweichen, sind hier vermögend, dessen Wesen zu zernichten, und wenn es an der Befolgung klarer Gesetze gebricht, hat ein jeder Patriot zu seufzen Ursach; daß man also nicht so viel mit dem Herrn Verfasser aufruffen müsse: O tempora! o morēs! sondern vielmehr mit dem Horatio L. 3. Od. 6. Damnosa quid non imminuit dies!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von,

Anmerkungen über Herrn Johann Stephan Pütters Königlich Groß-Britannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Raths und ordentlichen Lehrers des Staats-Rechts zu Göttingen Patriotische Gedanken in Absicht auf einige das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht und dessen Visitation betreffende Fragen insonderheit I. Ob und wie weit die alten Reichs-Gesetze hierinn hinlänglich, und schlechterdings zu befolgen seyn? II. Ob

Frankfurt und Leipzig 1768

4 J.publ.g. 920 a#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516681-6
VD18 14787792